DAS BLANKO-AKZEPT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM SONNABEND, DEN 16. APRIL 1910, VORM. 11 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

ACAD. LEGIS BAT. BIBL.

HANS HANNIG

REFERENDAR

in **HALLE a. S.**

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR DR. JUR. **WERNER KUESSNER** IN HALLE A. S.

HERR REFERENDAR DR. JUR. **KARL WIEGERT** IN HALLE A. S.

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.

1910.

Meiner Mutter!

Dem Andenken meines Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0011

Literatur-Verzeichnis.

Abrahamsohn, Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem BGB möglich? (DJZ 1903 S. 343.)

Adler, Der Umlauf des Blankettwechsels. (Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 60 S. 112 ff.)

—, Das österreichische Wechselrecht.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgeg. v. Siebenhaar u. Tauchnitz.

Ahrens, Das Blanko-Akzept. Diss. Erlangen 1897.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts.

Berlich, conclusiones.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des K. K. obersten Gerichtshofes Wien.

Deymann, Das Blanko-Akzept. Diss. Würzburg 1908.

Eccius, Zur Frage der Abtretung künftiger Forderungen. (DJZ 1904 S. 53.)

Endemann, Studien in der Romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre.

Fick, Der trassiert eigene Wechsel.

Freundt, Das Wechselrecht der Postglossatoren.

Fuhrmann, Das Blanko-Akzept und seine wechselrechtl. Wirkungen. Diss. Leipzig 1903.

Gad in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 15 S. 97 f.

Gaupp-Wagener, Blanko-Wechsel und Blanko-Akzept im deutschen Wechselrechte.

Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht.

Goldschmidt, Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

—, Universalgeschichte des Handelsrechts.

Grawein, Perfektion des Akzeptes.
Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
—, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht.
Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte.
Heuer, Abtretung zukünftiger Forderungen. (DJZ 1903 S. 28).
Heydiger, Eines gewissen Autoris Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts.
Hoffmann, Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.
Hupka, Vollmacht.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung.
Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht.
—, Das Wechselrecht, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 4, 2. Abtlg.
Latz, Das Blankett-Akzept. Diss. Erlangen 1897.
Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts.
Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts.
Lippmann, Die Gründe für die Annahme einer Unübertragbarkeit zukünftiger Forderungen. (DJZ 1904 S. 255.)
—, Die Abtretung zuk. Forderungen nach jetzigem Recht. (DJZ 1903 S. 471.)
Löhr, Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht.
Marcus, Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen. (DJZ 1904 S. 400.)
Merfeld, Die Kraftloserklärung von Wechselblanketts durch Ausschlussurteil. (Gruchot 32, 278 ff.)
Merlin, Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence.
Muscate, Die wechselrechtlichen Wirkungen des Blanko-Akzeptes. Diss. Heidelberg 1907.
Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe.
v. Ohmeyer, Verfügungen über künftige Rechte.
OTrib. = Entscheidungen des Königl. Obertribunals.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung.
Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zu Wien.
Protokolle der Leipziger Wechselordnung-Konferenz, herausgeg. v. Thöl.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung.
Rénaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts.
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RdOLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
ROHG = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Rosendorff, Das Wechselblankett. Diss. Erlangen 1899.
Savary, Parfait Négociant.
Schmidt, Blanko-Wechsel und Blanko-Akzept in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, 6. Jahrg. S. 90.
Schroeter, de charta blanca.
Seckel, in der Festgabe der jurist. Gesellschaft zu Berlin für Koch.
Senckpiehl, Das Blanko-Akzept. Diss. Greifswald 1896.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Siegel, Die Blanketterklärung. Diss. München 1908.
Simon, Das Wechselblankett. Diss. Giessen 1898.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch.
Straus, Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem BGB. (DJZ 1903 S. 342.)
Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Königlichen Obertribunals.
Thöl, Das Wechselrecht, in Thöl, das Handelsrecht, Bd. 2.
v. Thur, Verfügung über künftige Forderungen. (DJZ 1904 S. 426.)
v. Treitschke, Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze.
—, Handbuch des Wechselrechts.
Voigt, Die Rechtsfolgen der Vollziehung und Hingabe von Blankett-Akzeptanten. (Buschs Arch. 40, 99 ff.)
Voigtlaender-Tetzner, Die Blanketterklärung. Diss. Leipzig 1908.
Volkmar u. Loewy, Die deutsche Wechselordnung.
Vonschott, Beiträge zur Lehre vom Blanko-Akzept. Diss. Erlangen 1902.
Wächter, Das Wechselrecht des deutschen Reichs.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen.
Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung.
Wolff, Kommentar zur Konkursordnung.
v. Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze aller Länder.
Zitelmann, Internationales Privatrecht.

Inhalt.

I. Teil. **Allgemeines.** Seite

§ 1. Begriff und Erfordernisse 1
§ 2. Geschichte 7
1. Bis zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung . . . 7
2. Unter der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung . . 15
§ 3. Wirtschaftliche Bedeutung 20

II. Teil. **Das Blanko-Akzept im Rechtsverkehr.**

§ 4. Grundlegendes 26

A. Die Rechtsverhältnisse bis zur Ausfüllung.

§ 5. Rechtswirksamwerden des Blanko-Akzepts. (Hingabe) . . . 27
§ 6. Rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe 31
§ 7. Das Blankettrechtsverhältnis 47
1. Das Ausfüllungsrecht des Blankettberechtigten 48
2. Verfügungen über die Blankettberechtigung 58
3. Einfluss äusserer Ereignisse 66
4. Endigung 71

B. Die Rechtsverhältnisse nach der Ausfüllung.

§ 8. Entstehung und Umfang der wechselmässigen Haftung . . 74
1. Entstehung 74
2. Umfang 77
§ 9. Die Einreden der Abänderung bereits ausgefüllter Teile und der abredewidrigen Ausfüllung 80
1. Die Einrede der Abänderung bereits ausgefüllter Teile . 80
2. Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung 84
§ 10. Beweislast 93

C. Amortisation von Blanko-Akzepten.

§ 11. Schluss 95

I. Teil.

Allgemeines.

§ 1.

Begriff und Erfordernisse.

Ein Blankett ist eine mit der Unterschrift des Ausstellers versehene Urkunde, die in ihrem Text z. Zt. der Namenszeichnung noch nicht oder noch nicht vollständig fertiggestellt, zur demnächstigen Fertigstellung aber bestimmt ist.

Im Wechselrecht hat das Blankett eine verschiedene Bedeutung, je nachdem der Trassant oder der Akzeptant der Urkundenzeichner ist. Im ersten Falle bedeutet Wechselblankett die mit der Unterschrift des Ausstellers versehene, im übrigen noch nicht oder noch nicht vollständig fertiggestellte, aber zu künftiger Fertigstellung in dritter Hand bestimmte Wechselurkunde; im zweiten Falle die mit der Unterschrift des Akzeptanten versehene, im übrigen noch nicht oder noch nicht vollständig fertiggestellte, aber zur Vervollständigung in dritter Hand bestimmte Wechselurkunde. Im ersten Falle fehlen oder können alle nach Art. 4 W. O. erforderlichen Bestandteile mit Ausnahme der Ausstellerunterschrift fehlen, auf das Vorhandensein der Akzeptunterschrift kommt es nicht an; im zweiten Falle kann von den Bestandteilen auch die Trassantenunterschrift fehlen, die Akzeptunterschrift dagegen muss immer vorhanden sein. Im ersten Falle spricht man von einem Blanko-Wechsel, im zweiten Falle von einem Blanko-Akzept.

Von dem Wechselblankett in der Bedeutung des Blanko-Akzepts soll im Folgenden des Näheren die Rede sein.

Zunächst sind Begriff und Erfordernisse festzulegen.

Wie entwickelt, ist das Blanko-Akzept seinem Wesen nach Blanketturkunde. Von diesem Gesichtspunkt aus ist bei Festlegung des Begriffes auszugehen. Danach muss gesagt werden:

Das Blanko-Akzept ist die mit der Akzeptunterschrift versehene Wechselurkunde, die z. Zt. der Akzeptniederschrift die nach Art. 4 W. O. für eine Wechselurkunde erforderlichen wesentlichen Bestandteile noch nicht oder noch nicht vollständig enthält, demnächst aber durch Vervollständigung in dritter Hand erhalten soll.[1])

Sollen die Erfordernisse entwickelt werden, so ist neben der Urkundeneigenschaft des Blanko-Akzepts seine Bedeutung als rechtsgeschäftliche Erklärung zu Grunde zu legen. In dieser Hinsicht bedeutet das Blanko-Akzept die Annahmeerklärung des künftig in der Wechselurkunde enthaltenen Zahlungsbefehls, die Erklärung des Namenzeichners aus der Urkunde, wenn sie in einen Wechsel vervollständigt worden ist, als Akzeptant haften zu wollen.

Danach sind folgende Erfordernisse für das Blanko-Akzept aufzustellen:

1. Zunächst muss ein Wechselblankett vorhanden sein, d. h. ein Stück Papier, das die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nicht oder nicht vollständig enthält. Welche Bestandteile fehlen, ist gleichgültig. Fehlen alle, so spricht man von einem „reinen Blanko-Akzept".[2]) Die fehlenden Bestandteile müssen aber Essentialien sein. Das Fehlen von Domizilvermerken, Notadressen, Präsentationsklauseln, Avisklauseln und ähnlichen Zusätzen macht die sonst die Erfordernisse eines Wechsels enthaltende Urkunde nicht zum

1) Damit wird die Ansicht abgelehnt, das Blanko-Akzept sei ein unterschriebenes und begebenes Wechselblankett, in Bezug auf welches der Namenszeichner seinen Willen kundgegeben habe, nach Ausfüllung als Akzeptant zu haften. Latz S. 17; Deymann S. 19; Fuhrmann S. 19; Muscate S. 29. Die Aushändigung hat mit dem Begriff nichts zu tun; sie berührt lediglich die unten näher zu erörternde Frage, wann das Blanko-Akzept rechtswirksam wird.

2) Bernstein S. 59.

Blankett. Vollkommen gleichgültig ist es, ob zur Herstellung der Blanketturkunde ein Wechselformular oder ganz unbeschriebenes gewöhnliches Papier verwendet worden ist.

Ein ferneres Charakteristikum des Wechselblanketts ist darin zu sehen, dass gerade beabsichtigt ist, das Fehlen wichtiger Bestandteile der Urkunde im Wechselverkehr zu verwerten.[1]) Damit scheiden aus dem Begriff der Wechselblankette die sogenannten mangelhaften Wechsel aus. Zu diesen gehören einmal die unförmlichen Wechsel, d. h. solche, die aus Irrtum oder Nachlässigkeit unvollständig geblieben sind und für vollständig angesehen werden, dann die Wechsel, die zwar absichtlich unvollständig geblieben sind, die aber zur Vervollständigung in dritter Hand nicht bestimmt sind.

Zu bemerken ist noch, dass die Urkunde nur soweit Blankett ist, als sie noch offen ist. Soweit sie ausgefüllt ist, ist sie kein Blankett mehr.[2])

2. Es muss eine Unterschrift des Blanko-Akzeptanten vorhanden sein, und zwar muss diese geschrieben und darf nicht etwa durch Faksimilierung zustande gekommen sein. Sie muss ferner echt sein, d. h. sie muss von demjenigen herrühren, von dem sie ihrem Inhalte nach herrühren soll. Das ist der Fall, wenn sie von dem Unterschriebenen selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten geschrieben ist.[3]) Ist die Unterschrift nicht echt, so besteht selbst gegen den gutgläubigen Erwerber keine Haftung. Die Unechtheit begründet die Einrede der Fälschung. Diese zerstört das Wechselrecht.

In Rücksicht darauf, dass das Blanko-Akzept dazu bestimmt ist, nach Ausfüllung als volles Wechsel-Akzept zu figurieren, wird man dieselben Formvorschriften gelten lassen müssen, wie beim gewöhnlichen Akzept (Art. 21, Abs. 1—3 W. O.). Danach ist zu bemerken:

---

1) Gaupp-Wagener S. 6.

2) Staub Anm. 8 zu Art. 7.

3) Canstein S. 188; Rehbein S. 26; Lehmann S. 412; Grünhut in seiner Zeitschrift Bd. 19 S. 309; Latz S. 18; Deymann S. 20.

a) Annahme durch selbständiges Schriftstück oder Annahme ohne Unterschrift genügt nicht.

b) Unterschrieben werden muss mit Namen oder Firma. Letzterenfalls muss die Firma genau und vollständig angegeben sein.[1]) Damit die Firma statt des bürgerlichen Namens genügt, muss der Akzeptant Kaufmann sein oder als Kaufmann gelten.

c) Die Unterschrift ist von lokalen Erfordernissen nicht abhängig. Sie kann quer, links, rechts, auf der Vorderseite oder Hinterseite stehen. Eine Ausnahme hiervon besteht insofern, als die blosse eines jeden Beisatzes entbehrende Unterschrift nur auf der Vorderseite stehen darf.

d) Zusätzliche, den Annahmewillen unzweideutig ausdrückende Erklärungen sind nicht erforderlich. Doch werden sich solche gerade beim Blanko-Akzept zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen.

3. Der Blanko-Akzeptant muss den Willen haben, aus der Urkunde, wenn sie zum Wechsel vervollständigt ist, wechselmässig als Akzeptant haften zu wollen.

Eine ausdrückliche Erklärung des Willens ist nicht erforderlich. Regelmässig wird sie in dem Begebungsakt zu suchen sein.

Wenn der Wille nun auch vorhanden sein muss, so ist doch nicht erforderlich, dass der Zeichner bereits bei der Namenszeichnung mit dem Willen haften zu wollen gehandelt haben muss,[2]) wenn das auch der Regelfall sein wird. Jemand hat beispielsweise auf ein Stück Papier seinen Namen niedergeschrieben, um eine Vollmacht oder eine Quittung zu decken. In dem Augenblick hat er garnicht daran gedacht, eine Akzepterklärung in blanco abzugeben. Trotzdem wird die Unterschrift zu einem Blanko-Akzept, wenn der Aussteller das Formular einem Andern aushändigt mit der Ermächtigung, dasselbe derart zu einem Wechsel zu vervollständigen, dass die Unterschrift als Akzept erscheint.

1) ROHG 12, 172; 14, 174.

2) So Schmidt S. 94, 96; Muscate S. 28.

Der Wille mit der Blankettunterschrift später als Akzeptant zu haften, liegt hier einwandsfrei vor.

Fehlt der Wille, die Unterschrift ist z. B. durch physische Erpressung zustande gekommen, und das Blankett ist wider Willen des Ausstellers in den Verkehr gelangt, so kann man nach erfolgter Ausfüllung von einem gültigen Akzept nicht sprechen. Der belangte Aussteller kann sich mit Erfolg auf den fehlenden Willen berufen. Die Einrede wirkt hier in rem, d. h. sie richtet sich gegen den objektiven Bestand des geltend gemachten Wechselrechts.[1]) Die Einrede des fehlenden Willens ist sogar gegeben, auch wenn sich die Erklärung auf dem Bankett äusserlich als unzweideutige Akzepterklärung darstellt. Es findet sich beispielsweise eine Unterschrift auf einem Wechselformular auf der für Akzepte sonst üblichen Stelle. Es kann der Ansicht des Reichsgerichts[2]) nicht beigetreten werden, dass der Aussteller den Einwand des fehlenden Willens nicht geltend machen könne, „wenn die Unterschrift ohne das Bewusstsein des Zeichners, dass er sich einer wechselmässigen Haftung aussetze, überhaupt ohne Obligierungswillen auf ein Wechselformular an die für die bestimmte Wechselerklärung übliche Stelle gesetzt ist". Es lassen sich ja auch tatsächlich genug Fälle denken, in denen beim Beschreiben von Wechselformularen an eine Wechselverbindlichkeit gar nicht gedacht ist.[3]) Es wird z. B. zur Unterstützung des Gedächtnisses ein Name aufgeschrieben, und da kein anderes Papier da ist, ein Wechselformular verwendet oder man schreibt die Unterschrift aus Scherz oder zu Lehrzwecken hin, man will einem Andern zeigen, wie ein reines Blanko-Akzept aussieht. Übrigens steht die erwähnte Entscheidung des Reichs-

---

1) Bernstein S. 60; Schmidt S. 96; vgl. dazu Lehmann in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 33 S. 413 „Die wechselrechtlichen Erkenntnisse im 14. und 15. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen".

2) RG 14, 22.

3) Latz S. 24; Fuhrmann S. 22; ders. Ans. Schmidt S. 94.

gerichts auch mit der sonstigen Judikatur in Widerspruch. Alle übrigen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts gehen davon aus, dass die Absicht des Blankettzeichners auf Kreirung einer Wechselobligation gerichtet sein müsse.[1])

4. Der Namenszeichner muss als Akzeptant haften wollen. Hat er z. B eine Verpfändungsblanketterklärung abgegeben oder nur gezeichnet, um als Bürge zu haften oder eine Vollmacht zu decken, und wird das Papier in einen Wechsel ausgefüllt, und zwar derart, dass die Namensunterschrift als Akzept erscheint, so ist wiederum die exceptio falsi gegeben, die selbst gegen den gutgläubigen Wechselinhaber geht.

5. Da die Blanketterklärung eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist, so ist zu ihrer Rechtsgültigkeit Willensfähigkeit, d. h. Geschäftsfähigkeit des Akzeptanten erforderlich. Dieses Erfordernis ist bereits für den Zeitpunkt der Niederschrift zu verlangen, denn in diesem Augenblick ist die Erklärung bereits abgegeben, oder falls in diesem Augenblick die Unterschrift nicht als Blanko-Akzepterklärung gelten soll, in dem Augenblick, in dem sie als solche gewollt wird.[2])

Fehlt eines der entwickelten Erfordernisse, so ist eine Blanko-Akzepterklärung nicht abgegeben. Aus einem derartigen später als Wechsel ausgefüllten Papier kann daher, wie auch bereits im einzelnen eingegangen, ein Wechselrecht gegen den Namensaussteller nicht geltend gemacht werden.

---

1) So z. B. RG 2, 98 ff.

2) Die Frage, zu welchem Zeitpunkt Wechselfähigkeit resp. wechselmässige Vertretungsbefugnis vorliegen muss, wird unten erörtert werden, s. § 8 der Arbeit, Entstehung der wechselmässigen Haftung.

§ 2.
Geschichte.

1. Bis zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

In Ermangelung jeglicher positiver Quellenaussprüche namentlich für die früheren Jahrhunderte lässt sich eine sichere Darstellung der Geschichte des Blanko-Akzepts nicht geben. Es sind lediglich Vermutungen und Schlüsse möglich, wann und wie sich das Blanko-Akzept hat entwickeln können.

Diese Schlüsse können nur aus der Geschichte des Akzeptes selbst gezogen werden.

Die Zulässigkeit des Blanko-Akzepts hängt von der Rechtsgestalt und Wesensbildung des Akzeptes selbst ab. Ein Blanko-Akzept ist rechtlich nicht denkbar, wenn nicht das Akzept selbst ein selbständiger, von der Wechselobligation losgelöster Formalakt ist.

Diesen Anforderungen entspricht das heutige Akzept; daher denn auch heute das Blanko-Akzept zulässig ist. Nun hat das Akzept aber nicht immer diese Gestalt gehabt. Es hat sich dazu erst allmählich entwickelt. Daraus folgt, dass man die ersten Spuren des Blanko-Akzepts frühestens in der Zeit suchen kann, in der sich die Entwicklung des Akzeptes zu seiner heutigen Gestalt wenigstens im Wesentlichen vollendet hatte.

Dieser Zeitpunkt ist daher zunächst festzustellen.

Die ursprünglichste Form der Akzeptierung des Wechsels war das acceptum per retentionem litterarum.[1]) Der von den Postglossatoren bezeugte[2]) Satz, dass ein Kaufmann durch widerspruchslose Annahme eines Briefes mit einem für die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Schreiber irgendwie rechtserheblichen Inhalt diesen als für sich rechtsverbindlich anerkenne, wurde anfänglich auch auf den

---

1) Freundt S. 106.

2) Bartolus (1314—1357) ad l. Titius D. de consti. pecu. und Baldus in rubr. C. de fide instr. No. 67 und l. si filiusfam. D. ad Maced. (vgl. Freundt S. 102).

Wechselbrief ausgedehnt.[1]) Die Anwendung dieses Satzes erklärte zunächst nur die Verpflichtung des Adressaten dem Aussteller gegenüber. Dass der Adressat dadurch auch dem dritten (Remittenten) gegenüber verpflichtet wurde, erklärte sich weniger aus dem Akt der Annahme als aus den materiellen Rechtsbeziehungen, die zwischen Trassanten und Trassaten in den ältesten Anwendungsfällen der litera clausa und der lettera di pagamento bestanden. Diese gingen dahin, dass der Aussteller berechtigt war, den Adressaten dem Dritten gegenüber zu verpflichten. Briefaussteller und Adressat standen dem Dritten als juristische Einheit gegenüber.[2])

Damit erscheint die Tratte zunächst äusserlich nicht wie ein Schuldschein, sondern ganz in den Funktionen eines einfachen Anweisungsbriefes. Der Überbringer gibt die Tratte ab, wie man einen lediglich Mitteilungen enthaltenden Brief abgibt, nur damit der Adressat Kenntnis von dem Inhalt bekommt, und ohne irgendwie Zahlung oder Anerkenntniserklärung zu erhalten.[3])

Als dann der Gedanke, dass die Tratte ein Verpflichtungsschein sei, klarer hervortrat, erwies sich das acceptum per retentionem als unpraktisch. Unterliess der Empfänger des Briefes die Zahlung, so war ein Beweis für das abgeschlossene Geschäft, wie ihn ein Schuldschein liefert, ausgeschlossen.[3]) Der Natur der Tratte als Schuldschein entsprach es nunmehr allein, dass der Inhaber nur gegen Zahlung der verbrieften Summe den Schein auslieferte. Die Kenntnisnahme vom Inhalt des Scheines wurde dem Trassaten nicht durch Übergabe, sondern unter Vorzeigung vermittelt, und lediglich auf diese Vorzeigung hin gab der Trassat seine Erklärung ab. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Erklärung hatte der Präsentant des Scheines ein erhebliches Interesse daran, sich deren Beweis zu sichern. Das geschah durch die Schriftlichkeit der Erklärung auf dem Wechselbrief.[3])

1) Freundt S. 102. 103.
2) Freundt S. 103. 104.
3) Freundt S. 107.

So entwickelte sich das schriftliche Akzept. Bald wurde die Schriftlichkeit als Formerfordernis aufgestellt. Die ältesten Vorschriften hierüber sind die Statuten von Lucca von 1376 und von Florenz v. 1393.[1]) Für die Folgezeit sind zu nennen eine Ratsverordnung für Barcelona von 1394, für Bologna die Statuten von 1454 (rub. 43), 1509 (rub. 21) und 1550 (rub. 22), sowie die Wechselordnung von 1569,[2]) für Genua ein Statut von 1588 (II c. 4, IV c. 14), für Neapel Verordnungen von 1562, 1607, 1617,[3]) für Antwerpen eine Ordonnanz Kaiser Karls V. von 1541, für Amsterdam die Amsterdamer Willkür von 1660, endlich ist noch zu nennen die Pariser ordonnance pour le commerce von 1673.

Auf den sich im 14. Jahrhundert entwickelnden und im 16. Jahrhundert in Blüte stehenden Messen[4]) geschah die Akzeptation mündlich. Der Wechsel wurde zum Zweck der Akzeptation öffentlich ausgerufen und die daraufhin mündlich erklärte Annahme von den Messteilnehmern in ein Notizbuch, bilan, scartafaccia, eingetragen.[5]) Seit den Messen unterschied man zwischen Messwechseln (cambia regularia) und Nichtmesswechseln (Plateawechsel, cambia irregularia).[6]) Für jene bestand die feste Vorschrift der mündlichen feierlichen Akzeptation, für die Nichtmesswechsel die Vorschrift der schriftlichen Akzeptation. Mündliche Akzeptation war bei ihnen nur da gestattet, wo nicht die schriftliche ausdrücklich angeordnet war.[7])

---

1) Aufgedeckt v. Lastig, in Goldschmidts Ztschr. Bd. 23 S. 138 ff. (S. 175, 174).

2) Abgedruckt bei v. Zimmerl Bd. I. Abtlg. I S. 282.

3) S. Goldschmidt, Univgesch. S. 456 A. 151.

4) In erster Linie, im 14. und 15. Jahrh. waren es die Champagnermessen, auf denen sich der Wechselverkehr konzentrierte. Allmählich ging der Verkehr auf die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelnden Lyoner Messen über, bis auch diese an Bedeutung verloren und die Genueser Messen der Zentralpunkt des Wechselverkehrs waren.

5) Hartmann S. 308; Biener S. 46, 47; Endemann Stud. S. 175.

6) Endemann Stud. S. 157, 161, 162, 173.

7) Kuntze in Endemann S. 29; Endemann Stud. S. 205. 206.

Als sich mit Abnahme der Messen, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, der Gegensatz zwischen Messwechseln und Plateawechseln dahin ausgeglichen hatte, dass jene allmählich von diesen absorbiert wurden,[1]) wich auch bei den Messwechseln die mündliche Akzeptation wieder der schriftlichen. Während die Genueser Messordnung noch anordnete, dass nur auf Verlangen schriftlich akzeptiert werden müsse, wurde für die Lyoner Messen durch Reglement der Wechselbörse von 1667 Schriftlichkeit unbedingt gefordert.[2])

Wie in Italien, Holland und Frankreich, so fand auch in Deutschland die Schriftlichkeit Eingang. So schrieben beispielsweise die Wechselordnungen von Nürnberg (1621) § 14, Frankfurt (1666) §§ 7, 8, Leipzig (1652) und Bozen (1635) §§ 4, 5 unbedingt Schriftlichkeit vor.[3])

Das schriftliche Akzept kam vollends zur Herrschaft, als sich das Indossament entwickelt hatte.[4]) Denn die Zirkulation des Wechsels wurde durch die vorherige Akzeptation erheblich befördert.

Das 18. Jahrhundert und der Anfang des 19. brachten den Abschluss in der Entwicklung. Die Schriftlichkeit war unbedingtes Formerfordernis geworden. Vgl.: Österr. W. O. v. 1763, Art. 10; ALR II, 8, §§ 991, 992, 994; Bayr. W. O. v. 1776 § 5; Augsburger W. O. v. 1716 und 1778, Kap. III § 11; Frankf. W. O. v. 1739 § 12; Braunschw. W. O. v. 1715 Art. 19; Hannov. W. O. v. 1822 § 17; Dessauer W. O. v. 1822 § 58; code de comm. art 122; in England Parlamentsakt v. 1704.

Schneller als die Schriftlichkeit hatte sich die selbständige Natur des Akzeptes entwickelt.

Ursprünglich dachte man sich das Akzept als Annahme des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages. „Die Befragung wegen des Akzeptes war nicht eine besondere

---

1) Endemann Stud. S. 173.
2) Biener S. 47, 49.
3) Diese Bestimmungen sind abgedruckt in Heydiger, S. 78—81.
4) Kuntze in Endemann S. 29, 30; Hartmann S. 309.

Solennität, sondern eine einfache Einleitung zu dem Begehr der Zahlung.“ [1]) Wurde das Akzept verweigert, so war der volle Regress mangels Zahlung begründet.

Bald trat die unselbständige Natur des Akzepts zurück, bis schliesslich die Akzeptierung von der Zahlung in sichtlicher Weise getrennt wurde. Damit war das Akzept zu einem selbständigen formellen Wechselversprechen geworden. Diese Entwicklung war bereits zur Zeit der Messen, also bis zum 17. Jahrhundert, vollständig abgeschlossen. Die erste Zeit der Messen war ausschliesslich für die Akzeptation bestimmt, während die übrige Zeit skontriert und gezahlt wurde. Dass das Akzept auch noch der Form nach Annahme des in dem Wechsel enthaltenen Zahlungsbefehls war, sprach nicht mehr für seine Unselbständigkeit. [2])

Aus den eben gewonnenen Feststellungen folgt, dass sich das Blanko-Akzept theoretisch erst im 18. Jahrhundert entwickeln konnte. Denn erst in dieser Zeit war die Entwicklung des Akzepts zu einem selbständigen schriftlichen Wechselformalakt abgeschlossen.

Indessen dafür, dass das Blanko-Akzept auch tatsächlich in dieser Zeit vorgekommen wäre, fehlen jegliche Belege.

In Deutschland sind zwar seit Anfang des 18. Jahrhunderts Blankette als solche bekannt und vielfach im Gebrauch, namentlich für Vollmachten. Sie heissen blancetum, charta bianca, blanca auch bilanca. [3]) Indessen verlautet nichts, dass sie Verwendung für den Wechsel gefunden hätten. [4])

In Frankreich tauchen ebenfalls im 17. Jahrhundert Blankette auf, die billets en blanc. [5]) Es sind das dem

1) Biener S. 108.

2) Biener S. 231 ff.

3) Berlich, concl. 14.

4) Schröter bespricht in seiner Monographie „de charta blanca“, Wittenberg 1737, ca. 4 die verschiedenen Verwendungsarten des Blanketts in ausführlicher Weise. Dabei erwähnt er von Wechselblanketten nichts.

5) Savary, livre 3, chap. 5 und 7.

heutigen Eigenwechsel entsprechende[1]) Wechselurkunden, auf denen der Name des Wechselgläubigers nicht ausgefüllt wurde, damit sich jeder Inhaber als Gläubiger legitimieren konnte.[2]) Indes auch sie liefern keinen Beweis für das Vorkommen von Blanko-Akzepten. Sie entsprechen dem Eigenwechsel. Der Aussteller befiehlt nicht einem andern zu zahlen, sondern er verspricht selbst zu zahlen, eine Akzeptation, was für das Blanko-Akzept interessiert, findet also nicht statt.[3])

Indessen wenn auch für die in Betracht kommende Entstehungszeit Belege fehlen, so wird man trotzdem sagen können — wenigstens für Deutschland —, dass sich das Blanko-Akzept Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt haben mag und allmählich, namentlich Anfang des 19. Jahrhunderts, Handelsgebrauch geworden sein muss.

Das Allgemeine Landrecht bestimmte in Teil II Titel 8 § 783: „Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwand, dass der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben sei, im Wechselprozess nicht schützen.“ Es war naheliegend, den Grundgedanken dieser Vorschrift, die Wirkungen einer wechselrechtlichen Unterschrift nicht von der Vollständigkeit des Wechsels zur Zeit der Unterschrift abhängig zu machen, auch auf das Akzept auszudehnen[4]) und so allmählich das Blanko-Akzept sich entwickeln und gebräuchlich werden zu lassen.

Dass das Blanko-Akzept Anfang des 19. Jahrhunderts unter dem Handelsstande immer mehr in Gebrauch ge-

1) Biener S. 189.

2) Merlin, Tome I S. 790. „On a apellé billets en blanc des billets par lesquels on s'obligeait de payer une certaine somme à quelqu' un, dont le nom était laissé en blanc dans le billet, en sorte que le propriétaire ou porteur pouvait y insérer le nom qu'il jugeait à propos pour représenter le créancier.“

3) Keine Wechselblankette sind die billets à ordre und die billets au porteur. Vgl. darüber Savary a. a. O. und Biener S. 126.

4) Muscate S. 14.

kommen sein muss, ergibt sich aus Treitschke,[1]) der sogenannte „offene Wechsel“ kennt. Darunter versteht er einmal „solche Wechsel, in denen die Wechselsumme nicht ausgefüllt ist, damit der Inhaber den Wechsel auf soviel als er brauchen und wollen wird, stellen könne“, ferner „solche, in denen für den Namen des Wechselnehmers eine weisse Stelle gelassen ist, um den Wechsel an jeden ohne Giro stellen zu können“. Die erste Art fände hauptsächlich Anwendung unter Handelsgesellschaftern, wenn sie auf Reisen gingen, während die zweite Art zum Behufe des Verkaufs gefertigt würden, wenn noch ungewiss sei, an wen der Wechsel verkauft werden solle.[2])

Was Handelsgebrauch war, wurde bald Gewohnheitsrecht. Dieses fand seinen Niederschlag in den Gerichtsentscheidungen der damaligen Zeit. So entschied das geheime Obertribunal im Jahre 1825,[3]) dass eine Wechselurkunde, selbst wenn sie vom Aussteller noch nicht unterschrieben war, doch rechtswirksam akzeptiert werden könne. Damit war das Blanko-Akzept im Prinzip für zulässig erachtet worden.

Im übrigen fehlte es für die Folgezeit keineswegs an Anhaltspunkten für eine Weiterbildung resp. Neubefestigung des bereits entwickelten Gewohnheitsrechts.

Im preussischen Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung heisst es in Art. 95: „Ein Verklagter, gegen den die Richtigkeit seiner Unterschrift unter der Wechsel-

1) Treitschke, Encyklopädie, Leipzig 1831, Bd. 2 S. 50 und Handbuch des Wechselrechts, 1824, § 117.

2) Voigt S. 80 behauptet, dass die Blanko-Akzepte jener Zeit in keiner Weise durch Handelsgebrauch sanktioniert worden seien. Zur Begründung führt er an, dass die Mitteilungen bei Treitschke recht dürftig seien und dass sich in der wechselrechtlichen Literatur jener Zeit keine Erwähnung der Blanko-Akzepte vorfände.

Voigt geht entschieden zu weit. Wenn die „offenen Wechsel“ auch wenig vorgekommen sein mögen, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie von dem Handelsstand verpönt waren. Treitschke spricht ausserdem selbst vom „kaufmännischen Gebrauch“.

3) In Simon und Strampff: Rechtssprüche der preussischen Gerichtshöfe Bd. 1 S. 175 ff.

erklärung feststeht, wird im Wechselprozess mit dem Einwand nicht gehört, dass die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei, oder dass er die Sprache, worin die Erklärung abgefasst ist, nicht verstehe oder nur seinen Namen schreiben könne." Wenn man diese Bestimmung ebenso wie die des allgemeinen Landrechts, an die sie sich übrigens anlehnt, auch auf das Rechtsverhältnis des Akzeptanten ausdehnte, so ging man durchaus nicht fehl; stellt doch ein Akzeptant durch sein Akzept in Verbindung mit dem Kontext des Grundwechsels inhaltlich und im Ergebnis ja auch nur einen Wechsel aus, und zwar einen Eigenwechsel.

Allerdings ist der Entwurf nicht Gesetz geworden, obgleich er ursprünglich von der 1847 in Leipzig tagenden Wechselkonferenz mit 17 gegen 1 Stimme angenommen war.[1]) Doch ist damit an der Zulässigkeit des Blanko-Akzepts nichts geändert worden. Die Ablehnung erfolgte nur deshalb, weil die Vorschrift dem Gebiete des Wechselprozessrechtes angehörte, das bindend und allgemeingültig zu regeln die Kommission ablehnte.[2])[3])

In Anbetracht, dass bei den gesetzgeberischen Arbeiten auf das Blanko-Akzept hingewiesen wurde, hätte man eine gesetzliche Regelung des Instituts erwarten können. Indessen ist diese nicht erfolgt. Aus welchem Grunde, ist

1) Protok. S. 181.

2) Protok. S. 173.

3) So kommt es, dass sich die Vorschrift in einzelnen Einführungsgesetzen und Wechselprozessordnungen wiederfindet. So z. B. in dem hessischen Gesetz über das Wechselverfahren vom 4. Juni 1849. Es bestimmt in § 13: „Die Ableugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Jedoch kann die Behauptung, dass ein nicht zum Behuf einer wechselmässigen Verpflichtung ausgestelltes Blankett missbraucht worden sei, als Einrede geltend gemacht werden." Ferner findet sich die Vorschrift in der Wechselprozessordnung von Mecklenburg-Schwerin vom 14. Juni 1849 in § 4 No. 3, in der Oldenburger Wechselprozessordnung vom 31. 3. 1849 in § 115, im Lübecker Einführungsgesetz vom 28. 4. 1849 in Art. 10 No. 3 und im hannöverschen Einführungsgesetz vom 7. 4. 1849 in § 2 No. 4.

nicht ersichtlich. Möglich ist, dass das Blanko-Akzept übersehen wurde, möglich ist aber auch, dass man der Meinung war, dem Institut vor der Hand noch keine Beachtung schenken zu brauchen, da es ja erst noch in der Entwicklung begriffen war.

Somit beruhte denn das Rechtsinstitut des Blanko-Akzepts nach wie vor auf Gewohnheitsrecht. Und dieser Umstand war nicht zu bedauern; war doch damit die Gewähr für eine gesunde Weiterentwicklung gegeben. Das Institut war ja zur Zeit der Wechselgesetzgebung noch nicht vollständig entwickelt und durchgebildet. Da war es bei weitem besser, dieses noch ungereifte Recht nicht in die Fesseln von Gesetzesrecht zu zwängen und damit die Weiterentwicklung in gewisse Schranken zu weisen. Vielmehr konnte man mit Recht von der Rechtsprechung erwarten, dass es hier gelingen würde, an der Hand der vielen Streitfälle die Normen für die gekennzeichneten Verhältnisse zu entwickeln.

2. Unter der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Kaum war die Wechselordnung ins Leben getreten, so gingen die Meinungen über die rechtliche Zulässigkeit des Blanko-Akzepts auseinander.

Überwiegend verneinte man die Möglichkeit, dass daraus eine Wechselverbindlichkeit rechtswirksam entstehen könne. Man stützte sich auf Art. 7 W. O. In Satz 1 sah man ein Verbot des Blanko-Wechsels, und demgemäss in Satz 2 ein Verbot des Blanko-Akzepts.

Die Folge war die Zulassung einer das Wechselrecht zerstörenden Einrede des Blanko-Akzepts. Sie wurde gegen jeden Wechselgläubiger, den Gutgläubigen wie den Bösgläubigen, gegeben, nur von einigen wurde sie gegen den Gutgläubigen versagt.[1])

1) Brauer S. 43; Fick S. 106a[1]; Hoffmann S. 221; Platner, Arch. f. W. R. Bd. 4 S. 309 „Die W. O. scheint in keiner Weise an den Fall zu

Eine nähere Betrachtung des Art. 7, und namentlich ein Zurückgehen auf seine Geschichte, ergibt, dass sich die Ansicht nicht halten liess.

Satz 1 bezieht sich nicht auf Blankette, die zur Vervollständigung in dritte Hand gegeben werden, sondern auf unförmliche Wechsel, d. h. solche, die als fertige Wechsel begeben, tatsächlich aber aus Irrtum oder Nachlässigkeit unvollständig geblieben sind, oder solche, die nicht nach dem Willen des Unterzeichners zur Vervollständigung in dritter Hand bestimmt, gleichwohl aber von dritter Hand ausgefüllt worden sind.[1]) Dass sich Satz 1 gar nicht auf Blanko-Wechsel bezieht, folgt schon daraus, dass aus einem Blanko-Wechsel, so wie er ist, eine wechselmässige Verbindlichkeit gar nicht entstehen soll. Wenn die Gegenmeinung das in das Wesen des Blanko-Wechsels hineinträgt, so verkennt sie dessen Wesen vollständig. Die wechselmässige Verbindlichkeit soll erst entstehen und entsteht auch erst, wenn eine vollständige ordnungsmässige Wechselurkunde vorliegt. Dass dann aber kein Raum für Art. 7 gegeben ist, ist klar.

Aus den Protokollen ergibt sich denn auch, dass Art. 7 nur diese Bedeutung haben kann.[2]) Bei den Beratungen über den dem Art. 7 entsprechenden § 8 wurde nur von „mangelhaft" ausgestellten Wechseln gesprochen. Als die Frage, ob aus einem Akzept oder Indossament, das auf einen unvollständigen Wechsel gesetzt sei, Wechselkraft entstehen könnte, falls der Akzeptant oder Indossant das

---

denken, dass ein Wechsel früher akzeptiert als vom Aussteller unterschrieben wird." Arch. Bd. 2 S. 417 f. (Erkenntnis des österr. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 12. 2. 1852, dass ein Akzept wirkungslos sei, wenn es früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gebracht worden ist). Ferner: Arch. Bd. 4 S. 90. Hier wird die Einrede gegenüber dem gutgl. Wechselgläubiger versagt. Ebenso in Seuff. Arch. Bd. 7 No. 350, 351; Bd. 3 No. 199.

1) Rehbein S. 29; Lehmann S. 411; ROHG Bd. 6 S. 49; Bd. 17 S. 212; RG Bd. 32 S. 70.

2) Protok. S. 18, 19, 230 f. (245, 246).

Fehlende nachhole, verneint wurde, dachte man nur an mangelhafte Wechsel, nicht aber an solche, deren Unvollständigkeit gerade gewollt und vereinbart war.

Verbietet aber der Art. 7 in Satz 1 den Blanko-Wechsel nicht, so ist auch in Satz 2 ein Verbot des Blanko-Akzepts nicht enthalten. Denn Satz 2 lehnt sich an Satz 1 an.[1])

Es kann also ein Akzept wirksam auf eine Urkunde gesetzt sein, bevor diese ein vollständiger Wechsel war.[2]) Eine entgegengesetzte Meinung müsste im Gesetz begründet sein. Das Gesetz schreibt aber nicht vor, in welcher Zeitfolge die einzelnen Wechselakte vorzunehmen sind.[3]) Wenn der österreichische oberste Gerichts- und Kassationshof anderer Meinung war,[4]) so kam das nur deshalb, weil er in Art. 7 „fehlte" statt „fehlt" las. Bei einer derartigen Lesart wäre ein Blanko-Akzept allerdings unzulässig. Indessen auch in der österreichischen Wechselordnung heisst der Text „fehlt". Daher ist auch diese Deduktion unhaltbar.

So drang denn die Meinung über die rechtliche Zulässigkeit des Blanko-Akzepts, fussend auf den eben ausgeführten Gründen, immer mehr durch. Namentlich gewann sie immer mehr Boden in den Entscheidungen der höchsten Gerichte.[5])[6])

---

1) Muscate S. 21. „Satz 2 zieht die logische Konsequenz des 1. Satzes".

2) Gelpcke in seiner Zeitschrift für Handelsrecht, Heft 2 S. 168; Rénaud S. 70 Anm. 2.

3) Lehmann S. 404; Löhr Bd. 2 S. 198; Hartmann § 32; ferner schon Entsch. d. Oberhofgerichts Mannheim in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 8 S. 569 (Jahrgang 1865).

4) S. oben S. 15 Anm. 1.

5) OTrib. 52, 238; 53, 216; 58, 331; Striethorst 2, 21; 13, 278; 25, 35; 35, 116; 38, 101; 66, 321; 73, 332; ROHG 3, 51; 6, 44; 7, 222; 14, 57; 17, 212; 21, 327; RG 2, 100; 8, 57; 9, 5; 12, 118.

6) Es ist das namentlich ein Verdienst von Borchardt und Gelpcke. Vgl. Borchardt in Arch. f. W. R. Bd. 1 S. 194—203 „Die Einreden im Wechselprozess" und in Bd. 3 S. 383—390 „Die wechselmässige Haftung des Akzeptanten wird dadurch, dass das Akzept früher auf den Wechsel gesetzt worden ist, als die Unterschrift des Wechselausstellers erfolgt ist, nicht aufgehoben". Gelpcke in s. Ztschr. Bd. 3 S. 194 ff.

Selbst der österreichische oberste Gerichtshof änderte seine Meinung.[1])

In Österreich wurde im übrigen den noch bestehenden Zweifeln bald ein Ende gemacht durch die Verordnung des Justizministers vom 6. Okt. 1853 (RGBl. S. 200).[2]) Diese bestimmte: „Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist."

Wenn diese Verordnung auch für die deutschen Staaten eine bindende Kraft nicht besass, so wirkte sie doch vorbildlich. Als die zur Beratung des Handelsgesetzbuches in Nürnberg zusammengetretene Kommission einige wechselrechtliche Streitfragen entschied, schloss sie sich hinsichtlich der das Blanko-Akzept betreffenden Fragen der Verordnung vollständig an.[3]) Wenn sie es auch nicht für nötig hielt, eine entsprechende Zusatzbestimmung zur Wechselordnung zu beantragen, so war dies doch immerhin von Bedeutung.

Aber auch in der Literatur hatte die Ansicht der rechtlichen Zulässigkeit immer mehr Anhänger gefunden.[4]) Nur Beseler[5]) war es, der sich gegen das Blanko-Akzept wandte. Während er die Gültigkeit des Blanko-Wechsels anerkannte,

1) Arch. f. W. R. Bd. 4 S. 90.

2) Abgedruckt im Arch. f. W. R. Bd. 4 S. 113.

3) Nürnberger Kommissions-Protok. S. 57 No. 16a.

4) Hartmann S. 525; Kuntze S. 115; Volkmar und Löwy S. 47f; Rénaud S. 63; Thöl S. 281; Wächter S. 210, 233, 568; Lehmann S. 411; Canstein S. 55, 271 u. A.

5) Beseler Bd. II § 246 S. 1137.

verneinte er sie für das Blanko-Akzept aus dem Grunde, weil das Akzept „nicht Bestandteil des Wechsels, sondern ein selbständiges Wechselgeschäft sei, welches den gültigen Wechsel voraussetze". Die Ansicht hat sich selbst widerlegt. Gerade weil das Akzept ein selbständiges Wechselgeschäft ist, kann es gültig auf ein Wechselblankett gesetzt werden. Folgende Momente unterstützen das: Nach Art. 3 W. O. hat es auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss, wenn sich auf dem Wechsel Unterschriften von Personen finden, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können. Sodann behält nach Art. 75 a. a. O. das echte Akzept seine wechselmässige Wirkung, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht ist. Mit diesen Vorschriften würde es sich schwerlich vereinbaren können, wenn man einem Akzept, das sich auf einem echten und von einer wechselfähigen Person unterzeichneten Wechsel befindet, deshalb die Gültigkeit versagen wollte, weil es auf die Urkunde gesetzt wurde, als diese noch nicht sämtliche Wechselerfordernisse aufwies.

Die Ansicht Beselers kann jetzt wohl als veraltet bezeichnet werden, und es kann gesagt werden, dass heutzutage die Zulässigkeit des Blanko-Akzepts allgemein, in Literatur wie Rechtsprechung, anerkannt ist.[1])

Die Ausschliessung des Blanko-Akzepts widerspräche aber auch durchaus dem Zweck des Wechsels. Der Wechsel soll frei kursieren, er soll Geldzirkulationen ersetzen, er muss daher überall vertrauensvoll aufgenommen werden. Würde der Akzeptant die Einrede der Blanko-Akzeptation haben, so würde der Wechselinhaber schutzlos der Willkür des Akzeptanten preisgegeben sein. In den meisten Fällen wird es dem Wechselerwerber gar nicht möglich sein, dem Entstehungsgang des Wechsels nachzukommen. Er könnte gar nicht feststellen, ob der Wechsel aus einem Blanko-Akzept entstanden ist oder nicht. Dass unter derartigen Umständen

1) Selbst von den Gegnern der gewöhnlichen Blanketterklärung vgl. Riezler, Arch. f. civ. Prax. Bd. 95 S. 357 ff.

das Vertrauen zum Wechselgeldgeschäft schwinden würde, ist selbstverständlich.

Aber auch den Bedürfnissen des praktischen Lebens würde die Ausschliessung des Blanko-Akzepts zuwiderlaufen. Das Blanko-Akzept ist, wenn es auch in manchen Kreisen verpönt sein mag, heutzutage von grosser wirtschaftlicher Bedeutung.[1]) Ein zu verwerfender Standpunkt des Rechts wäre es aber, wollte es sich nicht den Verkehrsbedürfnissen anpassen. Es darf sich nicht einfach über Institutionen des praktischen Lebens hinwegsetzen, noch dazu auf dem Gebiete des Wechselrechts, dessen Grundsätze sich überhaupt unmittelbar aus Bedürfnis und Anschauung des Handelsverkehrs entwickelt haben.[2])

§ 3.

Wirtschaftliche Bedeutung des Blanko-Akzepts.[3])

Die wirtschaftliche Verwendung des Blanko-Akzepts ist noch neueren Datums. Bedenkt man, dass sich das Institut erst in neuerer Zeit herausgebildet hat, so kann dieser Umstand nicht Wunder nehmen. Trotzdem ist das Blanko-Akzept in den täglichen Geschäften des Wechselverkehrs

---

1) S. darüber § 3 der Ahandlung.

2) Auch im Ausland ist das Blanko-Akzept als rechtlich zulässig anerkannt worden. Nur im portugiesischen Handelsgesetzbuch von 1888 ist es nicht zugelassen. Teilweise beruht es, wie in Deutschland, auf Gewohnheitsrecht, z. B. in Österreich und Frankreich — vgl. f. Österreich die oben erwähnte Verordnung vom 6. Oktober 1853, für Frankreich ist bemerkenswert die Entscheidung des Cour des cassations vom 27. 3. 1854, Sirey, Recueil Général, an 1854. 2 p. 703; ferner ist zu erwähnen Alauzet, Commentaire du Code de commerce et de la Législation commerciale 1858 No. 1410 und Nouguier, des lettres de change et des effets de commerce, Paris 1875 No. 307 und 531 — teilweise finden sich auch einzelne gesetzlich festgelegte Bestimmungen, z. B. in der englischen Wechselordnung von 1882 (Sekt. 20), im ungarischen neuen Wechselgesetz § 93, (vgl. Goldschmidt Bd. 22 S. 215). Desgl. in der russischen Wechselordnung § 145.

3) Vgl. darüber namentlich Gaupp-Wagener § 2, Deymann, Kapitel II.

keine allzu seltene Erscheinung mehr. In mancherlei Hinsicht ist es sehr gebräuchlich, wenn nicht sogar typisch geworden. Es taucht im Kleinverkehr auf, sowie im gewöhnlichen Warenverkehr, es findet seine Verwendung im Bankverkehr, ja selbst im internationalen Bankverkehr.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Blanko-Akzepts hängt aufs engste mit der Gestaltung des Wirtschaftslebens zusammen. Ist das nun einmal der Fall, so ist es klar, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Blanko-Akzepts immer mehr zunehmen muss. Denn Verkehr und Wirtschaftsleben werden in ständig neue Bahnen gewiesen. Und neue Bahnen zeitigen neue Anwendungsformen.

Wenn daher im Folgenden eine Aufzählung der Anwendungsformen des Blanko-Akzepts gegeben werden soll, so kann sie, wenn sie auch alle möglichen Fälle berücksichtigt, doch keine erschöpfende sein.

1.

Wie aus Treitschke hervorgeht, und bereits oben[1]) erwähnt ist, war die älteste Anwendungsform des Blanko-Akzepts die, dass ein Kaufmann seinem auf Reisen befindlichen Vertreter oder Sozius zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse von der Firma ausgestellte Blanko-Akzepte mitgab. Der Reisende füllte die Blanko-Akzepte aus, indem er den Darlehnsgeber als Remittenten und die Darlehnssumme als Wechselsumme einsetzte.

Es ist selbstverständlich, dass diese Anwendungsform nur vorkommen konnte, wenn die Persönlichkeit des Akzeptnehmers genügend vertrauenswürdig war.

Die Verwendung des Blanko-Akzepts für derartige Zwecke ist heutzutage ganz ausser Gebrauch gekommen. Es ist in dieser Hinsicht durch den Scheck und Kreditbrief verdrängt worden. Diese beiden Formen sind für die entsendende Firma auch viel sicherer als das Blanko-Akzept und verdienen schon darum den Vorzug. Da der Kredit-

1) S. S. 13.

empfänger in beiden Fällen ein Recht gegen den Angewiesenen, den Kreditgeber, nicht hat, — denn es besteht zwischen ihnen kein Rechtsverhältnis —, so kann Scheck wie Kreditbrief jederzeit widerrufen werden, während das beim Blanko-Akzept nicht der Fall ist.

2.

Bald mehrten sich die Anwendungsfälle des Blanko-Akzepts, indessen zunächst weniger im Grossverkehr, wie im Kleinverkehr. Nicht zum wenigsten mag dazu der Umstand beigetragen haben, dass die Wechselordnung die bestehende Beschränkung der Wechselfähigkeit beseitigte. Heute kann man, wie erwähnt, von einer Beschränkung des Blanko-Akzepts auf „kleine Orte und Provinzen, in denen Geldarmut und Geldbedürfnis zu Kreditnachsuchungen Veranlassung geben",[1]) also auf den Kleinverkehr, nicht mehr sprechen. Schon der Umstand, dass sich angesehene Banken im Verkehr mit ihren Kunden, ja sogar Banken im internationalen Verkehr des Blanko-Akzepts bedienen, beweist die Richtigkeit dieser Ansicht.[2])

Im einzelnen mag Folgendes angeführt werden:

a) Sehr häufig wird das Blanko-Akzept zu Darlehnszwecken verwendet. In diesem Falle findet es allerdings fast ausschliesslich seine Verwendung unter Nichtkaufleuten.

A wendet sich, um ein Darlehn zu erlangen, an einen Geldvermittler B. Dieser, meist ein Geldmann bedenklichen Charakters, will natürlich gehörig verdienen. Um den A indessen nicht durch nähere Angaben darüber zurückzustossen, lässt er sich von ihm ein Blanko-Akzekt geben. Es ist klar, dass in dieser Hinsicht das Blanko-Akzept sehr häufig zu einer wucherischen Ausbeutung des Akzeptgebers führt.

---

1) Voigt a. a. O.

2) Auch Gaupp-Wagener scheint der Ansicht zu sein, dass das Blanko-Akzept fast ausschliesslich dem Kleinverkehr angehört. Er weist in der Mehrzahl der angeführten Fälle darauf hin; ebenso Lehmann HR S. 627 „ein zumal im Kleinhandel vorkommendes Institut".

Ein anderer Fall! A will ein Darlehn aufnehmen, er hat indes keinen Kredit. Er lässt sich von dem als solvent bekannten B ein Blanko-Akzept geben und die Befugnis einräumen, daraus einen Wechsel herzustellen, durch dessen Indossierung an C — Darlehnsgeber — er die gewünschte Summe erhält. In diesem Fall spricht man von einem Gefälligkeitsblanko-Akzept. Es wird aus reiner Gefälligkeit hingegeben.

Der zweite Fall unterscheidet sich von dem ersten dadurch, dass nicht der Akzeptgeber, sondern der Akzeptnehmer der Interessierte ist. Andererseits gleicht er ihm darin, dass auch hier für den Akzeptgeber wirtschaftliche Schädigungen eintreten können. Kommt der Akzeptnehmer seiner dem Akzeptgeber gegenüber übernommenen Verpflichtung, vor Verfall für Deckung zu sorgen oder den Wechsel selbst einzulösen, nicht nach, dann muss der Akzeptgeber dem redlichen Dritten die Wechselsumme bezahlen, ohne ein Äquivalent für die Akzepthingabe erhalten zu haben.

b) Werden Wechsel zahlungshalber oder an Zahlungsstatt gegeben, so treten uns in der Mehrzahl der Fälle Blanko-Akzepte entgegen. Der Schuldner will seinen Gläubiger aus irgend einem Grunde nicht in bar befriedigen, sondern durch Hingabe eines Akzeptes. Er füllt ein Wechselformular in Höhe seiner Schuld aus, versieht es mit seinem Akzept und übersendet dieses Blanko-Akzept seinem Gläubiger, damit er als Aussteller zeichne. Oder umgekehrt! Eine Bank übersendet auf Grund eines Schuldverhältnisses oder zur Prolongation desselben ein bis auf die Ausstellerunterschrift mit allen wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels ausgefülltes Formular zum Akzept. Sie hat die Unterschrift weggelassen, um einem etwaigen Unfug mit dem fertigen Wechsel von dritter Seite vorzubeugen. In diesen Fällen dient das Blanko-Akzept dazu, die Zeitfolge der Verpflichtungen, wie sie bei der gewöhnlichen Tratte entstehen, nämlich zuerst die des Ausstellers, dann die des Akzeptanten, umzukehren.

c) Sodann kommen Fälle vor, in denen Ausfüllung und Begebung des fertigen Wechsels gar nicht Zweck der Blanketthingabe ist, sondern bei denen das nur als mögliche von dem wirtschaftlichen Verhalten des Akzeptgebers abhängige Folge gedacht ist. Es sind das die Fälle, in denen Blanko-Akzepte zur Sicherheit gegeben werden:

A hat ein grosses Bauunternehmen. Er kommt mit B dahin überein, dass dieser die erforderlichen Materialien liefert. Die Lieferungen sind von unbestimmter Werthöhe. Zur Sicherheit erlangt B von A ein Blanko-Akzept. Das Summenerfordernis wird in blanco gelassen. Es kommt nun darauf an, ob sich die Geschäfte glatt abwickeln. Kommt A seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann B nach Ausfüllung des Blanko-Akzepts und Weitergabe desselben sich sein Geld verschaffen.

Oder: Nach genügend eingezogenen Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit des A eröffnet diesem eine Bank einen Personalkredit. Sie will ihm das zum Betrieb seines Unternehmens nötige Kapital in der Weise geben, dass sie ihm, wenn erforderlich, Darlehne gibt. Indes ganz ohne Sicherheit will die Bank nicht sein. Sollten Zahlungsstockungen des A eintreten, so möchte sie nicht davon betroffen werden. Da es sich von vornherein nicht feststellen lässt, in welcher Gesamthöhe Darlehne gegeben werden, so lässt sich die Bank von A ein Blanko-Akzept geben.

d) Sehr häufig dient das Blanko-Akzept als Avalakzept. A bürgt für die Schulden des B, indem er ein Blanko-Akzept hinterlegt, das im Falle der Nichtbegleichung der Schulden von dem Gläubiger ausgefüllt und weitergegeben wird.

e) Endlich sei noch die Bedeutung des Blanko-Akzepts im internationalen Verkehr hervorgehoben, womit zugleich die Behauptung Voigts,[1]) dass es „achtbare Handlungshäuser nicht für anständig halten, sich Blanko-Akzepte geben zu lassen", widerlegt sein mag, sofern sich die Unhaltbarkeit

1) Voigt a. a. O. S. 85.

seiner Ansicht nicht schon durch die vorherigen Ausführungen ergeben hat.

Zur Beschaffung billiger Geldmittel lassen sich namentlich Berliner Grossbanken von ausländischen Firmen, mit denen sie im Verkehr stehen, Blanko-Akzepte geben, die bei günstigem ausländischen Wechseldiskont ausgefüllt werden. Dadurch dass der Diskontsatz in Deutschland in Anrechnung zu bringen ist und dieser den Berliner oder Frankfurter Privatsatz um einige Prozente übersteigen kann,[1]) ist der Geldbezug durch Verwendung ausländischer Blanko-Akzepte oft erheblich billiger als in Deutschland selbst. Von der Höhe der Differenz und dem grösseren oder geringeren Schwanken der Geldbedürfnisse, sowie der Geld- und Wechselkurse wird die Häufigkeit dieser Verwendung des Blanko-Akzepts abhängen.

1) Der Pariser Wechseldiskont manchmal 1—3% höher.

II. Teil.

Das Blanko-Akzept im Rechtsverkehr.

§ 4.

Grundlegendes.

Ist soeben das Blanko-Akzept nach Festlegung seines Begriffes und Darstellung seiner Geschichte in seiner wirtschaftlichen Verwendung behandelt worden, so soll nunmehr das Blanko-Akzept im Rechtsverkehr einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

In dieser Hinsicht ist zunächst grundlegend festzuhalten, dass das Blanko-Akzept im Rechtsleben zwei Stadien durchläuft, das erste bis zur Ausfüllung, d. h. dem Augenblick, in dem ein fertiger Wechsel vorliegt, das zweite von diesem Augenblick der Ausfüllung an.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass das Blanko-Akzept in diesen beiden verschiedenen Stadien auch einen grundverschiedenen rechtlichen Charakter hat. Nach der Ausfüllung haben wir es mit einer alle Essentialien des Art. 4 enthaltenden Urkunde, einem Wechsel, zu tun, nicht dagegen auch in dem ersten Stadium. In diesem ist die Ausfüllung noch nicht vollendet. Mindestens eins der Erfordernisse des Art. 4 fehlt noch. Wir haben daher noch keinen fertigen Wechsel, sondern eben ein Blankett.

Die rechtliche Beurteilung des Blanko-Akzepts nach der Ausfüllung gibt zu Bedenken keinen Anlass. Wir haben es mit einem Wechsel zu tun. Daher sind alle in diesem Stadium entstehenden Rechtsfragen nach Wechselrecht zu beurteilen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Arbeit bei Behandlung der Rechtsverhältnisse nach der Ausfüllung

nur auf die aus der früheren Eigentümlichkeit des Wechsels als Blanko-Akzept sich ergebenden Besonderheiten eingehen.

Wie liegt es nun in dem Falle, solange die Urkunde noch nicht ausgefüllt ist? Sind auch hier die Fragen nach Wechselrecht zu beurteilen? Das ist zu verneinen. Solange die Urkunde nicht alle im Art. 4 enthaltenen Erfordernisse aufweist, kann die auf der Urkunde befindliche Akzepterklärung als wechselmässige Erklärung nicht angesehen werden,[1]) denn wechselmässige Erklärungen setzen einen Wechsel voraus. Die Blanko-Akzepterklärung ist eine werdende wechselmässige Erklärung, nichts weiter. Naturgemäss können aber nur wechselmässige Erklärungen den Normen des Wechselrechts unterstehen. Andere rechtsgeschäftliche Erklärungen, auch wenn sie dereinst zu Wechselerklärungen werden, fallen, solange sie noch keine Wechselerklärungen sind, unter Zivilrecht. Mithin untersteht das Blanko-Akzept, solange es noch nicht ausgefüllt ist, zivilrechtlichen[2]) Normen, soweit sich nicht auch eigene gewohnheitsrechtliche Normen entwickelt haben, was denn auch teilweise der Fall ist. Von diesem Standpunkt aus sind die Rechtsverhältnisse bis zur Ausfüllung zu beurteilen.

A. Die Rechtsverhältnisse bis zur Ausfüllung.

§ 5.

Rechtswirksamwerden des Blanko-Akzepts.

Im Gegensatz zu einem mehrfach in der Literatur vertretenen Standpunkt ist oben[3]) die Begebung des Blanko-

1) Senckpiehl S. 21 hält die Blanko-Akzeptation für eine vollendete wechselmässige Erklärung; seiner Ansicht nach muss sie daher auch nach Wechselrecht beurteilt werden.

2) Davon sind einige Ausnahmen zu machen: a) hins. d. Form des Blanko-Akzepts, s. oben S. 4; b) hins. d. Wechselfähigkeit des Blanko-Akzeptantem zur Zeit der Begebung, s. unten § 8.

3) S. 2 Anm. 1.

Akzepts als ein Wesenserfordernis abgelehnt worden. An derselben Stelle ist gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass dieser Akt höchstens für das Rechtswirksamwerden des Blanko-Akzepts in Betracht kommen könnte.

Der Frage, wann das Blanko-Akzept rechtswirksam wird, sollen die nachstehenden Erörterungen dienen.

Es ist gesagt worden, dass die Begebung höchstens für das Wirksamwerden in Betracht kommen könnte. Ebenso lebhaft wie die Frage bestritten ist, wann die Wechselerklärung wirksam wird, ob mit der Kreation oder mit der Begebung, so sehr umstritten ist auch die Frage nach dem Rechtswirksamwerden des Blanko-Akzepts.

Auf der einen[1]) Seite wird behauptet, dass zur Wirksamkeit die Kreation genüge, auf der andern[2]) wird die Begebung gefordert. Die Anhänger der ersten Meinung begründen sie weiter nicht, teilweise damit, dass sich die Kreationstheorie im Wechsel- wie im gewöhnlichen Bürgerlichen Recht vorfinde, und dass deshalb nichts im Wege stünde, sie auf das Blanko-Akzept anzuwenden, da das Blanko-Akzept seiner Natur nach sowohl unter wechselrechtliche wie unter zivilrechtliche Vorschriften falle.[3]) Auch wird angeführt,[4]) dass es durch die Natur des Wechsels gerechtfertigt und durch die Bedürfnisse des Wechselverkehrs geboten sei, dass der Blanko-Akzeptant auch in dem Falle für haftbar erklärt würde, wenn ihm das Blanko-Akzept ge-

---

1) Z. B. ROHG 14, 61; 25, 16 (nicht in Einklang zu bringen mit ROHG 23, 211, wo Begebung gefordert wird). Senckpiehl S. 25; Merfeld S. 291 Anm. 20; Deymann S. 29; Deymann ist widerspruchsvoll. Für den Begriff des Blanko-Akzepts verlangt er Begebung (S. 19); zum Rechtswirksamwerden, was doch erst eintreten kann, wenn die Begriffselemente vorliegen, hält er Kreation für genügend.

2) Gad S. 97ff; Adler S. 121; Latz S. 20; Ahrens S. 22; Rosendorff S. 3, 20ff; Vonschott S. 30; Fuhrmann S. 19; Muscate S. 29, 48; Lehmann H. R. S. 626, 627 A. 2; Schmidt S. 94 ROHG 23, 211; RG 2, 100.

3) Deymann S. 25.

4) OLG Stuttgart RdOLG 7, 393 und im Recht 1904, 50 No. 528.

stohlen werde und sodann in die Hände eines gutgläubigen Erwerbers gelange.

Wir halten diese Ansicht nicht für richtig. Wie oben betont, handelt es sich beim Blanko-Akzept um eine Erklärung, die noch nicht vollständig Wechselerklärung ist, auf die also auch nicht das Wechselrecht Anwendung finden kann. Daraus folgt, dass, solange eine Wechselerklärung noch nicht vorhanden ist, auch nicht Gründe aus der Natur des Wechsels und Erwägungen über Bedürfnisse des Wechselverkehrs angeführt werden können. Wenn ferner behauptet wird, die Kreationstheorie könne Anwendung finden, weil sie sich auch im Zivilrecht vorfinde, so ist das nicht richtig. Die Kreationstheorie hat sich auf dem Gebiete des Wechselrechts ausgebildet. Sie ist dort heimisch. Von dort ist sie in das Zivilrecht übernommen worden. Ist sie bereits für das Wechselrecht durchaus nicht allgemein anerkannt und lebhaft bestritten, so hat man sie für das Zivilrecht, dem das Blanko-Akzept bis zur Ausfüllung untersteht, dort, wo sie nicht gesetzlich anerkannt ist, fallen zu lassen (arg. § 305 BGB). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass das Blanko-Akzept als ein Akzept auf einem Blanko-Wechsel eine inhaltlose Urkunde ist, also eine Urkunde, die noch nicht fertig kreiert ist. „Es würde verwundern, das inhaltslose Blankett vollständig einer bereits kreierten Urkunde gleichzustellen und denselben Grundsätzen zu unterwerfen.“ [1])

Wir leugnen also für das Blanko-Akzept die Berechtigung der Kreationstheorie und halten die Vertragstheorie für die allein richtige.

Demnach tritt die Rechtswirksamkeit des Blanko-Akzepts erst im Augenblick des Gebens und Nehmens ein. Bis dahin besteht eine rechtliche Gebundenheit irgend welcher Art nicht.

Daraus folgt einmal, dass, solange das Blanko-Akzept nicht begeben wurde, es jederzeit rechtsgültig zurück-

1) Schmidt S. 94; ähnl. Gaupp-Wagener S. 37, 38.

genommen werden kann.[1]) Dem steht selbst das Eigentum eines anderen an dem Blankett nicht entgegen. Wie das Wechsel-Akzept nicht deshalb unwiderruflich ist, weil es auf ein dem Akzeptanten nicht gehöriges Papier gesetzt ist, sondern nur dann unwiderruflich wird, wenn die Gebundenheit an das Akzept, d. h. die Wechselobligation eingetreten ist,[2]) so kann man das Blanko-Akzept nicht deshalb für unwiderruflich erklären, wenn es auf fremdes Papier gesetzt ist, bevor es begeben wurde.

Aus dem Umstand, dass die Rechtswirksamkeit erst durch den Akt des Gebens und Nehmens eintritt, folgt ferner, dass ohne diesen Akt nach Ausfüllung des Blanko-Akzepts eine Wechselobligation wirksam nicht entstanden ist. Denn die in der Entstehung auf ein Blankett zurückführende Wechselobligation kann nur dann als rechtsgültig entstanden angesehen werden, wenn eine Gebundenheit des Blankettzeichners an das Blankett vorlag. Wird demnach der Blanko-Akzeptant aus einem nicht begebenen, beispielsweise gestohlenen, und später ausgefüllten Blanko-Akzept belangt, so hat er die Einrede der Rechtsunwirksamkeit des Blanko-Akzepts. Da sich diese Einrede gegen das rechtsgültige Entstehen der Wechselobligation richtet, so wendet sie sich gegen deren objektiven Bestand und ist als eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende gegen jeden Wechselgläubiger gehende Einrede im Sinne des Art. 82 W. O. anzusehen.

In der Literatur ist die Ansicht aufgestellt worden, dass es zur Rechtswirksamkeit eines Blanko-Akzepts mit Notwendigkeit entweder eines schon geschlossenen oder infolge Vereinbarung zu schliessenden Geschäftes bedürfe. Andernfalls würde der Blankettempfänger nicht berechtigter

1) Bernstein S. 130.

2) Canstein S. 277; Goldschmidt 28, S. 90 gegen Kuntze S. 303 No. 5; Grawein 46, 47, 166. Vgl. auch OLG Dresden vom 25. 11. 90 reprob. durch RG vom 5. 2. 91 in Goldschmidt 41, 219, wo das Eigentum am Wechselpapier für nebensächlich erklärt wird.

Inhaber des ihm eingehändigten Blanko-Akzepts und könne die Befugnis zur weiteren Verfügung über dasselbe nicht erlangen.[1]) Die Wirksamkeit des Blanko-Akzepts wird also von einer causa civilis abhängig gemacht.

Die Ansicht ist nicht richtig. Es mag zwar zugegeben werden, dass der Hingabe eines Blanko-Akzepts fast regelmässig ein Geschäft zu Grunde liegen wird, doch geht man zu weit, wollte man darin ein zum Rechtswirksamwerden notwendiges Erfordernis sehen. Sehr häufig fehlt dem Blanko-Akzept nur noch der Name des Tressanten oder das Ausstellungsdatum. Das Blankett wird dann hauptsächlich zu dem Zweck gegeben, um dem Akzeptanten die Initiative für die Eingehung des Wechselgeschäftes zuzuweisen. Im übrigen tritt es vollkommen an die Stelle eines Wechsels und ist daher auch wie der reguläre Wechselschluss, was seine Rechtswirksamkeit anlangt, von einem anderen Geschäfte gänzlich unabhängig. Ausserdem sei auf den Fall des Gefälligkeitsakzeptes hingewiesen. Da liegt ein Geschäft nicht zu Grunde, denn läge eins zu Grunde, so würde die Hingabe keine Gefälligkeit mehr bedeuten. Das Gefälligkeitsblankoakzept ist aber rechtsgültig.[2])

§ 6.

Rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe.

In der Hingabe des Blanko-Akzepts hat man die verschiedensten rechtlichen Gebilde gesehen: Bald ein Mandat,[3]) bald eine Offerte[4]) zur Eingehung einer Wechselobligation,

---

1) Voigt a. a. O.

2) Versteht man mit Wieland (S. 12) unter causa die konkrete Zweckvorstellung der Parteien und das nach Massgabe dieses Zweckes normierte objektive Rechtsverhältnis, so würde bei der Hingabe stets eine causa vorhanden sein, denn ein Handeln ohne Zweckvorstellung ist aus psychologischen Gründen undenkbar. Allein auch eine derartige causa kann als zur Rechtswirksamkeit erforderlich nicht angesehen werden.

3) OTrib. 58, 333; Striethorst 25, 304; 62, 269.

4) ROHG 21, 324; RG 2, 91; Lehmann, HR, S. 627 A. 7.

bald eine fertige Wechselobligation, die nur noch bedingt, potestativ suspendiert, sei.[1]) Bald hat man in der Blanko-Akzepthingabe eine Bevollmächtigung zur Ausfüllung[2]) gesehen, bald endlich, und das ist die herrschende Meinung, hat man einen Wechselvorvertrag[3]) erblicken zu können geglaubt.

Sämtliche Ansichten treffen nicht das Richtige.

I. Betrachten wir zunächst die älteste der aufgestellten Theorien, die Mandatstheorie! Sie sagt: die Übergabe eines Blanko-Akzepts ist ein Mandat, das sich auf Ausfüllung des Blanketts erstreckt. Mandant sei der Blanko-Akzeptant, Mandatar der Akzeptnehmer.

Wie unzutreffend die Theorie ist, wird eine Heranziehung der wichtigsten Vorschriften über den Auftrag ergeben.

Der Beauftragte ist verpflichtet, den Auftrag auszuführen (§ 662 BGB). Das kann vom Blanko-Akzeptnehmer nicht behauptet werden. Es liegt lediglich in seinem Ermessen, das Blankett auszufüllen; er ist nicht mehr verpflichtet, sondern berechtigt.

Der Beauftragte darf, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Ausführung des Geschäfts einem Dritten nicht übertragen, die Geschäftsbesorgung ist höchstpersönlich. Wird die Ausführung übertragen, so haftet der Beauftragte wie für eigenes Verschulden. Ist die Übertragung gestattet, so ist der Beauftragte trotzdem aus dem Haftungsverhältnis nicht entlassen. Er haftet immer noch für culpa in eligendo (§ 664 BGB). Der Blanko-Akzeptnehmer kann die Ausfüllungsbefugnis dagegen beliebig übertragen, für ein etwaiges Verschulden seines Nachmannes durch unrichtige

1) Senckpiehl S. 22; Bernstein S. 59; Grünhut I S. 446.

2) Cosack S. 311; Lehmann S. 407. Neuerdings vornehmlich Siegel S. 22; Voigtlaender-Tetzner S. 21.

3) RG 8, 58; 3, 61; ROHG 21, 326; 13, 299; 17, 55; Latz S. 28; Rosendorff S. 20; Fuhrmann S. 29; Vonschott S. 30; Deymann S. 18; Muscate S. 34.

Ausfüllung ist er, wenn er seinerseits die richtigen Weisungen gegeben hat, nicht verantwortlich.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt (§ 667 BGB). Würde diese Vorschrift auf das Blanko-Akzept Anwendung finden, so wäre das ganze Geschäft widersinnig. Denn der Akzeptnehmer müsste dann das ganze Wechselforderungsrecht, das er durch die Ausfüllung gegen den Blanko-Akzeptanten gerade erlangt hat, an diesen wieder abtreten.

Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen werden (§ 671 BGB). Der Blanko-Akzeptant ist mit der Hingabe des Blanko-Akzepts rechtlich gebunden.

Der Auftrag erlischt durch die Geschäftsunfähigkeit und den Tod des Beauftragten (§ 673 BGB). Die sich aus der Blanko-Akzepthingabe ergebenden Rechte werden durch diese Ereignisse nicht berührt.[1])

Berücksichtigt man endlich noch, dass beim Mandat lediglich der Auftraggeber interessiert ist, so wird man, selbst wenn alle andern Normen des Mandats auf das Blanko-Akzept angewendet werden könnten, von einem Auftrag trotzdem nicht sprechen können; denn das Blanko-Akzept ist lediglich im Interesse des Akzeptnehmers gegeben. Es würde dann höchstens ein mandatum tua gratia vorliegen; dass ein solches rechtlich bedeutungslos ist, ist unbestritten.

Es passt also keine einzige der Normen des Mandats auf das Blanko-Akzept. Man ist daher denn auch recht bald von dieser falschen, hauptsächlich vom Obertribunal vertretenen Ansicht abgekommen. Bereits am 4. September 1874 entschied das Reichsoberhandelsgericht: „Die Befugnis zur Ausfüllung . . . gründet sich nicht auf ein blosses Mandat, welches beliebig widerrufen werden könnte und welches mit dem Tode als widerrufen zu gelten hätte.“

1) ROHG 14, 55; RG 8, 59.

II. Ebenso verfehlt wie die Mandatstheorie ist die Offertentheorie. Sie sagt: In der Übergabe des Blanko-Akzepts seitens des Blanko-Akzeptanten liege eine Offerte zur Eingehung eines Wechselvertrages, in der Ausfüllung der offenen Teile die Annahme der Offerte.

Folgende Erwägungen sprechen gegen die Theorie: Soll die Offerte nicht als abgelehnt gelten, so muss sie sofort oder doch innerhalb einer geschäftsmässigen Frist angenommen werden (§§ 146ff BGB). Das ist beim Blanko-Akzept nicht der Fall. Durch dessen Hingabe wird der Blanko-Akzeptant auf die Dauer gebunden, und der Akzeptnehmer berechtigt, jederzeit, sobald es ihm beliebt, das Blankett auszufüllen. Die Ausfüllungsbefugnis hört erst auf zu existieren, wenn das Blanko-Akzept seinem ganzen Inhalt nach ausgefüllt ist. Die Offerte hat sich ferner an eine bestimmte Person zu wenden, die allein zur Annahme berechtigt ist. Nun kann das Ausfüllungsrecht, durch dessen Ausübung gerade die Offerte angenommen werden soll, auf jeden beliebigen Dritten übertragen werden. Damit wird aber die Offerte nicht von dem Akzeptnehmer, sondern von einem Dritten angenommen.

Ein weiterer Umstand, der gegen das Wesen einer Offerte spricht, ist, dass der Nehmer des Blanko-Akzepts bereits mit dem Entgegennehmen der Blanketturkunde, also noch vor der Annahme (Ausfüllung), wie unten näher auszuführen sein wird, ein gewisses Vermögensrecht erwirbt. Eine Offerte vermehrt aber weder das Vermögen des Antragsgegners, noch vermindert sie es, sondern die Vermögensmehrung bezw. Minderung wird erst vorbereitet.

Der Hauptfehler der Offertentheorie liegt aber darin, dass das Wesen der Offerte vollkommen verkannt ist. Das Charakteristische der Offerte ist, dass sie zu einem Vertrage wird, sobald sie auf einen ihr entsprechenden Annahmewillen stösst. Das ist beim Blanko-Akzept aber nicht der Fall. Denn der Akzeptnehmer hat durchaus nicht einen der Offerte (dem Blankett) entsprechenden Annahmewillen. Denn

wäre das der Fall, so hätten wir die Akzeptation einer unfertigen Erklärung. „Er fügt vielmehr der bisher abgegebenen Erklärung einen neuen wesentlichen Bestandteil hinzu, indem er die unfertige Erklärung zu einer fertigen macht. Der Ausfüllende erklärt nicht „ich nehme an", sondern er muss noch eine positive Handlung vornehmen, um der Erklärung ihren Inhalt zu geben."[1][2][3])

III. An einem ähnlichen Fehler wie die Offertentheorie krankt die Vorvertragstheorie. Der Fehler erklärt sich daraus, dass beide Theorien verkennen, dass die Blanketterklärung bereits ein Teil der Wechselschulderklärung ist, ein Teil des endlichen Erklärungsresultates, ihre Hingabe auch dementsprechend zu bewerten ist. Wenn die Offertentheorie die Hingabe der Blanko-Akzepterklärung als Offerterklärung ansieht, so arbeitet sie mit zu wenig, denn die Erklärung, die zur Offerte benötigt wird, ist noch nicht vollendet. Andererseits, wenn behauptet wird, dass durch die Blanko-Akzepthingabe ein pactum de cambiando geschlossen werde, so wird ein Tatbestand verwertet, der gar nicht zur Erfüllung des Tatbestandes eines Wechselvorvertrages nötig ist.

Neben der Blanko-Akzepthingabe mag der Schluss eines Wechselvorvertrages einhergehen. Das wird in den meisten Fällen so sein. Indessen, dann ist dieses juristisch aber ganz unabhängig von der Blanko-Akzepthingabe. Geht der Schluss eines Wechselvorvertrages nicht nebenher, so ist in der Blanko-Akzepthingabe ein solcher durchaus nicht zu sehen. Wenn das Blanko-Akzept Teil der endlichen Wechselschulderklärung ist, so gehört die Hingabe des Blanko-Akzepts dem Akt des Wechselschlusses selbst an.[4])

---

1) So richtig Siegel S. 9.

2) Vgl. Sohm in Goldschmidt Bd. 17 S. 73, „es handelt sich nicht um eine fertige Offerte, sondern um den Anfang einer Offerte".

3) Muscate S. 34. „Die Ausfüllung ist nicht Annahme, sondern durch die Ausfüllung wird erst ein Wechsel hergestellt."

4) Ebenso Siegel S. 11. Dass. Resultat Gaupp-Wagener S. 28. „Das Blankett enthält doch schon sehr wichtige Bestandteile der künftigen W. obl."

Es handelt sich nicht darum, dass A sich dem B verpflichtet, ihm unter gewissen Modalitäten einen Wechsel zu geben, sondern es übergibt A dem B eine Urkunde, die bereits — und das ist die Regel — sehr wichtige Bestandteile des künftigen Wechsels enthält, und räumt ihm die Berechtigung ein, die noch fehlenden Essentialien auszufüllen. Es spielt sich vor unsern Augen bedeutend mehr ab als ein Wechselvorvertrag.

Diese Erkenntnis hat auch das Reichsgericht gehabt, wenn es sagt,[1]) dass von seiten des Blanko-Akzeptanten bereits alles geschehen sei, was seinerseits zur Schaffung einer Wechselobligation erforderlich sei. Fehlerhaft ist es aber, wenn es in derselben Entscheidung sagt, dass damit gleichzeitig ein pactum de cambiando zustande käme. Wie hervorgehoben, geht das pactum de cambiando, wenn es vorkommt, der Blanko-Akzepthingabe voraus und ist unabhängig von ihr, so dass die Hingabe selbst niemals pactum de cambiando ist.[2])

IV. Ebenfalls verfehlt ist es, wenn behauptet wird, die Hingabe des Blanko-Akzepts schaffe ein bedingtes Wechselrecht, eine potestativ suspendierte Wechselobligation.

Wenn für den Blanko-Akzeptanten auch eine obligatio, eine Bindung, eintritt, so ist das doch noch immerhin keine wechselrechtliche, sondern eine gewönliche zivilrechtliche Bindung. Er hat nur alles getan, was zur Begründung einer Wechselobligation erforderlich ist, hat damit eine solche selbst noch lange nicht begründet. Die Wechselobligation entsteht erst in dem Augenblick, in dem eine alle Erfordernisse des Art. 4 W. O. enthaltende Urkunde vorliegt.

1) RG 11, 5.

2) Der Einwand, dass der Wechselvorvertrag wegen der Schriftform des Wechsels ebenfalls zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedürfe, und dass, wenn die Schriftform, wie beim Blanko-Akzept, nicht eingehalten werde, ein Vorvertrag nicht vorliege, wird nicht erhoben. Denn die für den Wechsel geforderte Schriftlichkeit ergibt sich aus der Natur des Wechsels als Skripturakt. Die Schriftlichkeit ist nicht etwa in erster Linie als Schutzformvorschrift statuiert (ebenso Siegel S. 12).

Solange das nicht der Fall ist, wie eben beim Blanko-Akzept vor der Ausfüllung, solange ist auch kein Wechselrecht begründet. Besteht aber noch kein Wechselrecht, so kann man auch nicht von einem bedingten Wechselrecht sprechen. Denn bei der Bedingung ist das Recht oder die Erklärung, die in der Schwebe ist, in sich bereits abgeschlossen da, die Wirkung ist nur in suspenso. Hier liegen aber die zur Begründung eines Wechselrechts erforderlichen Tatsachen nicht in sich abgeschlossen und vollendet vor, sondern das Recht ist noch im Entstehen begriffen.

Sodann ist die Ausfüllung selbst aber keine Bedingung. Bei der Bedingung erhebt der Parteiwille einen Umstand zur Entstehungstatsache des Rechts, welcher an sich dem Rechte fremd ist und von ihm als Existenzgrund nicht gefordert wird. Das ist aber hier nicht der Fall. Hier wird zur Entstehungstatsache ein Moment des Tatbestandes erhoben, welches die gesetzliche Bestimmung als Erfordernis für die Rechtsentstehung aufstellt, ein Umstand, von dem die Existenz des Rechtes abhängt, auch ohne dass die Parteien denselben als Bedingung wollen. In solchem Falle bedeutet der Parteiwille, das Recht soll erst entstanden sein, wenn es in seinem Tatbestande fertig ist. Das ist aber keine Bedingung.[1])

V. Wir kommen nunmehr zur Vollmachtstheorie, die neuerdings wieder mehr in den Vordergrund getreten ist.[2])

Diese Theorie sieht in der Blanko-Akzepthingabe die Bevollmächtigung des Nehmers zur Ausfüllung des Blanko-Akzepts. Die Ansicht wird folgendermassen begründet: dadurch, dass der Ausfüllende die in der Urkunde enthaltene Erklärung im Namen des Blanko-Akzeptanten mit unmittelbarer Wirkung für und gegen diesen abgebe, die Abgabe dieser Erklärung aber auf der Willensentschliessung des Ausstellers beruhe, handle der Ausfüllende als Ver-

1) Ders. Ans. Siegel S. 8.

2) Namentlich vertreten v. Siegel S. 13ff. und Voigtlaender-Tetzner S. 19ff.

treter des Blanko-Akzeptanten, und da diese Ermächtigung zur Vornahme der Ausfüllung durch Rechtsgeschäft erteilt werde, speziell als dessen Bevollmächtigter. Der Einwand, dass bei der Ausfüllung kein Dritter vorhanden sei, könne nicht erhoben werden, da hier ein Fall des sogenannten Selbstkontrahierens vorliege. Bevollmächtigter und Erklärungsempfänger seien ein und dieselbe Person. Auch sei es unwesentlich, dass die Ausfüllungsvollmacht nicht wie in der Regel im Interesse des Vollmachtgebers, sondern des Bevollmächtigten, des Ausfüllenden, gegeben sei.

In der Literatur ist diese Theorie der Vollmacht lebhaft bekämpft worden, doch können die vorgebrachten Gegenargumente als stichhaltig so ohne weiteres nicht anerkannt werden. Hauptsächlich[1]) ist geltend gemacht worden, dass eine Vollmacht nicht vorliegen könne, weil der Blanko-Akzeptant Dritten gegenüber auch dann hafte, wenn das Ausfüllungsrecht überschritten worden sei, er also weiter hafte als die eventuelle Vollmacht ginge, während der Vollmachtgeber doch nur im Umfange seiner Vollmacht hafte. Mit diesem Gegengrund ist deshalb wenig anzufangen, weil die über die Vollmachtserteilung hinausgehende Haftung des Blanko-Akzeptanten nur eine Wirkung der skripturrechtlichen Natur des Wechsels ist, die gutgläubigen Dritten gegenüber derartige Einwendungen abschneidet.[2])

Des weiteren ist geltend gemacht worden, eine Vollmachtserteilung könne deswegen nicht vorliegen, weil die Vollmacht ebenso wie der Auftrag durch Tod, Kündigung und Widerruf erlösche, Umstände, die aber auf die Wirkungen des Blanko-Akzepts, d. h. die Rechtsbeständigkeit des Ausfüllungsrechtes, ohne Einfluss seien.[3])

1) Rosendorff S. 24; Vonschott S. 28; Fuhrmann S. 28; Deymann S. 16; Muscate S. 33.

2) So auch Siegel S. 25; Lehmann S. 407 konstruiert deswegen eine Doppelnatur des Ausfüllungsrechts. Gutgläubigen Dritten gegenüber sei es eine uneinschränkbare Vollmacht, dem Bevollmächtigten gegenüber eine von vornherein in jeder Weise beschränkbare Ermächtigung. Das Ausfüllungsrecht hat aber durchaus nicht diese künstliche Doppelnatur.

3) Deymann S. 16.

Der Einwand ist für unser heutiges Recht schlechthin nicht zutreffend. Im allgemeinen endigt die Vollmacht allerdings durch den Tod des Bevollmächtigten.[1]) Denn die Vollmacht ist keine materielle rechtliche Befugnis, sondern eine formale Verfügungsmacht über einen fremden Rechtskreis. Als solche ist sie aber nicht Bestandteil des Vermögens, also auch nicht Gegenstand der Rechtsfolge.[2]) Trotzdem ist es aber sehr wohl möglich, dass die Vollmacht auf die Erben übergeht. Das wird im Zweifel stets dann anzunehmen sein, wenn die Vollmacht Mittel für eine Vermögenszuwendung des Prinzipals an den Bevollmächtigten bildet.[2]) Die Hingabe des Blanko-Akzepts bezweckt nun ja zweifellos eine Vermögenszuwendung an den Akzeptnehmer. Insofern könnte daher, wenn die Ausfüllung als Vollmacht aufgefasst wird, ein Übergang auf die Erben stattfinden. Indessen wenn die Vollmacht auch auf die Erben übergeht, so ist das immerhin keine Vererbung der Vollmacht. Es liegt in einem solchen Fall neben der unmittelbar wirksamen Vollmachtserteilung eine eventuelle Bevollmächtigung der Erben vor. Der Bevollmächtigungswille des Prinzipals erstreckt sich auch auf die Erben des zunächst Bevollmächtigten.[2])

Nach der Vollmachtstheorie ist demnach ein Übergang des Ausfüllungsrechts auf die Erben zwar möglich; nur geschieht das nicht, wie das nach dem Gewohnheitsrecht des Blanko-Akzepts der Fall ist, im Wege des Erbgangs, sondern im Wege der Eventualbevollmächtigung. Danach muss die Vollmachtstheorie allerdings versagen, wenn ein Eventualbevollmächtigungswille, d. h. ein die Erben des Akzeptnehmers angehender Wille, des Blanko-Akzeptanten fehlt. Und das wird fast stets der Fall sein.

Dass die Vollmacht durch die Kündigung des Bevollmächtigten unmittelbar und ohne weiteres endige, ist nicht richtig. Als formale äussere Legitimation, die allein auf

1) Staudinger Anm. 2 z. § 168 S. 537.
2) Hupka S. 380.

dem Willen des Vollmachtgebers beruht, kann die Vollmacht auch nur durch dessen Willen fallen.[1]) Die Kündigung des Bevollmächtigten ist nur für das interne Verhältnis von Bedeutung. Insofern sie dieses beendet, beendigt sie dann ja allerdings auch die Vollmacht, da das Gesetz das Erlöschen nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis bestimmt (§ 168 BGB).

Was schliesslich den Widerruf anlangt, so beendigt dieser zwar regelmässig die Vollmacht, da diese, wie hervorgehoben, auf dem ausschliesslichen Willen des Machtgebers beruht. Doch ist es sehr wohl möglich, dass der Machtgeber auf die Widerruflichkeit verzichtet hat.[2]) Dass der Verzicht ausdrücklich erklärt werden muss, ist nicht erforderlich; er kann sich auch aus den Umständen ergeben. Hier spricht natürlich in erster Linie der Zweck der Vollmachtserteilung mit. Soll der Bevollmächtigte lediglich einen Vermögensvorteil erlangen, so bedarf es nicht erst einer besonderen ausdrücklichen Abrede der Unwiderruflichkeit.[2]) Wie gesagt, ist aber der Zweck der Blanko-Akzepthingabe eine Vermögenszuwendung an den Akzeptnehmer, den Bevollmächtigten. Damit wäre auch nach der Vollmachtstheorie eine Unwiderruflichkeit des Ausfüllungsrechts, wie sie gewohnheitsrechtlich besteht, begründet.

Wir sehen, dass die vorgebrachten und eben behandelten Gegenargumente nicht schlechthin geeignet sind, der Vollmachtstheorie die Berechtigung abzusprechen.

Trotzdem lässt sie sich nicht halten:

Da die Vollmacht, wie mehrfach erwähnt, keine materielle rechtliche Befugnis bildet, sondern nur eine formale Verfügungsmacht, eine formale äussere Legitimation, und somit kein Bestandteil des Vermögens des Bevollmächtigten bildet, so kann sie auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Das Gesetz kennt nur die Zwangsvollstreckung in Vermögen, bewegliches wie unbewegliches.

1) Hupka S. 390.
2) Hupka S. 399.

Das Ausfüllungsrecht ist aber, da übertragbar, auch pfändbar. Die Vollmachtstheorie kommt also, da sie die Ausfüllung als Vollmacht und das Ausfüllungsrecht als das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ansieht, falls das Ausfüllungsrecht gepfändet und dann ausgeübt wird, zu einer Ausfüllung ohne Vollmacht, ohne rechtliche Wirkung gegen den Blanko-Akzeptanten.

Ferner ist die Vollmacht als formale äussere Legitimation nicht übertragbar. Bei dem Schweigen des Gesetzes zu der bedeutungsvollen Frage der Übertragbarkeit muss die Unzulässigkeit der Übertragung angenommen werden, zumal im Handelsgesetzbuch (§§ 52. 58) ein direktes Verbot der Übertragung der handelsrechtlichen Vollmachten normiert ist. Das Ausfüllungsrecht dagegen ist übertragbar. Es wird von dem Rechtsnachfolger mit Rechtswirksamkeit gegen den Blanko-Akzeptanten ausgeübt.

Allerdings ist eine Substitutionsbefugnis des Bevollmächtigten anzuerkennen, nämlich dann, wenn die Vollmacht ausschliesslich im Interesse des Bevollmächtigten gegeben ist,[1]) wie z. B. im Falle des Blanko-Akzepts. Jedoch ist das dann keine Übertragung der Vollmacht, sondern nur eine Unterbevollmächtigung. Denn der Bevollmächtigte hört nicht auf, Bevollmächtigter zu sein, und der Substitut tritt nicht an seine Stelle, der Substituent bleibt auch nach der Substitution Bevollmächtigter und der Substitut wird Mandatar und Bevollmächtigter des Substituenten, nicht des Prinzipals. Dass aber ein derartiges Rechtsgebilde bei der Übertragung des Ausfüllungsrechts zu Tage träte, kann wohl nicht behauptet werden. Der Akzeptnehmer scheidet ganz aus, der Dritte rückt ganz in seine Rechtsstellung ein.

Nach diesen Betrachtungen kann das Ausfüllungsrecht nicht als Vollmacht und mithin die Blanko-Akzepthingabe nicht als Bevollmächtigung zur Ausfüllung angesehen werden. Daher ist auch die Theorie der Vollmacht abzulehnen.

* * *

1) Hupka S. 345—352; Staudinger S. 524 Anm. 8 z. § 168.

Wir haben gesehen, dass durch keine der bisher aufgestellten Theorien die rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe genügend klar gelegt wird. Das kommt daher, weil der tatsächliche Vorgang nicht scharf genug betrachtet und in sich auseinandergehalten wird.

Das Blanko-Akzept kann rechtliche Bedeutung nur durch die Beziehung auf eine Wechselobligation, und zwar eine in der Zukunft zu begründende, gewinnen, demgemäss auch die Blanko-Akzepthingabe selbst. Daraus folgt: Einerseits wird durch den körperlichen Akt der Hingabe das Recht, die Urkunde zu einer vollständigen auszufüllen, übertragen. Denn nur durch Ausfüllung kann es zu einer Wechselobligation kommen. Andrerseits erschöpft sich aber darin die Hingabe nicht. Die Übergabe der Blanketturkunde ist auch für sich zu bewerten. Es wird eine Urkunde übergeben, die bereits ein Teil der zukünftigen fertigen Urkunde bildet. Ein Teil der künftigen Wechselobligation ist also bereits da.

Danach findet der rechtsgeschäftliche Wille bei der Blanko-Akzepthingabe nach zwei verschiedenen Richtungen hin in zwei Rechtshandlungen seine Äusserung:

1. Es wird die noch nicht fertige Wechselurkunde, die Blanketturkunde, übergeben.

2. Es wird das Recht, diese Blanketturkunde zu einer vollständigen Wechselurkunde auszufüllen, übertragen.

Diese beiden Rechtsvorgänge sind, wenn auch auf einem einheitlichen Willensakt beruhend, doch scharf von einander zu trennen. Das tuen die eben behandelten Theorien aber nicht. Die Mandats- und Vollmachtstheorie betrachten die Blanko-Akzepthingabe nur unter dem Gesichtspunkt der Übertragung des Ausfüllungsrechts, die Theorien der bedingten Wechselobligation, des Vorvertrages und der Offerte nur unter dem Gesichtspunkte, dass die Blanketturkunde hingegeben wird. Daher kommt es auch, dass — abgesehen von der Unrichtigkeit der Theorien — auch eine erschöpfende

Klarlegung der rechtlichen Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe nicht gegeben wird.

Wie gesagt, es ist zu beurteilen: 1. Die Übergabe der Blanketturkunde selbst; 2. Die Überlassung der Ausfüllung. Welche Bedeutung haben die einzelnen Akte für die Beteiligten?

I. Für den Blanko-Akzeptnehmer:

ad 1: Es wird die Blanketturkunde übergeben. Die Parteien wollen, dass sie später zu einem Wechsel vervollständigt werde, dass eine künftige Wechselobligation daraus entstehe. Vorläufig, d. h. bei Übergabe, sind noch verschiedene Essentialien in blanco. Ein Bestandteil der künftigen Obligation ist aber zum mindesten bereits da. Die anderen Bestandteile sollen erst in der Zukunft hinzutreten. Die Parteien wollen nun, dass Wechselrechte und Wechselpflichten entstehen. Der Akzeptgeber soll späterer Wechselschuldner, der Akzeptnehmer späterer Wechselgläubiger werden. Dieser Parteiwille findet seine Äusserung in der Hingabe des Blanko-Akzepts an den Akzeptnehmer. Die Blanketturkunde dokumentiert aber das werdende und noch unentwickelte zukünftige Recht aus der Wechselurkunde. Es wird also der Akzeptnehmer, wenn ihm die Urkunde ausgehändigt wird, in das künftige Recht sozusagen eingewiesen; das in der Entwicklung begriffene Recht wird an seine Person als künftigen Inhaber gekettet.

Damit wird dem Akzeptnehmer ein Recht auf Erwerb des zukünftigen Wechselrechts begründet; er erhält durch die Hingabe ein Anwartschaftsrecht auf die künftige Akzeptschuld des Akzeptgebers.[1])

---

1) Ebenso geartete Anwartschaftsrechte wie das des Akzeptnehmers finden wir z. B. im Erbrecht. So ist das Erbrecht, dessen Entstehungstatsachen nacheinander eintreten, nach dem Anfall aber vor der Annahmeerklärung des Erben ein werdendes, zukünftiges Recht am Nachlass. Auch beim Rechte des fideikommissarischen Nacherben haben wir ein in der Entstehung begriffenes Recht, eine Anwartschaft auf künftigen Rechtserwerb, die bereits mit dem Erbfall entsteht und vererblich (§ 2108 BGB) und veräusserlich ist.

Die rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe für den Nehmer besteht also einmal darin, dass ihm ein Anwartschaftsrecht begründet wird.[1])

ad 2: Welche rechtliche Bedeutung hat nun die Übertragung des Ausfüllungsrechts? Welche Rechtsposition wird dadurch für den Blanko-Akzeptnehmer geschaffen?

Wie erwähnt, erfolgt die Übertragung durch Geben und Nehmen des Blanketts, sie beruht also auf dem bindenden Vertragswillen der Parteien. Man hat demgemäss gesagt, die rechtliche Bedeutung beruhe darin, dass dem Blanko-Akzeptnehmer ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht begründet werde.[2])

Das ist wohl richtig, denn ein Recht wird für den Akzeptnehmer unzweifelhaft begründet. Es hat auch durch-

---

Im übrigen sei bemerkt, dass sich vier Arten künftiger Rechte feststellen lassen. Sie können in zwei Gruppen eingeteilt werden. Die erste hat Zusammenhang mit der Gegenwart, die zweite dagegen nicht. 1. Gruppe: a) Das künftige Recht tritt an die Stelle des präsenten, sei es in Erfüllung des Zweckes, dem das präsente dient, sei es um sonstwie den Ausgleich für das präsente Recht, welches untergeht, zu schaffen. Z. B. Sacheigentum resultiert aus dem präsenten Forderungsrecht. Recht auf Guthaben bei Auseinandersetzung resultiert aus dem untergehenden Gemeinschaftsrecht. b) Künftiges Recht aus bestehendem Grundverhältnis. Das präsente Rechtsverhältnis begründet das künftige Recht unter der Voraussetzung, dass sich in der Folge bestimmte andere Tatsachen verwirklichen, z. B. der Anspruch auf Gewährleistung gründet sich auf den bestehenden Kaufvertrag, er wird aber erst existent mit der Tatsache der Entwährung. c) Werdende noch unentwickelte Rechte. Nicht alle rechtserzeugenden Tatbestandsmomente sind eingetreten. Hierunter fällt das Anwartschaftsrecht des Akzeptnehmers. 2. Gruppe: Hierunter fallen die „gehofften" Rechte. Vgl. dazu von Ohmeyer S. 16ff.

1) Siegel spricht der Blankettthingabe an sich lediglich faktische Bedeutung zu. „So gewinnt die Übergabe der Blankettunterschrift eine erhöhte faktische Bedeutung, während juristisch lediglich eine Bevollmächtigung vorliegt."

2) ROHG 6, 45, 51; 7, 222; 9, 264; 13, 299; 14, 55, 382; 15, 431; 17, 54, 221; 21, 211, 324; 23, 211; RG 8, 58; 28, 63; 32, 71; 33, 44; OLG Dresden v. 10. 7. 91 in Goldschmidt 44, S. 545; Latz S. 34; Simon S. 18; Rosendorf S. 32; Gaupp-Wagner S. 31; Vonschott S. 34; Fuhrmann S. 31; Muscate S. 34.

aus vermögensrechtlichen Charakter und ist, weil auf dem bindenden Schuldwillen des Gebers beruhend, ein dessen Willkür entzogenes Recht. Aber zur Beantwortung der Frage, welche Rechtsposition damit für den Akzeptnehmer geschaffen wird, ist das nicht genügend. Denn, das muss wohl zugegeben werden, eine eigentümliche Rechtsstellung wird dem Akzeptnehmer eingeräumt. Das haben die Vertreter der Vollmachtstheorie auch erkannt. Nur gehen sie, wie oben ausgeführt, fehl, wenn sie diese eigentümliche Rechtsstellung als Vollmacht erklären wollen.

Betrachten wir zunächst den Erfolg der Tätigkeit des Akzeptnehmers. Ihn herbeizuführen, soll nach Parteiwillen das Recht des Akzeptnehmers sein. Von ihm aus lässt sich also der Inhalt des Rechtes, damit also auch die Rechtsstellung des Akzeptnehmers und die rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe nach der angegebenen zweiten Richtung hin bestimmen.

Durch die Tätigkeit des Akzeptnehmers wird das zwischen ihm und dem Blanko-Akzeptanten bereits in der Entwicklung begriffene Wechselschuldverhältnis zur Vollendung gebracht, und zwar durch einseitiges Rechtsgeschäft, durch Ausfüllung der Blanketturkunde. Der Akzeptnehmer gestaltet durch einseitiges Rechtsgeschäft eine konkrete Rechtsbeziehung. Demnach ist allgemein als Inhalt des dem Akzeptnehmer eingeräumten subjektiven Privatrechts zu bezeichnen die Macht zur Gestaltung einer konkreten Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft.

Das Ausfüllungsrecht ist also ein Gestaltungsrecht im Sinne Seckels,[1]) ein Recht des rechtlichen Könnens im Sinne Zitelmanns.[2]) Denn das Wesen des Gestaltungsrechts beruht in der Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehungen durch einseitiges Rechtsgeschäft, in der Macht über eine künftige Rechtswirkung. Der Umstand, dass die

1) Seckel S. 205 ff.
2) Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 44.

Ausfüllung gegen den Akzeptgeber wirkt, ist also nicht Vollmacht, sondern ist Rechtsinhalt selbst. Dieser eigentümliche Rechtsinhalt ist eben gerade das Wesen des Gestaltungsrechts.

Danach besteht die rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe für den Akzeptnehmer zum zweiten darin, dass ihm ein Gestaltungsrecht eingeräumt wird, durch Ausfüllung der Blanketturkunde die werdende Wechselobligation zur Vollendung zu bringen.

II. Für den Blanko-Akzeptanten:

Es ist gesagt worden, dass mit der Hingabe des Blanko-Akzepts und der Einräumung des Ausfüllungsrechts von seiten des Blanko-Akzeptanten alles geschehen sei, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich sei. So ganz richtig ist das nicht, soll damit die rechtliche Bedeutung der Blanko-Akzepthingabe für den Blanko-Akzeptanten skizziert sein. Die rechtliche Bedeutung wäre damit keineswegs erschöpfend dargestellt. Wenn der Blankoakzeptant auch bis zur Ausfüllung vor dem Akzeptnehmer in den Hintergrund tritt und zur Begründung der Wechselobligation nicht mehr aktiv aufzutreten braucht, so ist trotzdem ein gewisses Verhalten seinerseits zur Begründung der Wechselobligation immerhin noch erforderlich und somit seine Rechtsstellung keineswegs als nunmehr bedeutungslos anzusehen.

Der aktiven Rechtsstellung des Akzeptnehmers entspricht auf seiner Seite eine passive Pflichtstellung. Es ist nicht nur eine einfache Passivstellung derart, dass der Blanko-Akzeptant die Gestaltung in seiner Rechtssphäre nur tatsächlich vornehmen liesse, sondern auch eine Pflichtstellung. Er ist verpflichtet, in seine Rechtssphäre eingreifen zu lassen. Das hat die praktische Bedeutung, dass er sämtliche Handlungen zu unterlassen hat, die zur Vereitelung der Rechtsbetätigung des Gestaltungsberechtigten führen könnten. Der Blanko-Akzeptant ist der Gestaltungsgegner des Akzeptnehmers.

Zusammenfassend können wir also sagen, dass das Geben und Nehmen des Blanko-Akzepts folgende rechtliche Bedeutung hat:

1. Für den Akzeptnehmer wird ein Anwartschaftsrecht, sowie ein Gestaltungsrecht begründet, und zwar stehen diese Rechte derart mit einander in Beziehung, dass das Anwartschaftsrecht durch Konsumtion des Gestaltungsrechts zum Vollrecht wird.

2. Für den Blanko-Akzeptanten wird dementsprechend eine Gestaltungsgegnerschaft begründet, die sich mit der Ausfüllung, also ebenfalls mit der Konsumtion des Gestaltungsrechts, in eine Wechselschuldnerschaft auflöst.

§ 7.

Das Blankettrechtsverhältnis.

Dieses soeben festgestellte eigentümliche Rechtsverhältnis, nennen wir es Blankettrechtsverhältnis, soll nunmehr einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zunächst interessiert die Stellung des Akzeptnehmers, des Blankettberechtigten. Einmal ist sie doppeltgeartet; der Blankettberechtigte ist Anwartschaftsberechtigter und Gestaltungsberechtigter. Sodann besteht ein eigentümlicher Zusammenhang dieser beiden Rechtsgebilde. Durch Verbrauch des einen Rechts wird das andere, noch unvollständige Recht zum vollständigen.

Im Vordergrunde des juristischen Interesses steht zweifellos das Ausfüllungsrecht. Daher soll auch dieses vornehmlich behandelt werden. Das Anwartschaftsrecht weist Besonderheiten nicht auf. Die Rechtserzeugung ist gegenwärtig noch nicht voll abgeschlossen. Die Vollendung liegt noch in der Zukunft, diese bringt den Eintritt der noch aushaftenden rechtserzeugenden Tatsachen. Auf das Anwartschaftsrecht an sich wird daher inhaltlich nicht weiter eingegangen werden. Im übrigen wird es ja durch die Betrachtung des Ausfüllungsrechtes in gewisser Weise be-

rührt, denn die Betätigung dieses Rechts ist der noch aushaftende rechtserzeugende Tatbestand.

Nach Behandlung des Ausfüllungsrechts sollen die Wirkungen etwaiger die Blankettberechtigung treffender Verfügungen untersucht werden.

Was die Gestaltungsgegnerschaft des Blanko-Akzeptanten anlangt, so wird auf sie, ebenso wie auf das Anwartschaftsrecht des Akzeptnehmers, inhaltlich des Näheren nicht weiter einzugehen sein.

Demnach erübrigte es sich noch, den Einfluss äusserer Ereignisse auf das Blankettrechtsverhältnis sowie dessen Endigungsgründe zu betrachten.

1. Das Ausfüllungsrecht des Blankettberechtigten.

a) Charakter.

Oben ist der Charakter des Ausfüllungsrechts im allgemeinen bereits festgelegt worden. Es ist kein Anspruch,[1]) wie denn überhaupt kein Herrschaftsrecht, sondern ein Gestaltungsrecht.

Nun ist gesagt worden, dass durch Ausübung des Gestaltungsrechts, die Ausfüllung, das Anwartschaftsrecht zum definitiven Vollrecht wird. Wir haben damit eine Beziehung des Ausfüllungsrechts zu einer anderen Rechtsbeziehung. Das Ausfüllungsrecht ist also ein sekundäres, unselbständiges Gestaltungsrecht.[2])

Diese Beziehung des Ausfüllungsrechts zu dem Anwartschaftsrecht ist sehr eng. Das Ausfüllungsrecht kann von dem Anwartschaftsrechte nicht getrennt werden, es kann nicht selbständig zediert oder im Exekutionswege überwiesen werden. Wird das Ausfüllungsrecht übertragen resp. überwiesen, so geht auch das Anwartschaftsrecht mit über. Wollte der Akzeptnehmer das Ausfüllungsrecht übertragen, aber das

1) Wie das z. B. Voigtländer-Tetzner S. 36 annimmt.

2) Seckel S. 211. Den Gegensatz bilden die primären oder selbständigen Gestaltungsrechte. Sie sind ohne jedes Verhältnis zu einer bisherigen konkreten Rechts- oder Pflichtstellung (Vorkaufsrecht).

Anwartschaftsrecht nicht, d. h. wollte er Wechselgläubiger werden, während ein anderer ausfüllungsberechtigt sein sollte, so liegt dann keine Übertragung des Ausfüllungsrechtes vor. Es wird zwischen ihm und dem Dritten nur ein Rechtsverhältnis konstruiert, kraft dessen der Dritte berechtigt bezw. verpflichtet wird, die Betätigung des Ausfüllungsrechts auszuüben, das Ausfüllungsrecht selbst bleibt beim Akzeptnehmer.[1])

Soll das Ausfüllungsrecht als solches in seiner Eigenart noch näher charakterisiert werden, so wird man, je nach den verschiedenen Einteilungsgründen, die man für die Gestaltungsrechte als massgeblich betrachtet, zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Geht man von der Wirkung aus, die das Ausfüllungsrecht auf die betroffene Rechtsbeziehung hat,[2]) dann wäre es als ein Begründungsrecht aufzufassen. Geht man dagegen von der Wirkung aus nicht auf die betroffene Rechtsbeziehung, sondern auf die betroffene Rechtssphäre, das betroffene Rechtssubjekt,[3]) und das ist wohl der richtigere Einteilungsgrund, so wird man das Ausfüllungsrecht als Eingriffsrecht bezeichnen müssen,[3]) und zwar als ein für den Gestaltungsberechtigten vorteilhaftes Eingriffsrecht.[4]) Aus dem Umstand, dass der Ausfüllende sich durch die Ausfüllung gleichzeitig als Aussteller verpflichtet, also auch in seine Rechtssphäre eingreift, ist ein Argument gegen die Richtigkeit des oben Entwickelten nicht herzuleiten. Die Ausstellung des Wechsels ist im Hinblick auf die Rechts-

---

1) Wegen Verfügungen über das Ausfüllungsrecht überhaupt siehe unten S. 58, 59.

2) In dieser Hinsicht unterscheidet man zwischen Begründungs-, Änderungs- und Aufhebungsrechten; vgl. dazu Seckel S. 212.

3) Seckel S. 213. Im Gegensatz dazu unterscheidet man die Zugriffsrechte. Zugriffsrechte berühren unmittelbar nur die Rechtssphäre des Gestaltungsberechtigten, während die Eingriffsrechte sämtlich unmittelbar auf eine fremde Rechtssphäre einwirken.

4) Man unterscheidet vorteilhafte, nachteilige, vorteil- und nachteilbringende und neutrale Eingriffsrechte. Seckel S. 214.

sphäre des Ausfüllenden nicht Betätigung eines Ausfüllungsrechtes, sondern Ausübung einer gewöhnlichen Befugnis. Wird daher die Ausfüllung, wie gerade im Falle des Blanko-Akzepts, als Rechtsausübung betrachtet, so kommt eben nur die Rechtssphäre des Blanko-Akzeptanten in Betracht. Durch die Ausfüllung als Betätigung des Ausfüllungsrechtes wird nur die Rechtssphäre des Blanko-Akzeptanten betroffen, und für den Ausfüllenden lediglich ein Rechtsvorteil begründet. Dass der Ausfüllende sich gleichzeitig verpflichtet und auch in seine eigene Rechtssphäre eingreift, ist keine Folge der Betätigung des Ausfüllungsrechtes, sondern eine sich aus den Formalakten der Wechselobligation, wo nun einmal der Inhalt der Akzeptschuld notwendig aus dem Inhalt der Ausstellerschuld herfliesst, erklärende Erscheinung.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass das Ausfüllungsrecht seinem juristischen Charakter nach ein unselbständiges, d. h. mit einer andern Rechtsbeziehung, nämlich dem Anwartschaftsrecht, in Verbindung stehendes Gestaltungsrecht ist, und zwar ein für den Ausfüllenden lediglich vorteilhaftes Eingriffsrecht.

b) Inhalt.

Haben wir uns soeben den rechtlichen Charakter des Ausfüllungsrechts vor Augen geführt, so fragen wir uns nunmehr nach seinem Inhalt. In welchem Umfang ist der Akzeptnehmer zur Ausfüllung berechtigt?

Eine Antwort auf diese Frage wird in erster Linie und meistenteils der zwischen dem Blanko-Akzeptanten und dem Akzeptnehmer geschlossene Ausfüllungsvertrag geben.

Dieser wird sich auf die verschiedenartigsten Punkte des künftigen Wechsels erstrecken, je nachdem mehr oder weniger Essentialien offen gelassen sind, bei einem reinen Blanko-Akzept demnach auf den gesamten Inhalt des Wechsels. Selbstverständlich ist zur Vereinbarung über einen Punkt nicht erforderlich, dass er genau festgelegt wird. Häufig wird ein gewisser Spielraum gelassen. Zu-

weilen ist das auch gar nicht anders möglich. Der Akzeptnehmer hat z. B. das Blanko-Akzept zur Deckung seines Guthabens erhalten. Vorläufig steht die Höhe des Guthabens noch gar nicht fest, ein genaues Abkommen über die Summe ist nicht möglich.

An die im Vertrage getroffenen Festlegungen ist der Ausfüllungsberechtigte gebunden. Im Streitfalle ist auf die getroffene Abrede zurückzugehen.

Wie es nun aber sehr häufig vorkommt, dass die im Vertrage berührten Punkte nicht genau festgelegt werden, so kommt es auch vor, dass offen gelassene Essentialien überhaupt nicht vereinbart werden; sehr häufig ist weder eine schriftliche noch mündliche Abrede über die Art der Ausfüllung getroffen. Wie steht es denn in einem solchen Falle? Ist hier der Nehmer etwa befugt, das Blanko-Akzept nach freiem Ermessen auszufüllen? Dadurch, dass über einzelne Punkte nichts besonderes vereinbart worden ist, wollte der Blanko-Akzeptant dem Akzeptnehmer allerdings freie Hand lassen, wollte er sich aber damit der ganzen Willkür des Nehmers anheimgeben?

Die Frage ist zu verneinen. Der Umfang der Ausfüllung ist in diesem Falle keineswegs in das unumschränkte Ermessen des Ausfüllenden gestellt. Er hat sich dann bei der Ausfüllung innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die sich nach Massgabe der naturalia negotii, d. h. des beim Mangel einer Vereinbarung als stillschweigend festgestellt zu erachtenden Umfanges, ergeben.[1])

Danach geht das Ausfüllungsrecht vermutungsweise nur auf einen gemeingewöhnlichen Inhalt.[2]) Nur die gesetzlich für die Herstellung eines Wechsels notwendigen Ausfüllungen, die der Regel nach den Inhalt des Wechsels bilden,[3]) sind als gewollt anzunehmen. Alle Festsetzungen, die im Wechsel-

1) Die Normierung der Naturalien ist durch die Rechtsprechung erfolgt.

2) ROHG 23, 212; RG 12, 122; Bernstein S. 62; Lehmann HR S. 628.

3) ROHG 15, 431.

verkehr als ungewöhnlich oder als eine Erschwerung[1]) für den Akzeptanten erachtet werden können, gelten als nicht gewollt und bedeuten daher eine Überschreitung des Ausfüllungsrechts.

Eine solche Erschwerung bedeutet z. B. die Verlängerung der Sichtfrist über die Dauer von zwei Jahren,[2]) die Hinzufügung der Klausel ohne Protest,[3]) ferner die Herstellung eines Domizilwechsels,[4]) letzteres aus dem Grunde, weil der gewöhnliche Zahlungsort nach den Bestimmungen der Wechselordnung die Wohnung des Bezogenen ist und bei willkürlicher Abänderung dieses Normalzahlungsortes der Blanko-Akzeptant regelmässig nicht wissen könnte, welcher Zahlungsort beigefügt ist, und er daher auch nicht in der Lage wäre, am Fälligkeitstage das Geld bereit zu halten.

Gewährt indessen das Ausfüllungsrecht ohne weiteres nicht die Befugnis zur Aufnahme derartiger ungewöhnlicher Bestimmungen, so bedarf andererseits die Ermächtigung zu deren Aufnahme immerhin noch nicht der Ausdrücklichkeit.[5]) Es genügt jede Erklärung des Blanko-Akzeptanten, aus der seine Einwilligung hervorgeht. So liegt z. B. eine genügende Zustimmungserklärung zur Domizilierung vor, wenn der Blanko-Akzeptant erklärt, es sei ihm gleichgültig[6]) oder er domiziliere alle seine Wechsel bei einer bestimmten Bank.[7]) Ja sogar aus den Umständen kann die Zustimmung folgen.[8]) Befindet sich beispielsweise ein auf die Domizilierung hin-

1) Avalunterschriften, Notadressen, Firmenstempel, Valutaklauseln und Grussformeln sind selbst ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig, da sie eine Erschwerung nicht bilden.

2) Wächter S. 189.

3) Lehmann S. 409 A. 15; Canstein S. 116.

4) ROHG 14, 385; 15, 432; 23, 212; RG 3, 62; 19, 137; RG in Strafs. 4, 412; 6, 412; Jur. W. S. 1891 S. 528 No. 11; Goldschmidt 31, 391, 392.

5) RG 18, 115; 23, 212; Bernstein S. 63; Staub Anm. 12 z. Art. 7.

6) Bolze 4 No. 548; RG 18, 115; Canstein S. 116 Anm. 32.

7) RG 3, 63; Staub a. a. O.

8) ROHG 15, 433; RG 3, 63; Bolze 1 No. 836; 5 No. 492; 11 No. 270; 13 No. 308; OGH b. Peitler No. 398; Bernstein S. 63.

deutender Vermerk auf dem Papier „zahlbar bei . . .“ und wird dazu nicht ausdrücklich ablehnende Stellung genommen, so ist wohl der Akzeptnehmer als zur Domizilierung berechtigt anzusehen.[1]) Ebenso ist eine Berechtigung zur Domizilierung anzunehmen, wenn der Akzeptnehmer in seiner Geschäftsverbindung mit dem Blanko-Akzeptanten stets ohne dessen Widerspruch domiziliert hatte.[2]) Desgleichen wohl auch in dem Fall, wenn der Blanko-Akzeptant eine Handelsniederlassung ausserhalb seines Wohnortes hat, denn dadurch, dass der Wechsel dorthin domiziliert wird, tritt eine Erschwerung der Verpflichtung des Blanko-Akzeptanten nicht ein.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass sich das Ausfüllungsrecht nur auf die offengelassenen Teile des Wechselformulars erstreckt. Das ergibt sich bereits aus dem Worte „Ausfüllung“. Aber so selbstverständlich das ist, so zweifelhaft mag es manchmal sein, was als offengelassen anzusehen ist. Ist z. B. ein Blanko-Akzept, das im übrigen vollständig mit Tinte ausgeschrieben ist, an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz trägt, insoweit Blankett? Die Frage ist m. E. mit Recht bejaht worden.[3]) Es widerspricht den Erfahrungen des Lebens, dass jemand auf ein im übrigen mit Tintenschrift vollzogenes Wechselformular, in der Absicht, einen fertigen Wechsel herzustellen, an der für den Verfalltag bestimmten Stelle mit Bleistift eine Notiz macht. „In solchem Verhalten darf unbedenklich auf die Absicht geschlossen werden, dass die endgültige Bestimmung und Eintragung des Verfalltages vorbehalten bleiben soll.“ Die Frage ist wichtig für das sich dem Blanko-Akzeptanten unter Umständen ergebende Einrederecht. Wird insoweit ein Blankett in der Urkunde gesehen, so ist eine divergierende Ausfüllung auch keine

1) Bestritten. Ders. Ans. Latz S. 44; Anderer Ans. Bolze 1 No. 836.
2) ROHG 15, 433.
3) RG 57, 168; OLG Cassel v. 13. 7. 05 in Seuff. Arch. 1906 (Bd. 61) S. 28. Vgl. Recht 1906 S. 1149 No. 2757.

Abänderung bereits ausgefüllter Teile, sondern nur abredewidrige Ausfüllung. Dem Blanko-Akzeptanten steht daher auch nicht die exceptio falsi, sondern die exceptio doli mit der Wirkung in personam zu.[1][2])

c) Übertragbarkeit.

Dass das Ausfüllungsrecht als gewöhnliches subjektives Vermögensrecht übertragbar ist, ist jetzt allgemein anerkannt.[3])

Anfänglich hat man sich mitunter gegen die Übertragbarkeit erklärt und hat für diese Ansicht manche gewichtigen Gründe angeführt.[4]) Doch ist die Ansicht nicht lange unwiderlegt geblieben. Jetzt kann sie, wie gesagt, als veraltet bezeichnet werden.

Es hat daher nur mehr einen geschichtlichen Wert, auf die geltend gemachten Gründe und die, übrigens zutreffenden, Widerlegungen einzugehen. Trotzdem soll dies der Vollständigkeit halber kurz[5]) geschehen.

---

1) Über diese beiden Einreden s. unten § 9.

2) Ebenso ist vom RG 2, 100 entschieden, dass im Falle der Begebung eines Blanko-Akzepts, das mit einer ausserhalb des Kontextes befindlichen zahlenmässigen Angabe der Wechselsumme versehen, im übrigen aber an der für die Summe befindlichen Stelle des Kontextes freigelassen ist, nur die exceptio doli begründet ist, sofern eine Ausfüllung mit einer höheren als der zahlenmässigen Summe stattfindet.

3) Gaupp-W. S. 60 ff.; Latz S. 34 ff.; Simon S. 27 ff.; Rosendorff S. 34 ff.; Ahrens S. 29 ff.; Vonschott S. 35 ff.; Fuhrmann S. 37 ff.; Staub Anm. 12; Bernstein S. 61; Canstein S. 116; Lehmann S. 406; Lehmann HR S. 627 usw.

ROHG 6, 45; 7, 222; 9, 264; 13, 299; 14, 54, 382; 15, 431; 17, 54, 211; 21, 211, 324; 23, 211; RG bei Bolze 18 No. 316. RG v. 4. 11. 82 in Goldschmidt 29, 187; RG 8, 56; 32, 71; 33, 44 usw. bis in die neuere Zeit.

Vgl. auch OGH bei Peitler No. 288, 300, 310, 389; bei Czelechowsky No. 109, 400, 473, 477.

4) Gad in Goldschmidt 15, 97 ff.; Voigt in Busch's Arch. 40, 78 ff.; ferner Arch. f. WR. Bd. 17, 104; Bd. 18, 96; OTrib. 53, 216; Striethorst Bd. 66, 325.

5) Ausführlich s. hauptsächlich bei Latz S. 34 ff.; Gaupp-W a. a. O.; ferner RG 8, 56.

Erstlich[1]) ist aus der Natur des Akzeptationsvertrages gefolgert worden, dass der Blanko-Akzeptant den Verpflichtungswillen nur demjenigen gegenüber habe, dem er das Akzept zum Zweck der Ausfüllung gegeben habe. Mit Recht ist dagegen geltend gemacht worden,[2]) dass diese Folgerung eine petitio principii bedeute, denn es handelte sich ja gerade darum, festzustellen, ob der Verpflichtungswille ein persönlicher ist oder nicht.

Des Ferneren ist angeführt worden:[3])

1. Die freie Übertragbarkeit des Blanko-Akzepts mache dieses zum Inhaberpapier, da es, ohne die Bezeichnung des Gläubigers zu enthalten, und ohne einen urkundlich vollzogenen Übertragungsakt durch mehrere Hände gehen könne. Private dürften aber Inhaberpapiere ohne staatliche Konzession nicht ausgeben.

2. Durch die Übertragbarkeit werde der bereits im gemeinen Recht anerkannte Grundsatz, dass niemand inbetreff der gegen Andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen werden dürfe, verletzt. Ausserdem sei die Hingabe von Blanko-Akzepten ein Akt persönlichen Vertrauens, das Ausfüllungsrecht daher höchstpersönlich.

Dagegen ist angeführt worden:

1. Dadurch, dass das Blanko-Akzept vor der Ausfüllung durch mehrere Hände gehe, nehme dasselbe noch nicht den Charakter eines Inhaberpapiers an. Der Blanko-Akzeptant verspreche nicht jedem Inhaber schlechthin, sondern nur demjenigen zu zahlen, der nach Ausfüllung aus der Urkunde Wechselgläubiger sei. Der Inhaber des Blanko-Akzepts sei daher nicht Gläubiger, wie es bei einem Inhaberpapier sei, sondern sei nur in die Lage gesetzt, durch Ausfüllung sich zum Gläubiger zu machen. Zweifellos seien das die Wirkungen eines Inhaberpapiers. Damit

1) Gad a. a. O.
2) Latz a. a. O.
3) Busch a. a. O.

sei aber noch nicht der Charakter eines Inhaberpapiers gegeben.

2. Bei Ausfüllung seitens eines Dritten befinde sich der Blanko-Akzeptant durchaus nicht in einer ungünstigeren Lage, als wenn der Akzeptnehmer selbst ausfülle. Entweder würde das Blanko-Akzept unter den vereinbarten Bedingungen weitergegeben. Würde es dann den Vereinbarungen gemäss ausgefüllt, so liege eine Beschwer überhaupt nicht vor. Würde es dagegen den Vereinbarungen zuwider ausgefüllt, so würde der Blanko-Akzeptant dem redlichen Erwerber des ausgefüllten Wechsels gegenüber zwar verpflichtet, er könne sich aber im Regresswege an den Ausfüller halten. Oder aber das Blanko-Akzept würde vom Akzeptnehmer unter anderen als den vereinbarten Bedingungen weitergegeben. Dann stehe sich der Blanko-Akzeptant auch nicht schlechter, wie wenn der Akzeptnehmer selbst das Blanko-Akzept abredewidrig ausgefüllt habe. Was den Akt des persönlichen Vertrauens anlange, so wäre das wohl von Bedeutung, wenn sich die Ausfüllungsbefugnis auf ein Mandat gründe, was aber nicht der Fall sei.

Das Ausfüllungsrecht ist übertragbar. Wie betont, ist es ein Gestaltungsrecht. Das Gesetz lässt die Übertragung der Gestaltungsrechte prinzipiell zu. Denn es gibt hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keine besonderen Bestimmungen. Es gilt daher der allgemeine Rechtssatz: „Die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen finden auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“ (§ 413 BGB).

Damit ist nun aber nicht gesagt, dass die Übertragung stets zulässig wäre. Die Unübertragbarkeit kann sich aus der Natur des Gestaltungsrechts ergeben. Sie kann schlechthin [1]) vorliegen, oder aber nur in gewisser Beziehung. Das

1) Z. B. das Widerrufsrecht des Schenkers, die Anfechtungsrechte des persönlichen Familienrechts. (Seckel S. 221.)

Letztere ist z. B. der Fall bei den sekundären Gestaltungsrechten. Sofern sie allein für sich für die Übertragung in Betracht kommen, sind sie unübertragbar. Ihnen geht die selbständige Übertragbarkeit ab. Sie können nur mit der Hauptrechtsbeziehung übergehen.

Das Ausfüllungsrecht ist nun aber, wie bereits ausgeführt, ein solches unselbständiges Gestaltungsrecht, es ist eine Akzession zu dem Wechselanwaltschaftsrecht. Es kann daher auch, und darauf ist oben ja auch bereits hingewiesen worden, nur mit dem Anwartschaftsrecht übertragen werden.

Die Übertragung des Ausfüllungsrechts ist also keine reine selbständige Übertragung des Ausfüllungsrechtes, sondern es geht zugleich die Hauptrechtsbeziehung des Anwartschaftsrechts mit über. Daher kann denn auch nur insofern von einer Übertragung und Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes gesprochen werden.[1])

So kommt es auch, dass für die Übertragung des Ausfüllungsrechts nicht die gemeinbürgerliche Form gilt,[2]) sondern dass sie durch Übergabe des Blanko-Akzepts stattfindet. Wie durch Hingabe des Blanko-Akzepts das Ausfüllungsrecht mit dem Anwartschaftsrecht eingeräumt worden ist, so wird durch Weitergabe des Blanko-Akzepts das Ausfüllungsrecht mit dem Anwartschaftsrecht weiter übertragen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Übertragung auch durch Übergabe des Blanketts mit einem Giro erfolgen kann.[3]) Indes es kann diese Ansicht nicht schlechthin als zutreffend bezeichnet werden, wenigstens insofern nicht, als den Indossamenten später nach Ausfüllung Transport- und

1) Wahlrecht, Kündigungsrecht können ebenso nur zugleich mit dem Schuldverhältnis übergehen. (Seckel S. 221.)

2) Wie dies Bernstein S. 62 und Muscate S. 42 annehmen. Letzterer sagt dann aber weiter, dass die Übergabe „natürlich" erforderlich sei.

3) Latz S. 42: Rosendorff S. 40; Fuhrmann S. 42; Lehmann S. 411; RG 28, 63; OLG Frankfurt a. M. im Recht 1907 S. 1273 No. 3210; Lehmann; HR S. 627.

Garantieeffekt eines regelrechten Indossaments zukommen soll. Dann ist die Übertragung durch Giro nur denkbar, wenn der Name des Akzeptnehmers bereits in dem Kontext enthalten ist und ein Wechsel an eigene Order hergestellt werden soll.

2. Verfügungen über die Blankettberechtigung.

a) Das Ausfüllungsrecht treffende Verfügungen.

Das Ausfüllungsrecht ist übertragbar. Damit wird es einer Reihe rechtsgeschäftlicher wie nichtrechtsgeschäftlicher Verfügungen unterworfen. Es kann abgetreten, verpfändet (§ 1274 BGB) und gepfändet (§§ 857, 851 ZPO) werden.

Das Ausfüllungsrecht ist aber nicht schlechthin übertragbar. Es ist nur insofern übertragbar, als das Anwartschaftsrecht mit übertragen wird. Das hat zur Folge, dass es auch nur insofern pfändbar und verpfändbar ist, als das Anwartschaftsrecht mit gepfändet und verpfändet wird. Denn ein Recht ist nur insoweit pfändbar und verpfändbar, als es übertragen werden kann (§ 1274, Abs. 2 BGB, § 851, Abs. 1 ZPO).

Wird das Ausfüllungsrecht abgetreten, so tritt mit Abschluss des Vertrages der Dritte an die Stelle des bisherigen Berechtigten (§§ 413, 398 BGB). Er ist nunmehr der Ausfüllungsberechtigte und Anwartschaftsberechtigte. Die Form, unter der die Abtretung geschieht, ist oben erörtert worden.

Wird das Ausfüllungsrecht verpfändet oder gepfändet, so erwirbt der Dritte ein Pfandrecht an dem Ausfüllungsrecht und dem künftigen Wechselrecht. Das ist von Bedeutung. Wird das Ausfüllungsrecht verbraucht, das künftige Recht existent, so wird das Pfandrecht an diesem Recht wirksam. Die Form für die Verpfändung ist die der Abtretung (§ 1274 BGB). Für die Pfändung hat § 831 ZPO entsprechend zu gelten. Sie erfolgt durch Wegnahme seitens des Gerichtsvollziehers. Die Befriedigung aus dem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht erfolgt nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung

geltenden Vorschriften (§ 1277 BGB). Die Befriedigung aus dem Exekutionspfand erfolgt durch Überweisung, also richterliche Übertragung des Rechts (§§ 857, 835 ZPO). Letzterenfalls kann der Vollstreckungsgläubiger, wenn ihm das Ausfüllungsrecht nur zur Einziehung überwiesen ist, die Ausfüllung auch durch den Vollstreckungsschuldner selbst vornehmen lassen.[1])

Wird also das Ausfüllungsrecht verpfändet oder gepfändet, so wird ebenso wie bei der Übertragung das Anwartschaftsrecht mit ergriffen. Wie steht es nun mit den nicht aus der Übertragbarkeit folgenden Verfügungen?

Das Ausfüllungsrecht wird geändert: Auch hier wird das Anwartschaftsrecht mit berührt. Das künftige Recht wird nicht den Inhalt erhalten, der bisher zu erwarten war. Das Ausfüllungsrecht wird aufgehoben: Hier wird ebenso das Anwartschaftsrecht mit ergriffen. Die Weiterentwicklung wird abgebrochen. Man lässt das künftige Recht erst gar nicht zur Vollendung kommen.

Wir können also sagen, dass bei jeder Verfügung über das Ausfüllungsrecht das Anwartschaftsrecht entsprechend mit berührt wird. Es folgt das aus der akzessorischen Natur des Ausfüllungsrechts.

b) Das Anwartschaftsrecht treffende Verfügungen.

Nun ist der Blankettberechtigte aber nicht nur Ausfüllungsberechtigter, sondern auch Anwartschaftsberechtigter. Es fragt sich: 1. Können nicht auch das Anwartschaftsrecht allein und in erster Linie angehende Verfügungen getroffen werden? 2. Wenn ja, haben wir auch dann die entsprechende akzessorische Erscheinung wie oben, d. h. wird in diesem Fall, wie oben das Anwartschaftsrecht, so hier das Ausfüllungsrecht mitergriffen?

Das Anwartschaftsrecht ist noch kein gegenwärtiges Vollrecht, es ist ein werdendes Forderungsrecht, dessen Vollendung in der Zukunft liegt. Verfügungen darüber bedeuten

1) ROHG 14, 59; Bernstein S. 61; Latz 41; Gaupp W. S. 63 usw.

also Verfügungen über ein künftiges Forderungsrecht. Steht derartigen Verfügungen rechtlich nichts im Wege, so sind auch Verfügungen über das Anwartschaftsrecht zulässig. Es wird also zu untersuchen sein, ob Verfügungen über künftige Forderungsrechte zulässig sind.[1])

Während für das gemeine Recht derartige Vorausverfügungen, insbesondere Vorauszessionen, allgemein anerkannt waren, herrscht für das Geltungsgebiet des heutigen bürgerlichen Rechts in dieser Hinsicht Streit, der namentlich in neuerer Zeit wieder lebhaft geworden ist.[2])

In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung[3]) halten wir die Verfügungen über künftige Forderungen für rechtlich zulässig.

Dafür, dass das Gesetz selbst an derartige Vorausverfügungen gedacht hat, lassen sich Gesetzesstellen anführen. Es seien einige erwähnt: 1. § 717 Satz 2 BGB gestattet dem Gesellschafter die Übertragung seiner Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt. In beiden Fällen haben wir es mit künftigen Forderungen zu tun. Die Pfändbarkeit ist in § 725 BGB vorgesehen. 2. Nach § 765 BGB kann für eine künftige Forderung Bürgschaft, und nach §§ 1113, 1204 a. a. O. für eine solche eine Hypothek, ein Pfandrecht bestellt werden. Über eine solche Bürgschaft und Sicherheitsstellung kann vollwirksam, z. B. durch Zession, verfügt werden. Damit ist auch die Wirksamkeit einer Zession der zukünftigen Forderung selbst anerkannt, da die Sicherheitsrechte untrennbar mit ihnen verbunden sind.[4]) 3. Ein gesetzliches Beispiel für die Pfändbarkeit künftiger Forderungen! Wird eine Forderung auf Gehalt oder ähnliche fortlaufende

1) Auf die Frage kann indes nur kurz eingegangen werden.

2) Den Anlass hat ein Urteil des RG v. 29. 9. 03 (DJZ 1903 S. 573) gegeben, das die Zession künftiger Forderungen für zulässig erklärt.

3) v. Ohmeyer a. a. O.; v. Thur in DJZ 1904 S. 426 ff.; Lippmann ebenda S. 255; Marcus ebenba S. 400; Heuer in DJZ 1903 S. 28; Abrahamsohn ebenda S. 343.

4) Lippmann S. 256.

Bezüge gepfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die erst nach der Pfändung fällig werdenden Beträge (§ 832 ZPO). Die auf diese Beträge gerichteten Forderungen sind aber zukünftige. Nach § 833 ZPO wird durch die Pfändung eines Diensteinkommens sogar dasjenige Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt zu beziehen hat.[1])

Unzweifelhaft stellt demnach das Gesetz selbst den Vorausverfügungen prinzipiell nichts in den Weg, und es kann aus dem Fehlen einer allgemeinen Bestimmung unter den §§ 398 ff. BGB die Unzulässigkeit nicht gefolgert werden.

Abgesehen davon, dass bereits durch die angeführten Gesetzesbeispiele die Gegenmeinung als widerlegt gelten kann, sind auch die dafür theoretisch angeführten Argumente nicht stichhaltig.

Es ist behauptet worden:[2]) Die künftige Forderung sei noch nicht vorhanden. Da das Existentsein der Forderung begriffliche Voraussetzung der Verfügung sei, so könne auch nicht über eine noch nicht existierende Forderung verfügt werden. In der Vorausverfügung läge ein logischer Widerspruch. Es sei ebenso wie mit der Übertragung von Sachen. Wenn diese nicht existierten, könne darüber nicht verfügt werden.

Der Einwand, dass eine Verfügung über etwas, was noch nicht da ist, unmöglich sei, ist an sich richtig. Er ist hier nur an unrichtiger Stelle erhoben. Im Wesen der Vorausverfügung liegt es, dass sie erst künftig wirken soll, d. h. nur dann und soweit, als das Recht, welches ihr Objekt darstellt, zur Entstehung gelangt.[3]) Vorläufig soll sie ja noch gar nicht wirken, die dingliche Rechtslage soll noch garnicht geändert werden. Die Vorausverfügung ergreift also auch nicht ein noch nicht existentes Objekt. Von einer begrifflichen Unmöglichkeit der Vorausverfügung

1) Marcus S. 400.
2) Eccius S. 53 ff. Straus S. 342.
3) Ohmeyer S. 24.

kann daher auch nicht gesprochen werden.[1]) Dass Vorausverfügungen bei körperlichen Gegenständen nicht möglich sind, liegt daran, dass die Machtentäusserung bei ihnen ein sich äusserlich durch Übergabe des Gegenstandes selbst kennzeichnender Vorgang ist, während sie sich bei Rechten als nur in der Vorstellung lebenden Rechtsobjekten durch blossen Vertrag in der Vorstellung vollzieht.[2])

Sind aber einmal Verfügungen über künftige Forderungen rechtlich zulässig, so kann auch über das Anwartschaftsrecht verfügt werden. Es kann beispielsweise abgetreten, verpfändet, gepfändet werden.

Im Sinne des Gesetzes ist es unzweifelhaft gelegen, wenn man den Akt der Vorausverfügung an jene Form bindet, welche das Gesetz sonst für den Rechtsverkehr mit dem bestimmten Objekt vorschreibt. Es gelten die Regeln dann entsprechend. Danach ergibt sich: Wird das Anwartschaftsrecht übertragen, so geschieht es durch Indossament,[3]) ebenso die Verpfändung;[4]) die Pfändung dagegen erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher das Blanko-Akzept in Besitz nimmt.[5])

---

1) Aus dem Wesen der Vorausverfügung folgt auch, dass sie zunächst nicht mangelhaft begründet ist und erst nachträglich mit Entstehung des Rechts konvalesziert (so Thur S. 426, 427). Sie soll auf ein gegenwärtiges Objekt noch gar nicht wirken, sie soll erst künftig wirken. Darum kann auch eine mangelhafte Wirkung vorläufig noch nicht da sein, und jeder Grund zur Konvaleszierung fehlt (vgl. Ohmeyer S. 24).

2) Ähnlich Lippmann S. 251 ff.; vgl. auch Thur a. a. O.

3) Es ist das eigentlich keine Vorausabtretung, sondern eine Vorausindossierung. Der Gegner soll, wenn das Wechselrecht zur Entstehung gekommen ist, legitimierter Wechselgläubiger sein; Art. 36 W. O. Selbstverständlich ist auch eine Vorauszession des Anwartschaftsrechts zulässig. Dann ist der Gegner aber später nur Zessionar. Ein bestehendes Wechselrecht kann ja auch formlos zediert werden. Eine Vorausindossierung, d. h. sollen die Vorausindossamente später wechselrechtliche Indossamente darstellen, ist nur möglich, wenn die Indossierung möglich wäre. Ist z. B. der Remittent in dem Blanko-Akzept genannt, so kann der Akzeptnehmer nicht indossieren. Die Vorausverfügung erfolgt dann durch Vorauszession

4) § 1292 BGB.

5) § 831 ZPO.

Wie bereits betont, soll die Vorausverfügung erst in der Zukunft wirken, erst dann, wenn die Entstehung des Rechtes vollendet ist, wenn also das Recht dem Verfügenden zustehen wird. Näher präzisiert, äussert die Vorausverfügung nur dann ihre Wirkung, sofern das künftige Recht, auf das sie sich bezieht, in der Folge tatsächlich in der Person des Verfügenden oder seines Rechtsnachfolgers entsteht.[1])

Danach ergeben sich folgende Voraussetzungen:

1. Das bestimmte der Vorausverfügung unterworfene Recht muss in das Vermögen des Verfügenden treten. Es ist also Identität des in der Folge entstandenen und vom Verfügenden erworbenen Rechts mit jenem gefordert, das seiner Zeit als Gegenstand der Vorausverfügung galt. Bei dem Blanko-Akzept als einer urkundlichen Dokumentierung einiger bereits jetzt existierender Bestandteile der zukünftigen Wechselforderung wird sich dieses Erfordernis leicht feststellen lassen.

2. Das künftige Recht muss erworben werden. Tritt der Rechtserwerb nicht ein, dann kann die Vorausverfügung auch nicht wirksam werden. Es kann beispielsweise nie ein Pfandrecht an dem zukünftigen Recht entstehen, wenn das Recht nicht selbst vom Verfügenden erworben worden ist.

3. Der Rechtserwerb muss sich nachträglich in der Person des Verfügenden oder seines Rechtsnachfolgers vollziehen. Die Verfügung ist über sein in der Zukunft sich vollendendes Recht getroffen. Soll die Vorausverfügung also wirksam werden, so muss der Vorausverfügende das Recht selbst erwerben oder derjenige, der in seine Rechtsstellung eingerückt ist, gleichgültig, ob Singular- oder Universalsukzessor.[2]) Füllt daher ein Nichtberechtigter aus, so kann die Vorausverfügung auch nicht wirksam werden.

Mittel des Rechtserwerbs ist Betätigung des Ausfüllungsrechts. Soll also der Verfügende selbst erwerben, so folgt

---

1) Ohmeyer S. 204.

2) Darüber, dass die Rechtsstellung des Blankettberechtigten vererblich ist, s. unter 3 dieses §.

daraus, dass das Ausfüllungsrecht bei ihm bleiben muss. Er bleibt Rechtsinhaber wie zuvor. Andernfalls wäre die Grundlage für das Wirksamwerden der Vorausverfügung genommen.

Es geht also das Ausfüllungsrecht bei der Übertragung des Anwartschaftsrechts nicht mit über, ebensowenig wird es bei einer Verpfändung oder Pfändung mit ergriffen. Damit wäre zugleich die oben aufgeworfene zweite Frage verneinend beantwortet.

Ist im Vorstehenden auf die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Vorausverfügung eingegangen, so sollen nunmehr die Wirkungen selbst betrachtet werden.[1]) In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

1. Aus dem Wesen der Vorausverfügung als Verfügung folgt, dass das zukünftige Recht sofort und unmittelbar von dem Verfügungsgegner erworben wird. Die Vorausverfügung hat dingliche Kraft.

2. Dieses Recht wird mit dem Zeitpunkt erworben, in dem der Rechtserwerb seitens des Verfügenden stattfindet, d. h. mit der Ausfüllung. In diesem Augenblick erwirbt der Verfügende das Wechselrecht. In demselben Augenblick aber geht es auch gleichzeitig auf den Verfügungsgegner über, bezw. entsteht für ihn das Pfandrecht daran.[2])

3. Der Erwerb erfolgt nur nach Massgabe des an den Verfügenden erfolgten Rechtserwerbs. Das künftige Recht wird von der Verfügung so betroffen, wie es an den Verfügenden fällt. Hat der Verfügende beispielsweise infolge nachträglicher Vereinbarung mit dem Blanko-Akzeptanten ein geringeres Wechselrecht erworben, so kann auch nur dieses Recht auf den Verfügungsgegner übergehen, bezw. Objekt für das Pfandrecht werden. Ferner stellen sich alle im Zeitpunkt des Rechtserwerbs seitens des Verfügenden gegen ihn begründeten Einreden auch dem Verfügungsgegner entgegen.

1) Vgl. dazu ausführlich und im allgemeinen Ohmeyer S. 211 ff.
2) a. Ans.: Hellwig S. 433; Thur S. 429 Anm. 1.

4. Trotzdem gilt als Datum der Verfügung der Zeitpunkt des Verfügungsaktes. Daraus folgt: Nach diesem Zeitpunkt ist die Frage zu entscheiden, ob der Verfügende zu der Vorausverfügung berechtigt oder fähig war. Ferner bestimmt dieser Zeitpunkt das Verhältnis der mehreren an dem zukünftigen Rechte gegen den Verfügenden erworbenen Rechte untereinander. Es gilt auch hier prior tempore potior iure. Wenn die Rechte auch alle das künftige Recht in demselben Zeitpunkt, nämlich dem des Rechtserwerbs seitens des Verfügenden, erfassen, so geschieht dies doch in der Reihenfolge des Datums der Vorausverfügung.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Die Vorausverfügung bewirkt unmittelbar die Übertragung und Belastung des künftigen Rechts. Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkt des späteren Rechtserwerbs seitens des Verfügenden ein und nur nach Massgabe des Erwerbes. Der Verfügungsakt bestimmt indes das Datum der Verfügung.[1])

Das sind die Wirkungen der Vorausverfügung nach Eintritt des künftigen Rechts in das Vermögen des Verfügenden. Indes auch vor diesem Zeitpunkt sind bereits Wirkungen zu verzeichnen. Sie gerade sind es, die den Vorausverfügungen einen praktischen Wert verleihen.

Diese Vorwirkungen sind Beschränkungen gegen den Verfügenden, welche den Zweck haben, den Eintritt des künftigen Rechts in das Vermögen des aus der Verfügung Begünstigten zu sichern. Wenn auch der Verfügende infolge der Verfügung nicht verpflichtet ist, den Rechtserwerb, auf den sich die Wirksamkeit der Vorausverfügung gründet, in der Folge herbeizuführen — die Ausfüllung des Blanko-Akzepts ist immer noch sein Recht —, so darf er z. B. doch nicht ohne weiteres das Anwartschaftsrecht aufheben. Dazu ist die Zustimmung des aus der Verfügung Berechtigten erforderlich.

---

1) Ohmeyer S. 211.

Die hinsichtlich der Verfügungen über die Blankettberechtigung gemachten Ausführungen fassen wir dahin zusammen:

Verfügungen, die die Blankettberechtigung treffen, sind sowohl hinsichtlich des Ausfüllungsrechts als des Anwartschaftsrechts zulässig. Wird über das Ausfüllungsrecht verfügt, so wird durch die Verfügung das Anwartschaftsrecht von selbst mit ergriffen. Wird dagegen über das Anwartschaftsrecht verfügt, so wird das Ausfüllungsrecht durch die Verfügung nicht berührt.

3. Einfluss äusserer Ereignisse auf das Blankettrechtsverhältnis.

Es soll nunmehr behandelt werden, welchen Einfluss äussere Ereignisse auf das Blankettrechtsverhältnis haben. Die wichtigsten in Betracht kommenden Ereignisse sind Tod und Konkurs.

1. Tod: a) Stirbt der Blankettberechtigte, so geht seine Rechtsstellung auf die Erben über. Denn die Vererblichkeit bildet für die Gestaltungsrechte[1]) und Anwartschaftsrechte[2]) die Regel. Wird das Ausfüllungsrecht durch letztwillige Verfügung hinterlassen, so geht ebenso wie bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung das Anwartschaftsrecht mit über. Der Erbe rückt in die gesamte Blankettrechtsstellung des Erblassers ein.[3]) Wird das Anwartschaftsrecht durch letztwillige Verfügung hinterlassen, so geht das Ausfüllungsrecht nicht ohne weiteres mit über. Es ist hier ebenso wie im Rechtsverkehr unter Lebenden. Doch wird der Wille des Erblassers wohl stets dahin gehen, dass der Erbe des künf-

1) Seckel S. 220.

2) Das Gesetz gibt in der Vererblichkeit des Nacherbenanwartschaftsrechts ein Beispiel, § 2108 II BGB.

3) Das wollen die Entscheidungen sagen, die das Ausfüllungsrecht für vererblich erklären: Stadtger. Magdeburg bei Löhr 3 S. 285; OTrib. 58, 333; ROHG 13, 299; 14, 54; OGH bei Peitler No. 310; RG 8, 59; 33, 44 und die ständig zitierten Dissertationen; Bernstein S. 61; Staub a. a. O. Anm. 13.

tigen Wechselrechtes auch zugleich der Ausfüllungsberechtigte sein soll.

Das Ausfüllungsrecht kann für den Erben auch der Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker ausüben.[1]) Steht der Erbe unter Vormundschaft, so geht die Ausfüllungsbefugnis auf den ihn vertretenden Vormund über.[2]) Ein etwaiger Irrtum des Vorgängers schadet dem Recht des Nachfolgers nicht. War der Verstorbene in dem Glauben, bereits befriedigt zu sein und hat er deshalb das Blanko-Akzept nicht ausgefüllt, so vernichtet diese falsche Annahme das Recht des Erben nicht, und der Erbe darf nachträglich Gebrauch davon machen.[3])

b) Ebenso geht mit dem Tode des Blanko-Akzeptanten dessen Rechtsstellung auf die Erben über. Eine Sukzession in die Gestaltungsgegnerschaft durch Erbgang ist prinzipiell anzunehmen.[4])

2. Konkurs: a) Wird Konkurs über das Vermögen des Blankettberechtigten eröffnet, so fällt sein Recht, d. h. das Ausfüllungsrecht mitsamt dem Anwartschaftsrecht, als exekutionsfähiges Objekt in die Konkursmasse.[5]) Es wird von dem Pfandrecht der Gläubigerschaft ergriffen, und zwar dergestalt, dass das Pfandrecht zunächst das Ausfüllungsrecht als existentes Recht ergreift und sich später nach dessen Verbrauch, d. h. nach Ausfüllung, an der nun entstandenen Wechselforderung fortsetzt. Das Pfandrecht strebt also auf das künftige Wechselrecht hinaus. Aus diesem soll die Befriedigung der Gläubigerschaft erfolgen. Dazu ist aber nötig, dass die künftige Wechselforderung zur Entstehung gebracht wird. Es muss also das Blanko-Akzept ausgefüllt werden. Sämtliche Handlungen, die auf die Be-

---

1) OGH bei Czelechowsky No. 81 u. 572; Bernstein S. 61.

2) RG 8, 59.

3) ROHG 13, 299.

4) Vgl. z. B. den Übergang der Rechtsstellung des Verpflichteten beim Vorkauf auf dessen Erben, arg. § 514 BGB.

5) § 1 KO.

friedigung Bezug haben, sind Sache des Konkursverwalters. Demnach hat er die Ausfüllung vorzunehmen.[1]) Füllt er es als Aussteller aus, so soll er dem Namen die Eigenschaft als Konkursverwalter beifügen.[2]) Das Ausfüllungsrecht des Konkursverwalters erleidet eine scheinbare Ausnahme, wenn das Blanko-Akzept unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Blankettnehmers gegeben ist. Hier kann nämlich der Blanko-Akzeptant der Ausfüllung nach Konkurseröffnung die exceptio doli entgegensetzen, aber nicht deshalb, weil der Konkursverwalter als solcher nicht zur Ergänzung befugt gewesen sei, sondern weil diese der vereinbarten Bedingung zuwiderläuft.[3])

Dagegen kann der Gemeinschuldner selbst die Ausfüllung nicht mehr vornehmen, da darin eine Verfügung über das Recht zu sehen ist, zu der er mit Konkurseröffnung nicht mehr befugt ist.[4]) Die Ausfüllung ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.[5]) Es steht indessen nichts im Wege, wenn der Konkursverwalter den Gemeinschuldner ausfüllen lässt.[6]) Kraft seines Einverständnisses erlangt die Ausfüllung Wirksamkeit für die Masse.[7])

b) Wird Konkurs über das Vermögen des Blankettverpflichteten eröffnet, so hat das auf die Blankettberechtigung

---

1) Ebenso die herrschende Ansicht. Anderer Ans. OTrib. 35, 447; 53, 205; 58, 331. Begründung: 1. Nicht jeder Beliebige sei zur Ausfüllung befugt. 2. Es käme sonst ein anderes Wechselgeschäft zustande. 3. Der Wechsel sei im Moment der Konkurseröffnung durch das Fehlen wesentlicher Teile ungültig. ad 1 u. 2: Die Gründe hängen mit der oben widerlegten Ansicht der Unübertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes zusammen. ad 3: Die Urkunde ist nicht als fertige, sondern zur Fertigstellung gegeben. Dazu ist ein Recht eingeräumt worden. Dieses kann durch Konkurseröffnung nicht berührt werden.

2) ROHG 17, 212.

3) ROHG 14, 59; Bernstein S. 62.

4) § 6 K. O.: ebenso Jaeger, § 6 Anm. 21, § 1 Anm. 16; a. Ans. Kohler S. 119.

5) § 7 K. O.

6) Ebenso Latz S. 41.

7) Jaeger Anm. 16 zu § 1.

keinen Einfluss. Das Blanko-Akzept kann zweifellos ausgefüllt werden. Die Verpflichtung, die Ausfüllung zu dulden, die passive Pflichtstellung, geht auf die Masse über.

Es fragt sich nur, ob ein vor der Konkurseröffnung gegebenes und nach derselben ausgefülltes Blanko-Akzept einen zur Zeit der Eröffnung des Konkurses begründeten Vermögensanspruch bedeutet, der zur Teilnahme am Konkurs berechtigt (§ 3 KO). Die Frage wird fast durchweg[1]) bejaht, nur verschieden begründet.

Jaeger[2]) erklärt die Forderung aus dem Blanko-Akzept für eine zur Zeit der Konkurseröffnung aufschiebend bedingte Forderung. Bedingung sei nur die Ausfüllung der Urkunde. Ähnlich Grünhut.[3]) Petersen-Kleinfeller[4]) sagt, der Tag der Annahme sei entscheidend, derart, dass nur dann eine Konkursforderung vorliege, wenn der Wechsel vor der Konkurseröffnung angenommen worden sei. Der Umstand, dass die Annahme in blanco erfolge und der Wechsel erst später ausgefüllt werde, stehe der Geltendmachung nicht im Wege. Wilmowski[5]) hält die Forderung aus dem Blanko-Akzept für begründet, weil er der Ansicht ist, dass zu Konkursforderungen alle Forderungen gehören, die zu ihrer Perfektion nur eine mit Rechtswirkung zulässige Tätigkeit eines andern als des Gemeinschuldners erfordern.[6])

Diese Erklärungsversuche sind als verfehlt zu bezeichnen: Die von Kleinfeller und Wilmowski angeführten Gründe scheitern daran, dass sie petitio principii sind, die von Jaeger und Grünhut daran, dass die Ausfüllung, wie bereits ausgeführt, keine Bedingung ist. Die Ausfüllung ist

---

1) Verneint wird sie z. B. von Hellmann S. 211, Wolff S. 39.

2) Anm. 17 z. § 3; Deymann S. 42.

3) W. R. Bd. 2 S. 446.

4) Anm. 12 z. § 3.

5) Bem. 8 z. § 3.

6) Muscate (S. 46) gibt eine Erklärung nicht. Er sagt nur, der Wechsel könne angemeldet werden, da die Blanko-Akzeptation vor dem Konkurse läge.

eine Konstitutionstatsache der künftigen Wechselforderung. Konstitutionstatsachen können aber nicht als Bedingungen des Forderungsrechts gedacht werden, es gibt nur Bedingungen eines konstituierten Forderungsrechts.[1])

Zur Zeit der Konkurseröffnung hat der Blankettberechtigte noch kein Wechselrecht. Er ist allerdings befugt, sich ein solches zu schaffen. Eine wechselmässige Verpflichtung durch Hingabe des Blanko-Akzepts hat nicht stattgefunden. Dadurch ist nur für den Erwerb der Wechselforderung der Grund gelegt, aber nicht diese selbst schon im Sinne des § 3 K. O. begründet.[1])[2])

Trotzdem ist der Blankettberechtigte nach erfolgter Ausfüllung zur Teilnahme am Konkurs berechtigt. Der Grund liegt in dem der Blankettgeschäftsvornahme eigentümlichen Willen der Parteien. Auf diesen ist zurückzugehen.

Wenn A in blanco akzeptiert, also darauf verzichtet, dass ihm ein bereits fertiger Wechsel zum Akzept vorgelegt werde, so erklärt er ebenso haften zu wollen, als ob er einen fertigen Wechsel akzeptiert hätte. Das Anwartschaftsrecht soll nach Vollendung zum Vollrecht in seiner Wirkung auf den Zeitpunkt der Blanko-Akzepthingabe zurückreichen können. Daher hat der Blanko-Akzeptnehmer auch das Recht, das Blanko-Akzept vom Tage der Hingabe zu datieren, auch wenn er die Ergänzung erst später vornimmt. Der Blanko-Akzeptant verzichtet darauf, diese Datierung zu bemängeln, dem Wechselinhaber entgegenzusetzen, dass die Wechselforderung erst an einem späteren Tage perfiziert sei. Es ist das eben gerade die eigentümliche Passivpflicht

1) Oetker S. 151.

2) Deswegen versagt Hellmann die Teilnahme des Blankettberechtigten am Konkurs. Er übersieht indes das in der Folge Ausgeführte. Wolff a. a. O. behauptet auf Grund der §§ 125, 126 BGB die Unanmeldbarkeit. Indessen kann einmal nicht das BGB in Betracht kommen, sondern höchstens Art. 7 W. O. Sodann ist aber auch diese Vorschrift unanwendbar, weil die unfertige Urkunde nicht als fertige, sondern zur Fertigstellung übergeben worden ist. S. Jaeger a. a. O. u. Grünhut S. 443.

der Rechtsstellung des Blanko-Akzeptanten. Diese eigentümliche Pflichtstellung geht auf die Konkursmasse über. Der Konkursverwalter kann sich ebensowenig wie der Gemeinschuldner auf spätere Ergänzung berufen.[1])

4. Endigung des Blankettrechtsverhältnisses.

Die Frage, wann das Blankettrechtsverhältnis endigt, lässt sich einfach dahin beantworten, dass es zu existieren aufhört, sobald der Blankettberechtigte aufhört Blankettberechtigter zu sein. Denn die Rechtsstellung des Blankettverpflichteten ist in jeder Beziehung von der des Blankettberechtigten abhängig. Wie sie mit ihr zugleich ins Leben getreten ist, so geht sie auch mit ihr zusammen unter. Nun wird die Rechtsstellung des Blankettberechtigten in ihrer Existenz durch die des Ausfüllungsrechts bedingt. Endigt dieses, so endet die Rechtsstellung überhaupt.

Die Frage nach der Endigung des Blankettrechtsverhältnisses löst sich also in die Frage auf, wann das Ausfüllungsrecht endigt. In dieser Hinsich ist zu bemerken:

1. Das Ausfüllungsrecht ist ein verbrauchbares Recht. Es erlischt durch Verbrauch, d. h. durch Ausfüllung. Wann ist nun die Ausfüllung als erfolgt anzusehen?

Das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht haben entschieden, dass, sobald der Ausfüllungsberechtigte durch Ausfüllung einen formgültigen Wechsel geschaffen habe, damit sein Ausfüllungsrecht erloschen sei. Es sei gleichgültig, ob er sich dabei an den Ausfüllungsvertrag gehalten habe. Sei er nach diesem berechtigt gewesen, den Wechsel zu domizilieren und habe er ihn nicht domiziliert, so sei trotzdem sein Ausfüllungsrecht erloschen, eine nachträgliche Domizilierung sei dann als Fälschung anzusehen.[2])

---

1) Ähnlich Oetker S. 151.

2) ROHG 7, 223; RG 9, 135; 32, 70; RG v. 14. 11. 83 in Goldschm. 31, 391; RG v. 30. 6. 83 in Jur. W. S. v. 1883, 222, ebenso Simon S. 20.

Bernstein[1]) bekämpft diese Ansicht. Entscheidend sei die Vertragsabsicht. Diese gehe auf Herstellung eines der Vereinbarung entsprechenden Wechsels. Habe also der Blankettinhaber nach Ausfüllung des Wechsels diesem noch einen weiteren früher übergangenen abredegemässen Inhalt gegeben oder streiche er den abredewidrigen Teil des Inhalts, so sei das ein von dem Geber gewollter Gebrauch, also Ausübung des Ausfüllungsrechts.

Beide Ansichten sind nicht als zutreffend zu bezeichnen. Das Richtige liegt in der Mitte.

Zu berücksichtigen ist, dass durch die Ausfüllung eine Wechselurkunde hergestellt werden soll, die kursieren soll, aus der Wechselrechte, womöglich im Wechselprozess, geltend gemacht werden sollen. Wenn die Urkunde namentlich im Prozess vollen Glauben geniessen soll, so muss sie auch so abgefasst sein, dass sie hinsichtlich ihres Inhaltes unverdächtig erscheint, sie darf also keine Durchstreichungen, Korrekturen, Rasuren enthalten.

Daraus folgt einerseits, dass das Ausfüllungsrecht noch nicht verbraucht ist, solange noch eine Ausfüllung nach dem Vertrage möglich ist und die Urkunde nicht zugleich nach dem oben Gesagten einen verdächtigen Inhalt erhält, es folgt aber auch daraus, dass das Ausstreichen eines einmal ausgefüllten, wenn auch vertragswidrig ausgefüllten Teiles nicht mehr den Akt der Ausfüllung bedeutet, sondern als Fälschung eines bereits durch Ausfüllung hergestellten fertigen Wechsels anzusehen ist.[2])

2. Das Ausfüllungsrecht ist als Gestaltungsrecht ein Zweckrecht. Wird sein Zweck, d. h. die Rechtsgestaltung, auf andere Weise als durch Ausübung des Rechts erreicht, so geht das Zweckrecht unter.[3]) Stellt z. B. der Akzeptnehmer einen Wechsel aus desselben Inhalts, wie ihn das

1) S. 64; ebenso Fuhrmann S. 44; Latz S. 54.

2) Gaupp-W. hält das Ausfüllungsrecht durch einmalige Ausfüllung zwar auch nicht für erloschen, wohl aber für gehemmt, ebenso Muscate S. 43.

3) Seckel S. 232.

Blanko-Akzept erhalten sollte und akzeptiert der Blanko-Akzeptant diesen Wechsel, so ist derselbe Zweck erreicht, den das Blanko-Akzeptgeschäft verfolgte, das Ausfüllungsrecht damit erloschen.

3. Das Ausfüllungsrecht fällt in sich zusammen, wenn die Ausfüllung unmöglich geworden ist. Das ist der Fall, sobald das Blanko-Akzept vernichtet, amortisiert oder zurückgefordert ist.[1][2][3]

4. Bestritten[4] ist die Frage, ob das Ausfüllungsrecht durch Verjährung endet. Als Gestaltungsrecht ist das Ausfüllungsrecht kein Anspruch. Da nur Ansprüche verjähren, so verjährt das Ausfüllungsrecht nicht, es kann also auch nicht durch Verjährung untergehen. Damit käme für eine zeitliche Beschränkung des Ausfüllungsrechts, die übrigens de lege ferenda zu wünschen wäre, nur eine Ausschlussfrist in Betracht. Ist diese in dem Ausfüllungsvertrage nicht bestimmt worden, so ist die Ausstellung in das Belieben des Berechtigten gestellt. Indessen kann eine von den Parteien beabsichtigte zeitliche Beschränkung oft aus den Umständen ersichtlich sein. Wird z. B. ein Formular mit der vorgedruckten Jahreszahl 191 .. verwendet, so ist anzunehmen, dass die Urkunde nach Ablauf des betreffenden Jahrzents nicht mehr benutzt werden soll.[5] Ein Gegenbeweis ist natürlich zulässig.

---

1) Gaupp-W. S 64; Bernstein. S. 64.

2) Über die Amortisation des Blanko-Akzepts s. unten § 11.

3) Eine Rückforderung ist dann gegeben, wenn die Hingabe des Blanko-Akzepts von einer causa civilis abhängig ist und diese nicht zustande kommt.

4) Für verjährbar halten es: Gaupp-W. 64; Rosendorff S. 41; Muscate S. 43; Vonschott S. 43; Voigtlaender-Tetzner S. 36; Bernstein S. 62; OGH. b. Czelechowsky Nr. 305, 306; anderer Ans.: Simon S. 26; Fuhrmann S. 45; Siegel S. 65; Staub. Anm. 17.

5) ROHG. 11, 235.

B. Die Rechtsverhältnisse nach der Ausfüllung.

§ 8.

Entstehung und Umfang der wechselmässigen Haftung.

1. Entstehung.

Im Vorstehenden sind die Rechtsverhältnisse bis zur Ausfüllung betrachtet worden, im Folgenden sollen die Rechtsverhältnisse nach der Ausfüllung behandelt werden.

In dem Augenblick, in dem das Blanko-Akzept vollständig, d. h. mit allen Erfordernissen des Art. 4 W. O., ausgefüllt ist, hat seine Existenz als Blankett aufgehört. Es existiert nunmehr nur noch als Wechsel.

Voraussetzung eines jeden Wechselschuldverhältnisses ist unbedingt das Vorliegen eines Wechsels. Liegt kein Wechsel vor, so besteht auch kein Wechselschuldverhältnis, keine wechselmässige Haftung. Daraus folgt für das Blanko-Akzept: Die wechselmässige Haftung des Blanko-Akzeptanten entsteht und beginnt[1]) erst in dem Augenblick, in dem das Blanko-Akzept als Wechsel zu existieren beginnt, d. h. wenn es ausgefüllt ist.

Vorher haben wir keine wechselmässige Haftung des Blanko-Akzeptanten.[2]) Es bestand nur das eigentümliche Rechtsverhältnis, das wir als Gestaltungsgegnerschaft bezeichnet haben, das ihn allerdings jeden Augenblick die wechselmässige Haftung gewärtigen lassen musste. Daher steht vor der Ausfüllung des Blanko-Akzepts dessen Inhaber auch nicht das Recht auf Sicherstellung gegen den Akzeptanten

---

1) RG 2, 89: „Bei der formalen Natur der Wechselobligation ist eine Wechselverbindlichkeit abgelöst von der Wechselurkunde rechtlich nicht denkbar.“ Lehmann HR, S. 628; Adler W. R. S. 27.

2) Es ist daher nicht richtig, wenn Gaupp-W. (S. 34) und Muscate (S. 43) sagen, dass die wechselmässige Haftung bereits im Augenblick der Eingehung der Blankettverpflichtung beginnt, und dass die Ausfüllung nur die Bedeutung habe, dass in dem Augenblick erst die Wirkungen der bis dahin ruhenden wechselmässigen Haftung eintreten.

gemäss Art. 29 W. O. zu.[1]) Ebensowenig ist vor der Ausfüllung ein Sicherungsanspruch im Arrestwege gemäss § 916 ZPO gegeben,[2]) denn es besteht auch keine bedingte wechelmässige Haftung.

Beginnt nun auch die wechselmässige Haftung erst im Augenblick der Ausfüllung, so ist doch nicht daraus zu folgern,[3]) dass auch erst für diesen Augenblick Wechselfähigkeit resp. Vertretungsbefugnis des Blanko-Akzeptanten zu fordern sei. Vielmehr sind diese für den Augenblick der Blanko-Akzepthingabe zu verlangen.[4]) Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Wille, nach Ausfüllung aus dem Blanko-Akzept wechselmässig verpflichtet zu sein, durch Ansetzung der Namensunterschrift auf das Blankett und dessen Begebung zu weiterer Ausfüllung bindend erklärt ist. Und nur der Zeitpunkt, in dem der Wechselhaftungswille bindend erklärt wird, kann für das Erfordernis der Wechselfähigkeit als massgebend in Betracht kommen.[5]) Wie gemeinbürgerlich Verpflichtungsfähigkeit nur für den Augenblick gefordert wird, wenn der Geschäftswille als Grundlage für die spätere Haftung erklärt wird und nicht, wenn die Haftung selbst eintritt,[6]) so ist auch Wechselfähigkeit für den Augenblick zu fordern, in dem der Wechselhaftungswille bindend erklärt ist.

Bei der regulären Wechselschuldkreation erscheint dieser Grundsatz insofern bedeutungslos, als dort die Erklärung des Wechselhaftungswillens mit der Ausfüllung der Urkunde zusammenfällt. Doch darf der Grundsatz trotzdem nicht ausser Acht gelassen werden, da das Zusammentreffen auch bei der regulären Kreation nicht mit Notwendigkeit stattzufinden braucht. Ein Geisteskranker kreiert z. B. einen

1) RG in Strafs. 26, 257.
2) Wie das Bernstein S. 59 zuspricht.
3) Latz S. 28ff.; Schmidt a. a. O.
4) Die herrschende Meinung.
5) Staub Anm. 21 zu § 1.
6) Vgl. §§ 130 Abs. 2, 153 BGB.

Wechsel. Er wird wieder geschäftsfähig. Darauf begiebt er den Wechsel.[1])

Hat also der Grundsatz schon für die reguläre Wechselschuldkreation zu gelten, so darf er umsoweniger beim Blanko-Akzept, wo Wechselhaftungserklärung und Ausfüllung stets mit Notwendigkeit auseinanderfallen, ausser Acht gelassen werden.

Die hier vertretene Ansicht, dass Wechselfähigkeit und infolgedessen auch wechselrechtliche Vertretungsbefugnis nur im Augenblick der Blanko-Akzepthingabe erforderlich ist, ist beispielsweise für folgende Fälle von praktischer Bedeutung:

1. Ist jemand bevollmächtigt, z. B. Prokurist, im Namen seines Vollmachtgebers Blanko-Akzepte zu begeben, so haftet der Vollmachtgeber aus dem ausgefüllten Blanko-Akzept wechselmässig, auch wenn zur Zeit der Ausfüllung die Vollmacht erloschen war, wenn sie nur zur Zeit der Blanko-Akzepthingabe bestand.[2])

2. Wird ein von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft begebenes Blanko-Akzept nach Auflösung der Gesellschaft ausgefüllt, so kann es gegen die solidarisch haftenden Gesellschafter geltend gemacht werden.[3])

3. Ein Blanko-Akzeptant, der nach Begebung, aber vor Ausfüllung des Blanko-Akzepts geisteskrank wird oder wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt wird, haftet aus seiner Unterschrift, wenn feststeht, dass er zur Zeit der Begebung geschäftsfähig gewesen ist.

4. Ist der Blanko-Akzeptant gestorben, so kann noch nach seinem Tode die Ausfüllung mit Wirksamkeit gegen die Erben erfolgen.[4])

1) Staub Anm. 21 zu § 1.
2) RG 11, 5; RG v. 14. 11. 83 in Goldschm. 31, 390.
3) ROHG 21, 324.
4) RG b. Bolze 18 No. 316; RG 33, 44.

2. Umfang.

Mit der Ausfüllung entsteht und beginnt die wechselmässige Haftung des Blanko-Akzeptanten. In welchem Umfang haftet der Blanko-Akzeptant?

Massgebend für die Haftung ist in erster Linie die geschehene Ausfüllung, auch wenn sie der mit dem Blanko-Akzeptanten getroffenen Abrede zuwiderläuft.

Dieser Grundsatz ist von der Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich anerkannt[1]) und auch in der gesamten Literatur unbestritten. Er rechtfertigt sich aus der Eigenart des Blanko-Akzepts und ist die notwendige Folge der rechtlichen Zulässigkeit desselben:[2])

Der Blanko-Akzeptant fertigt die ihn verpflichtende Urkunde nicht selbst an, er überlässt die Ausfüllung einem Andern. Diese eigentümlich geartete Kreation wird von ihm gewollt. Dass die Eingehung eines derartigen Verpflichtungsgeschäftes, wie des Blankettwechselgeschäftes, die mögliche Folge der nicht abredegemässen Ausfüllung haben kann, muss sich der Blanko-Akzeptant selbst sagen. Ist doch der Blankettnehmer in der tatsächlichen Lage, das Blanko-Akzept willkürlich auszufüllen. Wird nun diese Möglichkeit vorausgesehen und tatsächlich die Blankettverpflichtung eingegangen, so kann füglich gesagt werden, dass jede Ausfüllung, mag sie lauten wie sie wolle, auf den Willen des Blanko-Akzeptanten zurückzuführen sei. Die Ausfüllung ist mit dem vollen Verpflichtungswillen des Blanko-Akzeptanten von ihm selbst begonnen, und die Vollendung durch fremde Hand ist ebenfalls gewollt. Folglich ist die Wechselobligation nach Herstellung einer form-

---

1) Vgl. z. B. ROHG 6, 45; 7, 223; 14, 386; RG 2, 97; 19, 136: 23, 109; 33, 44; 55, 337; Bolze 1 No. 829, 831; RG v. 4. 11. 82 in Goldschm. 29, 187; OGH bei Czelechowsky No. 134.

2) Muscate S. 50.

gerechten Wechselurkunde gültig begründet, ihr objektiver Bestand durchaus in Ordnung.[1][2])

Wird daher die abredewidrige Ausfüllung geltend gemacht, so ist das keine gegen den objektiven Bestand der Wechselobligation gerichtete Einrede, sondern bedeutet nur die Behauptung eines zivilrechtlichen Vertragsbruches und kann dementsprechend subjektiv nur beschränkt vorgebracht werden.[3])

In zweiter Linie massgebend für den Umfang der Haftung des Blanko-Akzeptanten sind die ihm zustehenden Einreden.

Diese sind nach Art. 82 W. O. beschränkt. Denn mit Ausfüllung ist ein Wechsel entstanden. Damit fallen die nunmehr in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen unter Wechselrecht. Also bestimmen sich auch die Einreden nach der Wechselordnung.

Artikel 82 bestimmt: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“ Der Artikel unterscheidet also zwei Klassen: 1. aus dem Wechselrecht hervorgehende Einreden, 2. gegen den jedesmaligen Kläger zustehende Einreden. Diese beiden Klassen sollen, wie aus dem Worte „oder“ hervorgeht, einen Gegensatz zu einander bilden. Sie sollen sich gegenseitig ausschliessen.

---

1) Ebenso Gaupp-W. S. 43; Latz S. 46; Vonschott S. 51; Muscate S. 51; Wieland S. 101; Lehmann HR, S. 627.

2) Unrichtig ist es, die wechselmässige Haftung des Blanko-Akzeptanten aus dem allgemeinen Prinzip herzuleiten, dass bei anerkannter Unterschrift die Unechtheit der darüber stehenden Erklärung als wechselrechtliche Einwendung nicht zuzulassen sei (OTrib. b. Löhr 5, 421; Gelpcke 2, S. 168f.). Denn über den bei Eingehung der Blankettverpflichtung erklärten Willen, dass die Ausfüllung durch einen andern erfolgen solle, kann nicht hinweggegangen werden. Das würde aber bei Anerkennung des obigen Satzes der Fall sein.

3) S. darüber unten § 9.

Demgemäss ist der Artikel nur so auszulegen,[1]) dass unter den Einreden der ersten Art solche zu verstehen sind, welche den objektiven Bestand der Wechselobligation berühren, während unter die Einreden der zweiten Art nur solche fallen, die den subjektiven Anspruch, d. h. den Anspruch, den gerade der Kläger erhebt, betreffen. Die Einreden der ersten Art können wegen ihrer objektiven absoluten Wirkung gegen jeden Wechselgläubiger, den Bösgläubigen wie den Gutgläubigen, geltend gemacht werden, die Einreden der zweiten Art dagegen berühren den objektiven Bestand der Wechselobligation in keiner Weise, sie betreffen nur den Anspruch eines bestimmten Gläubigers und können daher nur gegen diesen erhoben werden. Die erste Art wirkt in rem, die zweite in personam.[2])

Worauf, namentlich auf welche Rechtssätze, sich die betreffenden Einreden stützen, ist gleichgültig, auch für die exceptiones in rem. Eine Beschränkung für sie etwa auf den Wechselbrief oder Rechtssätze der Wechselordnung ist nicht erforderlich, auch nicht immer richtig.[3]) Auch die in personam wirkenden Einreden können die verschiedenartigste Grundlage haben. Sie können sich aus der Gesamtheit der wechselrechtlichen Rechtssätze ergeben, es

---

1) So Staub Anm. 1 zu Art. 82; Cosack S. 248 ff.

2) Die Bedeutung des Art. 82 ist bestritten. Die Streitfrage zu entscheiden, liegt ausserhalb des Rahmens der Arbeit. Die Arbeit schliesst sich der herrschenden Meinung an.

3) Ladenburg (Arch. f. W. R. Bd. 14 S. 149 und in Goldschm. Bd. 7 S. 28 ff., ebenso in Löhr Bd. 3 S. 468) versteht unter den Einreden aus dem Wechselrecht nur solche aus dem Wechselbrief, Wolf (Arch. f. W. R. Bd. 15 S. 128) nur solche, die sich auf Verletzung der formalen Vorschriften der W. O. gründen.

Beide Ansichten sind zu eng, namentlich ergibt die letztere Ansicht keinen Gegensatz zu den Einreden, die dem Schuldner gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Denn es befinden sich auch unter den Einreden, die man als spezifisch wechselrechtliche zu betrachten hat, solche, die dem Schuldner nur gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, z. B. der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages. (So Staub Anm. 1 z. Art. 82.)

können auch Einreden sein, die gar nicht in der betreffenden Wechselobligation oder überhaupt im Wechselrecht begründet sind, die vielmehr ihren Grund in anderen zwischen dem Kläger und dem Wechselschuldner bestehenden materiellen Rechtsverhältnissen haben, die der Schuldner auch geltend machen könnte, wenn der Wechselanspruch nicht bestünde.[1])

Exceptiones in rem sind beispielsweise einmal die Einreden, die die Gültigkeit der urkundlichen Erklärung betreffen, so wenn das Fehlen eines Wesenserfordernisses[2]) des Blanko-Akzepts oder wie oben[3]) ausgeführt, dessen Rechtsunwirksamkeit geltend gemacht wird, ferner Einreden, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, wie die Einrede der Abänderung bereits ausgefüllter Teile. Eine exceptio in personam ist beispielsweise die Einrede der vertrags- bezw. übungswidrigen Ausfüllung.

Die Einreden der Abänderung bereits ausgefüllter Teile und der abredewidrigen Ausfüllung sollen als die am häufigsten vorkommenden im Folgenden insbesondere behandelt werden.

§ 9.

Die Einreden der Abänderung bereits ausgefüllter Teile und der vertragswidrigen Ausfüllung.

1. Die Einrede der Abänderung bereits ausgefüllter Teile.

Diese Einrede richtet sich gegen den objektiven Bestand der Wechselobligation. Sie gründet sich darauf, dass die Urkunde in bereits ausgefüllten Teilen wieder abgeändert worden ist.

Es erhellt ohne weiteres, dass der Umstand der Abänderung allein nicht geeignet ist, die Einrede zu begründen. Sie ist vielmehr nur dann gegeben, wenn die Abänderung

1) Grünhut 2 S. 129.
2) § 1 der Arbeit.
3) § 5 der Arbeit.

widerrechtlich vorgenommen worden ist. Hatte der Exzipient seine Einwilligung zur Abänderung gegeben, so kann natürlich die Einrede nicht Platz greifen.[1])

Widerrechtlich ist einmal die Abänderung, wenn die vom Geber bereits ausgefüllten Teile geändert werden. Denn auf diese Teile der Urkunde erstreckte sich das Ausfüllungsrecht nicht, es erstreckte sich nur auf die offengelassenen Teile. Was als bereits ausgefüllt und was als offengelassen anzusehen ist, darüber ist oben[2]) gesprochen worden.[3])

Widerrechtlich ist ferner die Abänderung der vom Nehmer bereits ausgefüllten Teile, sofern das Ausfüllungsrecht mit der Ausfüllung erloschen war. Das Ausfüllungsrecht ist erloschen, wenn eine formgültige Urkunde hergestellt ist und die Befugnisse, die das Ausfüllungsrecht gewährte, auch sonst inhaltlich erschöpft sind. Das Ausfüllungsrecht ist aber auch dann erloschen, abgesehen davon, ob es auch inhaltlich erschöpft ist, wenn eine formgültige Urkunde hergestellt ist, und etwaige noch übrig gebliebenen Befugnisse nicht mehr ausgeübt werden können, ohne dass die Urkunde in ihrer Formgültigkeit Einbusse

1) Vonschott S. 57; ROHG 24, 264; RG 32, 38.

2) S. S. 53.

3) Schmidt (S. 95) ist der Ansicht, dass eine Abänderung der vom Geber bereits ausgefüllten Teile keine exceptio in rem, sondern nur eine exceptio in personam begründe. Durch die teilweise Ausfüllung seitens des Blanko-Akzeptanten werde lediglich ein Teil der zwischen ihm und dem Nehmer getroffenen Verabredung erkennbar gemacht.

Die Ansicht ist verfehlt. Sie gründet sich auf den oben berührten falschen Standpunkt, dass zur Begründung einer exceptio in rem ein fertiger Wechselbrief gehöre. Wenn die vom Geber ausgefüllten Teile auch nicht eine fertige Wechselurkunde darstellen, so begründet ihre Änderung trotzdem eine exceptio in rem, denn die Teile sind mit Verpflichtungsabsicht geschriebene Teile der künftigen Wechselurkunde, Essentialien des in der Kreation befindlichen Wechsels. Ihre unkonsentierte Änderung verletzt also den in ihnen verkörperten Willen des Blankoakzeptanten und wirkt damit zerstörend auf den objektiven Bestand der Wechselobligation. (Gaupp-W. S. 46; Muscate S. 59; ähnlich Latz S. 52.)

erleidet.[1]) Können die Befugnisse noch ausgeübt werden und leidet dadurch die Urkunde in ihrer Formgültigkeit nicht, so ist das Ausfüllungsrecht noch nicht erloschen. Eine dementsprechende Abänderung ist daher nicht widerrechtlich, also auch nicht einredebegründend.

Das Blanko-Akzept ist beispielsweise nicht domiziliert worden, obgleich das Recht dazu eingeräumt war. In diesem Falle liegt in der nachträglichen Beifügung des Domizilvermerks durchaus keine widerrechtliche Abänderung. Denn zur Beifügung ist der Abändernde materiell befugt; ferner ist die Abänderung möglich, ohne dass dadurch die Urkunde in ihrer Formgültigkeit leidet.

Wenn andererseits der Blanko-Akzeptant mit dem Nehmer hinsichtlich des Remittenten nichts bestimmtes vereinbart hatte, und der Nehmer zunächst den Namen des C eingesetzt, ihn dann aber in den des D umgeändert hatte, so ist darin eine widerrechtliche[2]) Abänderung zu sehen. Wenn der Nehmer auch materiell sowohl zur Einsetzung des D wie des C befugt war, so durfte er die Änderung doch nicht vornehmen, denn es war das nur unter Zerstörung der bisherigen Form des Wechsels möglich.[2])

Es ist gleichgültig, ob die widerrechtliche Abänderung von dem, der ausgefüllt hatte, oder von einem Dritten vorgenommen worden ist.

Die Abänderungen können verschiedenartig sein, z. B. Korrekturen, Rasuren, Zusätze, Durchstreichungen.

Verfehlt wäre es, wollte man der in rem wirkenden Abänderungseinrede in jedem Falle eine die Wechselobligation aufhebende Wirkung zusprechen.[3]) Es ist vielmehr zu unter-

1) § 7 der Arbeit (Ziff. 4 No. 1).

2) Ebenso Lehmann HR, S. 628 A. 10; anderer Ans. Vonschott S. 57.

3) So ROHG 7, 224; Lehmann S. 412 A. 24, er will selbst bei völlig unbedeutender Änderung in dem Wechselkontext die Wechselverpflichtung aufheben. Z. B. wenn „Sie“ gestrichen und durch „Ew. Hochwohlgeb.“ ersetzt wird.

scheiden, ob die Abänderungen einen wesentlichen oder unwesentlichen Teil des Wechsels betreifen.[1]) Ist nur ein unwesentlicher Teil verändert, so ist auch die Änderung unwesentlich und für die Gültigkeit des Wechsels nicht erheblich. Dessen wesentliche Bestandteile sind ja noch unversehrt. Der Akzeptant bleibt somit aus seinem Akzept verpflichtet, die exceptio hat für ihn nur die Wirkung, dass er nur nach Massgabe derjenigen Gestalt des Wechsels haftet, die der Wechsel vor der Änderung hatte.[2]) Ist z. B. der Domizilvermerk gestrichen, so hat das für ihn keine Wirkung. Oder ist unberechtigterweise domiziliert worden, so haftet er aus dem Wechsel so, als ob nicht domiziliert worden wäre.[3])

Betrifft die Änderung einen wesentlichen Teil, und weist der Wechsel in seiner neuen Gestalt alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels auf,[4]) so macht sie den Wechsel zwar nicht ungültig,[5]) insbesondere nicht gegenüber demjenigen, der den Wechsel in dieser Gestalt begibt,[6]) aber sie hebt die Wechselverpflichtung des Blanko-Akzeptanten auf. Denn durch die Änderung besteht der Wechsel, den er unterzeichnet hatte, nicht mehr. Es ist ein Wechsel mit wesentlich anderem Inhalt entstanden, und diese Wechselverpflichtung ist er nicht eingegangen.[7]) Es wird beispiels-

---

1) Deymann S. 51; Latz S. 52; Bernstein S. 67; Senckpiehl S. 44 u. A.

2) Vgl. ROHG 3, 51; 6, 24; 7, 219; 13, 412; 14, 383; RG 32, 38; vgl. auch Adler, W.-R. S. 126.

3) In diesem Fall, wie denn überhaupt in den Fällen der Änderung unwesentlicher Bestandteile, haftet jeder Wechselverpflichtete nach Massgabe derjenigen Gestalt, die der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte, bezw. später mit seiner Zustimmung angenommen hat. ROHG 3, 51; 6, 24; 7, 88; 12, 431; 23, 211; 24, 127. Diese doppelte Haftung aus ein und demselben Wechsel ist auch sonst denkbar, z. B. beim beschränkten Akzept.

4) Weist der Wechsel die nach Art. 4 erforderl. Bestandteile nicht mehr auf, so ist jede Wechselverpflichtung zerstört ROHG 3, 93; 13, 253.

5) ROHG 24, 263.

6) Bolze 10 No. 365; Adler W.-R. S. 124.

7) ROHG 13, 155.

weise der Verfalltag, die Summe geändert, die Ausstellerunterschrift durchgestrichen und eine andere Person als Aussteller eingesetzt.[1]) Unerheblich ist dabei, ob die Änderung dem Blanko-Akzeptanten günstiger oder ungünstiger ist.[2])

2. Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung.

Im Gegensatz zu der Einrede der Abänderung bereits ausgefüllter Teile ist die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung als eine Einrede aus dem zivilrechtlichen Ausfüllungsvertrage stets nur als exceptio in personam zulässig. Wie oben[3]) ausgeführt, hindert eine abredewidrige Ausfüllung die gültige Entstehung einer Wechselobligation nicht, sie kann daher auch niemals eine gegen den objektiven Bestand gerichtete in rem wirkende Einrede begründen. Als exceptio in personam kann die Einrede naturgemäss nur subjektiv beschränkt geltend gemacht werden. In welchem Umfang, d. h. gegen welchen Wechselgläubiger kann sie vorgebracht werden?

Die herrschende Meinung sieht in der Bösgläubigkeit[4]) das gegebene Moment der Beschränkung und gibt dem Blanko-Akzeptanten die Einrede gegen den Wechselgläubiger, der

1. selbst die Ausfüllung rechtswidrig bewirkt hat, oder
2. an der Vertragswidrigkeit teilgenommen hat, oder endlich
3. beim Erwerb des ausgefüllten Wechsels um die Vertragswidrigkeit gewusst hat.

---

1) RG vom 12. 2. 81 in Goldschmidt 29 S. 241, in DJZ von 1881 Seite 402.

2) Durch Änderung kann die Urkunde leicht ihre Unverdächtigkeit verlieren und für den Wechselprozess ungeeignet werden.

3) S. S. 77, 78.

4) Bernstein S. 63; ROHG 6, 47; 7, 222; 14, 383; 21, 326; 23, 212; RG 2, 100; 19, 136; 23, 110; 33, 45; RG b. Bolze 1 No. 829 und 831; b. Gruchot 30, S. 745 No. 45; OGH bei Czelechowski No. 477, bei Peitler No. 389.

ad I. Unter den Wechselgläubiger zu 1 fällt der erste Nehmer. Denn er ist mit der rechtswidrigen Ausfüllung stets bösgläubig, da er den Ausfüllungsvertrag selbst abgeschlossen hat, ebenso jeder fernere Nehmer, sofern er die rechtswidrige Ausfüllung bösgläubig, d. h. im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, vorgenommen hat.

Dass die Einrede gegen diese Wechselgläubiger gegeben ist, scheint auch ohne weiteres begründet. Nun ist aber der Fall möglich, dass ein späterer Nehmer das Blanko-Akzept zwar vertragswidrig ausfüllt, aber gutgläubig ist. Der erste Nehmer gibt das Blanko-Akzept weiter und macht dem Dritten falsche Angaben über den Umfang des Ausfüllungsrechts. Füllt der Dritte das Blanko-Akzept nunmehr der erhaltenen Weisung zufolge aus und weiss er nicht, dass diese rechtswidrig ist, so handelt er den Bestimmungen des Ausfüllungsvertrages zwar entgegen, aber gutgläubig.

Dieser Wechselgläubiger scheidet nach der obigen Meinung als Einredegegner aus. Trotz der objektiv rechtswidrigen Ausfüllung wird die Einrede gegen ihn wegen seiner Gutgläubigkeit versagt.[1])

Die Ansicht ist verschiedentlich begründet worden. Einmal[2]) hat man gesagt, das Blanko-Akzept habe Transporteffekt, es legitimiere den gutgläubigen Erwerber zu beliebiger Ausfüllung, sodann[3]) hat man angeführt, der Blanketterwerber sei zwar Zessionar des Vormannes, gleichwohl könnten ihm aber Einreden aus der Person desselben nicht entgegengesetzt werden, da mit der Ausfüllung ein Wechsel vorliege und nunmehr hinsichtlich der Einreden Art. 82 zur Anwendung käme.

---

1) Simon S. 32; Latz S. 47; Vonschott S. 54; Deymann S. 49; Lehmann HR, S. 628.

2) Canstein S. 271.

3) Grünhut S. 449; Rehbein A. 3 zu Art. 7; Bernstein S. 62, 63 und die ständig zitierten Dissertationen mit Ausnahme von Gaupp-Wagener und Muscate S. 54, ferner RG v. 20. 5. 08 im Recht 1908 No. 2739; RG. v. 27. 3. 07 in JWS. 1907, 544 und im Recht 1907 S. 645 No. 1364; RG v. 3. 7. 07 im Recht 1907 S. 1080 2636 b; OGH bei Peitler No. 389.

Die Gründe können nicht für richtig gelten:

Einen Transporteffekt dahingehend, dass der gutgläubige Blanketterwerber ähnlich wie der gutgläubige Wechselerwerber gegen Einreden seines Vormannes geschützt sei, hat das Blanko-Akzept entschieden nicht.[1] Wie hervorgehoben,[2] untersteht es als wechselrechtliches Blankettgebilde bis zur Ausfüllung lediglich zivilrechtlichen Normen. Es können daher nicht die Normen des Wechselrechts und speziell die dem Wechselrecht eigentümlichen Hauptgrundsätze Anwendung finden. Dass es sich beim Erwerb des Blanko-Akzepts aber noch um ein Rechtsverhältnis vor der Ausfüllung handelt, ist klar. Die Zirkulation des Blanko-Akzepts in Gestalt der einfachen Übergabe bedeutet lediglich die rechtsgeschäftliche Übertragung der Blankettrechte. Es ist eine einfache zivilrechtliche Rechtsnachfolge, die sich wie jeder andere Fall der Rechtsübertragung unter dem alten Grundsatz vollzieht „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet". Die Blanko-Akzeptübergabe schafft für den Nehmer kein umfangreicheres Recht, als es der Vorgänger gehabt hatte.

Ebensowenig ist es richtig, wenn man dem Dritten die Einreden, die ihm als Zessionar des ersten Nehmers bis zur Ausfüllung entgegenstanden, nach geschehener Ausfüllung nicht mehr entgegensetzen will. Dem steht Art. 82 durchaus nicht entgegen. Wenn er mit der Ausfüllung auch Wechselgläubiger geworden ist und aufgehört hat, Zessionar zu sein, so darf doch nicht übersehen werden, dass er sein Wechselrecht nur auf die Zession eines nicht bestehenden Ausfüllungsrechts zurückführen kann, dass er auch durch guten Glauben nicht erworben hat, und es ist nicht einzusehen, weshalb er gegen die Einrede der vertragswidrigen auf Grund des vermeintlichen Rechts vorgenommenen Ausfüllung geschützt sein sollte. „Denn der Art. 82 schützt den

1) Ebenso Gaupp-Wagener S. 56, 68; Muscate S. 34; Adler a. a. O. S. 113, ferner in seinem W.-R. S. 28.

2) S. § 4 der Arbeit.

Inhaber nicht vor der Einrede, die sich gegen ihn unmittelbar wendet, indem der Blankettzeichner sagen darf: Du hast den Wechsel, ohne ein Recht dazu zu haben, selbst fertig gestellt.“ [1])

Demnach ist kein Grund einzusehen, weshalb nicht auch die Einrede gegen den in gutem Glauben befindlichen rechtswidrig ausfüllenden Wechselgläubiger gegeben sein sollte.

Es ist daher zu sagen, dass die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung dem vertragswidrig ausfüllenden Wechselgläubiger in jedem Falle entgegengesetzt werden kann, gleichgültig, ob er gutgläubig oder bösgläubig ausgefüllt hat.[2])

---

1) So Adler in Goldschmidts Zeitschr. S. 117, 118. Adler führt noch an, der gute Glaube könne sich auch darauf erstrecken, dass man den Übertragenden nicht für den Rechtsinhaber, sondern für bevollmächtigt halte, für den Rechtsinhaber das Recht zu übertragen, und könne das vielleicht auf diese Weise zum Rechtserwerb führen, er kommt aber zu demselben Schlussergebnis.

Auf seine Gründe einzugehen, erübrigt sich, da die Voraussetzung für die Deduktionen falsch ist. Das Gesetz schützt den guten Glauben beim Rechtserwerb in der von Adler angenommenen Hinsicht nicht. Man erwirbt bei gutem Glauben ebensowenig ein Recht von dem, den man für bevollmächtigt zur Rechtsübertragung hält, wie von dem vermeintlichen Rechtsinhaber selbst.

2) Gaupp-Wagener ist derselben Ansicht. S. 56, 68, 69. Er deduziert folgendermassen: der Ausfüllungsvertrag sei der Titel für die Ausfüllung. Nur eine titelmässige Ausfüllung begründe eine objektiv und subjektiv wirksame Obligation. Eine titelwidrige Ausfüllung dagegen begründe zwar eine objektiv wirksame, aber subjektiv unwirksame Obligation. Titelwidrig sei eine Ausfüllung aber, wenn sie gegen den Titel oder überhaupt ohne einen solchen erfolge. Werde also gegen den Vertrag oder ohne einen solchen ausgefüllt, so entstehe eine objektiv wirksame, subjektiv aber unwirksame Obligation.

Die Deduation ist nicht haltbar. Was die gegen den Titel gehende Ausfüllung anlangt, so ist die Deduktion in diesem Punkte petitio principii. Es soll ja gerade erklärt werden, weswegen bei abredewidriger Ausfüllung stets die Einrede gegeben ist. Es kann nicht gesagt werden, die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung ist gegeben, weil abredewidrig ausgefüllt ist. Was die Ausfüllung ohne Titel anlangt, so begründet

Die dem Blanko-Akzeptanten zustehende Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung kann sich selbstverständlich nur auf die zwischen ihm und dem ersten Nehmer getroffenen Vereinbarungen stützen. Hat ein Blankettinhaber nur im eigenen Interesse mit seinem Nehmer bestimmte Abreden getroffen, und letzterer dann bei der Ausfüllung diese Abreden nicht innegehalten, ohne jedoch dadurch gegen die Abmachungen des Blanko-Akzeptanten zu verstossen, so kann der Blanko-Akzeptant hieraus eine Einrede nicht herleiten. Es würde diese Einrede als eine ex iure tertii entnommene Einrede unzulässig sein.[1]) Es ist z. B. ein bis auf Summe Remittent und Aussteller ausgefülltes Blanko-Akzept gegeben worden. Nach der Vereinbarung des Blanko-Akzeptanten mit dem ersten Nehmer sollte es auf 1000 Mark ausgefüllt werden. Der erste Nehmer setzt seinen Namen als Ausstellerunterschrift auf das Blanko-Akzept und gibt es an C als künftigen Remittenten zur weiteren Ausfüllung. Mit diesem macht er aus, dass es nur auf 900 M. ausgefüllt werden solle. Wird das Blanko-Akzept trotzdem mit 1000 M. ausgefüllt, so liegt keine Überschreitung der vom Blanko-Akzeptanten gegebenen Vorschriften vor, diesem steht daher auch nicht die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung zu.

ad II. Ferner wird die Einrede gegen denjenigen Wechselgläubiger gegeben, der an der Vertragswidrigkeit teilgenommen hat.

---

dieser Umstand nicht die Einrede der abredewidrigen Ausfüllung, sondern die Einrede der Rechtsunwirksamkeit des Blanko-Akzepts. Denn wenn der Blanko-Akzeptant nicht in vertragliche Beziehungen zu dem Nehmer getreten war, so war auch das Blanko-Akzept, wie oben betont, nicht rechtswirksam geworden. War das Blanko-Akzept aber nicht rechtswirksam geworden, so konnte auch daraufhin die Wechselobligation nicht wirksam entstehen (s. oben S. 30). Die Einrede der Rechtsunwirksamkeit des Blanko-Akzepts geht aber nicht in personam, sondern in rem. Soweit also überhaupt ohne „Titel“ ausgefüllt worden ist, ist eine gegen den Bestand der Wechselobligation gehende in rem wirkende Einrede gegeben.

1) Simon S. 32; Latz S. 49; Bernstein S. 63.

Dieser Fall ist folgendermassen denkbar: Ähnlich wie ein Wechsel durch verdecktes Prokura-Indossament nur nach aussen hin zu Eigentum, nach innen aber nur zur Einkassierung weiterindossiert werden kann, kann auch ein Blanko-Akzept nur derart übertragen werden, dass der Nachfolger nach aussen hin als Rechtsnachfolger erscheint, im Innenverhältnis aber nur als zur Ausfüllung beauftragt[1]) gilt.

Wie man gegen den verdeckten Prokura-Indossatar alle Einwendungen zulässt, die gegen den Indossanten gegeben sind, so lässt man auch gegen den verdeckten Ausfüllungsbeauftragten die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung zu, wenn sie gegen seinen Vormann begründet ist.

Nach herrschender Meinung ist sie gegen diesen aber nur bei Bösgläubigkeit gegeben. Demgemäss lässt man die Einrede auch nur gegen den versteckten Ausfüllungsbeauftragten des bösgläubigen Scheinvormannes zu und versagt sie dem verdeckten Ausfüllungsbeauftragten des gutgläubigen Vormannes gegenüber.

Dieser Ansicht können wir infolge des zu 1 vertretenen Standpunktes nicht beitreten. Wenn wir dort zum Durchdringen der Einrede Bösgläubigkeit des Ausfüllenden nicht verlangten, so kann sie auch für den Fall des verdeckten Ausfüllungsauftrages als Wirksamkeitserfordernis der Einrede nicht aufgestellt werden.[2])

ad III. Endlich wird die Einrede gegen denjenigen Wechselgläubiger gegeben, der beim Erwerb des ausgefüllten Wechsels um die vertragswidrige Ausfüllung gewusst hat.

Die Einrede stellt sich hier als exceptio doli dar. Die exceptio doli bedeutet für das Wechselrecht nichts weiter

---

1) Der Nachfolger ist nach aussen hin auch nicht Bevollmächtigter, denn er soll die Ausfüllung im eigenen Namen vornehmen.

2) Ein Fall zu II ist auch die Ausfüllung des Konkursverwalters.

als den Einwand der rechtswidrigen Geltendmachung.[1]) Obwohl der Kläger im Besitz des Wechsels ist, so befindet er sich doch auf Grund der konkreten Vorgänge nicht im Recht, sodass in der Geltendmachung des Anspruchs ein dolus im weiteren Sinne, eine Widerrechtlichkeit, liegt.[2])

Hat der Wechselgläubiger bei Erwerb des Wechsels um die vertragswidrige Ausfüllung gewusst, so liegt in der Geltendmachung des Wechselanspruches diese Widerrechtlichkeit, denn er hat insoweit, d. h. soweit vertragswidrig ausgefüllt ist, ein Wechselrecht nicht erworben:

Art. 74 W. O. bestimmt, dass der bösgläubige Wechselerwerber zur Herausgabe verpflichtet sei, weil er ein Wechselrecht nicht erworben hat. Daraus folgt, dass der gutgläubige Erwerber einmal zur Herausgabe nicht verpflichtet ist, ferner ein Wechselrecht erwirbt. Der gute Glaube ist nicht beschränkt. Die formale Gültigkeit in Verbindung mit dem guten Glauben daran, dass der formellen Gültigkeit die materielle Gültigkeit entspreche, reicht zum rechtsgültigen Erwerb aus.[3]) Entspricht die materielle Gültigkeit nicht der formellen, und weiss der Erwerber das, dann ist er in bösem Glauben und erwirbt infolgedessen kein Wechselrecht.

Hier weiss der Erwerber um die vertragswidrige Ausfüllung, also um die Differenz der formellen und materiellen Gültigkeit. Demgemäss hat er insoweit kein Wechselrecht erworben. Die Geltendmachung des Wechselanspruchs ist also insoweit rechtswidrig und ihr kann die exceptio doli entgegengestellt werden.

Im Gegensatz zu dem bösgläubigen Dritten kann dem gutgläubigen Erwerber die vertragswidrige Ausfüllung nicht entgegengesetzt werden.[4]) Denn die vertragswidrige Aus-

1) So die herrschende Ansicht. ROHG 19, 33; 25, 66.

2) Staub Anm. 14 zu Art. 82.

3) Staub Anm. 3 zu Art. 74.

4) ROHG 6, 45; 7, 222; 14, 383; 17, 212; RG 2, 99; 8, 57; 19, 137; 23, 110; 33, 44.

füllung erzeugt keine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende Einrede, die gegen jeden Inhaber wirkt.

Ein etwaiges Vorhandensein von Umständen, die allenfalls bedenkenerregend sein könnten, verpflichten den Inhaber nicht etwa zur Nachforschung. Er braucht sich in seinem guten Glauben nicht stören zu lassen. Ist z. B. die Summe über dem Kontext von der in dem Kontext verschieden, so wird der bona fide Dritte daran keinen Anstoss zu nehmen brauchen und eine exceptio doli als unberechtigt zurückweisen dürfen.[1])

Erfährt der Wechselinhaber nach Erwerb des Wechsels von der vertragswidrigen Ausfüllung, so wird dadurch sein Recht nicht gemindert und der Einrede ausgesetzt. Mala fides superveniens schadet nicht und reicht zur Begründung der Einrede nicht aus.[2])

Greift die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung durch, so bewirkt das nicht etwa Nichtigkeit des Wechsels. Formell ist der Wechsel giltig. Die Einrede ist rein materieller Natur.

Besteht die Rechtswidrigkeit lediglich in einer Erschwerung der Verpflichtung des Blanko-Akzeptanten, z. B. in einer Erhöhung der Wechselsumme, Vorrückung des Zahlungstermins oder in dem Zusatz der Domizilierung, so haftet der Akzeptant nach Massgabe der übernommenen geringeren Verpflichtung bezw. der zusatzlosen Wechselerklärung. Ist indes die übernommene Verpflichtung in der urkundlichen Verpflichtung überhaupt nicht enthalten, z. B. es sind 5000 M. versprochen, ausgefüllt ist auf 5000 Goldrubel, so entbehrt die Verpflichtung überhaupt der wechselrechtlichen Form und der Akzeptant haftet aus dem Wechsel überhaupt nicht.[3])

---

1) RG 2, 101.
2) ROHG 14, 386; Bolze 10 No. 362.
3) Bernstein S. 63.

Die abredewidrige Ausfüllung hat verschiedene zivilrechtliche Regressrechte zur Folge. Diese sind ein notwendiges und selbstverständliches Korrelat zu der im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs durchgeführten Strenge des Wechselrechts.[1])

1. Gelangt der abredewidrig ausgefüllte Wechsel in gutgläubige dritte Hände, so haftet der Akzeptant. Man wird ihm einen Regressanspruch gegen seinen Kontrahenten, den ersten Nehmer, geben müssen. Denn diesem hat er zunächst sein Vertrauen geschenkt, und bei Missbrauch muss er sich zunächst an diesen halten können.[2]) Hat der erste Nehmer die abredewidrige Ausfüllung nicht vorgenommen, so wird man ihm wiederum ein Regressrecht gegen seinen Nachfolger zubilligen und so fort, bis an dem abredewidrig ausfüllenden Regress genommen ist.[3])

2. Hat die Einrede abredewidriger Ausfüllung dem gutgläubigen Ausfüller gegenüber durchgegriffen, so ist dieser geschädigt. Soweit er falsche Weisungen erhalten hat, hat er mit seinem Anspruch nicht durchdringen können. Er war aber in gutem Glauben an sein Recht. Man wird ihm daher gegen seinen Vormann, der ihm diese falschen Weisungen gegeben hat, ebenfalls ein Regressrecht geben müssen. Hat der Vormann die Weisungen in gutem Glauben gegeben, so wird man wiederum ihm einen Regressanspruch gegen seinen Vormann geben, bis so die Reihe der Regressberechtigten vor demjenigen Halt macht, der die Weisungen bewusst falsch gegeben hat. Dieser hat den Schaden bösgläubig verursacht, er hat ihn auch definitiv zu tragen.

---

1) Diese Regressansprüche erklären sich wie die Regressansprüche im Wechselrecht überhaupt aus dem Verhältnisse des Wechsels zu seinen zivilrechtlichen Grundlagen; vgl. Wieland S. 4.

2) Vgl. Voigt S. 72.

3) Gaupp-Wagener S. 70; Muscate S. 56.

§ 10.

Beweislast.

Nach der Ausfüllung ist das Blanko-Akzept ein reguläres Wechselakzept. Es kommen daher bei den sich ergebenden Beweisfragen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei Klagen aus gewöhnlichen Wechselakzepten. Eine Untersuchung, wie in jedem einzelnen Falle die Beweislast zu verteilen sein wird, ist demnach als über den Rahmen der Arbeit hinausgehend nicht erforderlich. Nur einige sich aus der früheren Natur als Blanko-Akzept ergebenden Besonderheiten seien besprochen. In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

1. Der Akzeptant bestreitet die Blanko-Akzepthingabe überhaupt.

In diesem Fall hat er die Beweislast. Wollte man die Beweislast dem Kläger aufbürden, so befände er sich in einer mehr als hülflosen Lage. In den meisten Fällen wird der Wechselerwerber ja gar nicht im Stande sein, der Entstehung des Wechsels auf den Grund zu gehen und nachzuforschen, ob ein Blanko-Akzept begeben worden ist.

2. Es ist streitig, inwieweit das Blanko-Akzept gegeben wurde.

Auch hier hat der Akzeptant die Beweislast. Von einem Wechselerwerber — man muss immer damit rechnen, dass das Blanko-Akzept ausgefüllt worden ist und als Wechsel zirkuliert hat — kann man diese Wissenschaft aus dem unter 1 genannten Grunde nicht verlangen. Aber auch nicht von einem ausfüllenden Gläubiger, da das Ausfüllungsrecht bei seiner Übertragbarkeit von einem Inhaber teilweise verbraucht, teilweise weiter übertragen sein kann.

3. Der Akzeptant wendet vertragswidrige Ausfüllung ein.

In diesem Fall ist zu unterscheiden:

a) Der hergestellte Wechselinhalt stellt sich als ein gemeinüblicher dar. Dann hat der Blanko-Akzeptant zu beweisen, dass die Ausfüllung den Vereinbarungen zuwider-

läuft, und dass der Kläger entweder selbst rechtswidrig ausgefüllt oder an der rechtswidrigen Ausfüllung teilgenommen oder beim Erwerb um die Rechtswidrigkeit gewusst hat.

b) Der hergestellte Wechselinhalt ist ein ungewöhnlicher. Dann hat der beklagte Akzeptant nur zu beweisen, dass der Kläger entweder selbst ausgefüllt oder an der Ausfüllung teilgenommen oder beim Erwerb um diese gewusst hat, während der Kläger nunmehr zu beweisen hat, dass die Ausfüllung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Diese Regel findet auf den Fall der Domizilierung Anwendung.

4. Der Akzeptant wendet Fälschung ein:

In diesem Fall ist zu unterscheiden, ob die Wechselurkunde äusserlich fehlerhaft, verdächtig, erscheint oder nicht.

a) Der Wechsel enthält augenscheinliche Veränderungen seiner ursprünglichen Gestalt. Es finden sich z. B. Korrekturen oder Änderungen auf ihm. Dann spricht die Vermutung für die Fälschung und der klagende Gläubiger hat zu beweisen, warum der Blanko-Akzeptant trotz ihrer haftet,[1]) also, dass die Änderung entweder vom Blanko-Akzeptanten selbst vor der Hingabe oder nachräglich mit seiner Genehmigung vorgenommen worden ist.[2])[3])

b) Die Urkunde erscheint unverdächtig. Dann hat der Akzeptant zu beweisen, dass die Urkunde durch vorgenommene Veränderungen gefälscht worden ist.[4]) Der Kläger seinerseits hat zu beweisen, dass die Veränderungen auf dem Willen des Akzeptanten beruhen.

1) ROHG 13, 252; 24, 265; Lehmann S. 414.
2) ROHG 13, 253; RG 8, 42; 32, 38.
3) Staub Anm. 19 zu Art. 76.
4) ROHG 5, 373; RG 47, 68.

C. Amortisation von Blanko-Akzepten.

§ 11.

Schluss.

Zum Schluss soll kurz[1]) die Frage erörtert werden, ob die Amortisation von Blanko-Akzepten rechtlich zulässig ist.

Dass das Blanko-Akzept eine Urkunde im Sinne des Aufgebotsverfahrens ist, muss wohl zugegeben werden.[2]) Für das Aufgebotsverfahren ist es nicht erforderlich, dass aus dem Papier bereits zur Zeit des Verlustes Rechte hergeleitet werden können, es genügt, wenn später durch körperliche Änderungen oder ein sonstiges Ereignis, was der Schuldner in Ermangelung des Besitzers nicht zu hindern vermag, Rechte gegen ihn erwachsen können,[3]) und das ist beim Blanko-Akzept der Fall.

Ist das Blanko-Akzept aber auch eine Urkunde im Sinne des Aufgebotsverfahrens, so ist damit ihre Amortisationsfähigkeit keineswegs bereits festgestellt.

Sie muss reichsrechtlich[4]) normiert sein.

Eine solche Normierung ist nun aber ausdrücklich nicht erfolgt. Die sedes materiae in Art. 73 W. O. bestimmt: „Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. . . . „Es wird also nur von Wechseln gesprochen. Ein Wechsel ist aber das Blanko-Akzept unzweifelhaft noch nicht. Trotzdem ist damit seine Amortisationsunfähigkeit nicht gegeben.[5]) Das widerspräche dem Sinne des Gesetzes. Auf diesen kommt es aber nur an.

---

1) Ausführlich s. bei Merfeld in Gruchot Bd. 32 S. 278 ff.

2) And. Ans. Stadtgericht Berlin in Löhr Bd. 3 S. 103; OTrib. 80, 64.

3) Merfeld S. 298.

4) Landesrecht kommt nur in Frage für die Urkunden, die den durch EG BGB dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten angehören. Unter diese fällt das Blanko-Akzept natürlich nicht.

5) Wie man das auch teilweise angenommen hat.

Dieser geht dahin, durch das Aufgebotsverfahren der Urkunde ihre wechselrechtliche Wirkung zu nehmen, zu bewirken, dass auf Grund der Urkunde Wechselrechte nicht ausgeübt werden können.[1]) Nun würde Art. 73 W. O. allerdings nur auf Wechsel anwendbar sein, wenn das Gesetz nur der Urkunde die Wirkungen entziehen wollte, die diese bereits zur Zeit des Verlustes gehabt hat. Das ist aber nicht der Fall. Wie oben betont, kommt es nicht darauf an, ob die Urkunde die zu entziehenden Wirkungen bereits gehabt hat, sondern nur darauf, dass sie diese Wirkungen haben kann, dass die Wirkungen später entstehen können. Das ist aber beim Blanko-Akzept der Fall. Es braucht nur ausgefüllt zu werden.

Wenn daher Art. 73 auch nur von Wechseln spricht, so ist damit dem Blanko-Akzept die Amortisatonsfähigkeit keineswegs genommen. Das Gesetz hat nur an den häufigsten und wichtigsten Fall gedacht.[2]) Die Hervorhebung dieses Falles kann nur als Ausdruck eines allgemeinen Gedankens angesehen werden.

Antragsberechtigt zum Verfahren ist der bisherige Inhaber (§ 1004 ZPO), mag das der Blanko-Akzeptant selbst oder der designierte Wechselgläubiger sein. In beiden Fällen ist ein Rechtsschutzinteresse denkbar.

1. Für den Blanko-Akzeptanten: Er kann später aus dem verlorenen oder gestohlenen Blanko-Akzept als Wechselschuldner belangt werden. In diesen Fällen hätte er zwar die in personam gehende Einrede des mangelnden Begebungsvertrages und wenn er nachwiese, dass der Wechsel früher Blankett gewesen wäre,[3]) die in rem gehende Einrede der mangelnden Rechtswirksamkeit des Blanko-Akzepts.[4]) Da indes diese Beweise für ihn schwer zu führen sind, namentlich wenn der Gläubiger gutgläubig ist, so schützt

1) Merfeld S. 306.
2) Merfeld S. 305, 306.
3) S. oben Beweislast § 10.
4) S. oben S. 30.

er sich besser durch Erwirkung eines Amortisationserkenntnisses.

2. Für den designierten Wechselgläubiger: Auch er kann daran interessiert sein, dass der Blanko-Akzeptant nicht in Anspruch genommen wird. Das Blanko-Akzept ist z. B. zahlungshalber gegeben. Die zu Grunde liegende Forderung ist damit im Zweifel nicht erloschen. Der Gläubiger kann sie aber nach dem vermutlichen Parteiwillen nur geltend machen, wenn der Schuldner vor der Gefahr, dieselbe Schuld auf Grund des Wechsels noch einmal zahlen zu müssen, geschützt wird. Will der Gläubiger den Schutz nicht dadurch herbeiführen, dass er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, falls das Papier einen Verfalltag enthält, Sicherheit bestellt, so kann er das nur durch Kraftloserklärung des Blanko-Akzepts.[1] [2])

Das Ausschlussurteil hat die Wirkung, dass die Urkunde entkräftet und der Verlierer festgestellt wird. Nicht dagegen hat es die Wirkung, dass das Ausfüllungsrecht wiederhergestellt wird.[3]) Dies bleibt erloschen.[4])

---

1) Merfeld S. 292.
2) Über das Verfahren s. §§ 1003 ff. ZPO; vgl. Merfeld S. 308 ff.
3) ROHG 25, 16; Staub Anm. 1 zu Art. 73.
4) S. oben § 7, 4.

Lebenslauf.

Ich, Hans Hannig, bin am 10. Juli 1883 in Gr. Czymochen, Ostpr., geboren. Meine Eltern sind der verstorbene Kgl. Oberzollrevisor, Rechnungsrat und Hauptmann d. L. Paul Hannig und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Gebauer.

Nach genossener Schulbildung auf den Gymnasien Nordhausen und Strasburg, Westpr. bestand ich an letzterem Ostern 1903 die Reifeprüfung.

Ich studierte darauf in Heidelberg und Halle Rechts- und Staatswissenschaften; ich hörte die Herren Professoren: Bekker, Buhl, Jellinek, Schröder, v. Blume, Conrad, Finger, Lastig, Loening, Rehme, Stammler und Stein.

Am 10. November 1906 bestand ich in Naumburg die erste juristische Prüfung, am 8. März 1910 das Rigorosum.

Allen meinen hochverehrten Herrn Lehrern sei an dieser Stelle gedankt. Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. Rehme verpflichtet, auf dessen wohlwollende Anregung hin ich die vorliegende Arbeit angefertigt habe.

Thesen.

1. Die Ausfüllungsberechtigung beim Blanko-Akzept ist nicht Vollmacht, sondern Gestaltungsberechtigung.
2. Sache im Sinne des BGB ist eine stoffliche wirtschaftliche Einheit.
3. Die Gewährung der Aussteuer fällt nicht unter den Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne des § 32 K. O. und des § 3 Ziffer 3 des Anfechtungsgesetzes.
4. Die Eigentümerhypothek ist weder eine Grundschuld noch eine Hypothek, sondern nur die zu bestimmtem Teil und Rang im Grundbuch verlautbarte Surrogationsbefugnis des Eigentümers.
5. Urteile und Kritiken fallen unter den Begriff der Tatsachen des § 14 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, wenn sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv feststellen, d. h. beweisen lässt.
6. Der Etat hat den Charakter eines materiellen Gesetzes.
7. Sofern nicht ein Satz des Hausrechts besteht, sind Ehen des hohen Adels mit dem niedern Adel ebenbürtig.